



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und
nukleare Sicherheit

Wortprotokoll der 104. Sitzung

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Berlin, den 14. April 2021, 11:00 Uhr
Berlin, Dorotheenstraße 100,
Jakob-Kaiser-Haus, 1.302

Vorsitz: Sylvia Kotting-Uhl, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigiger Tagesordnungspunkt

Seite 3

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen

BT-Drucksache 19/27634

Federführend:

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Mitberatend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft
Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen
Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

Berichterstatter/in:

Abg. Björn Simon [CDU/CSU]
Abg. Michael Thews [SPD]
Abg. Andreas Bleck [AfD]
Abg. Judith Skudelny [FDP]
Abg. Ralph Lenkert [DIE LINKE.]
Abg. Dr. Bettina Hoffmann [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



Mitglieder des Ausschusses

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Damerow, Astrid Dött, Marie-Luise Färber, Hermann Grundmann, Oliver Hirte, Christian Kießling, Michael Kruse, Rüdiger Möring, Karsten Schulze, Dr. Klaus-Peter Schweiger, Torsten Simon, Björn Wegner, Kai Weisgerber, Dr. Anja Zech, Tobias	Abercron, Dr. Michael von Benning, Sybille Gädechens, Ingo Haase, Christian Krauß, Alexander Ludwig, Daniela Oßner, Florian Pols, Eckhard Röring, Johannes Sauer, Stefan Sendker, Reinhold Siebert, Bernd Thies, Hans-Jürgen
SPD	Mindrup, Klaus Nissen, Ulli Pilger, Detlev Scheer, Dr. Nina Schrodi, Michael Schwabe, Frank Thews, Michael Träger, Carsten	Bach, Bela Gremmels, Timon Hakverdi, Metin Held, Marcus Klare, Arno Mackensen, Isabel Miersch, Dr. Matthias Röspel, René
AfD	Bernhard, Marc Bleck, Andreas Hilse, Karsten Kraft, Dr. Rainer Wildberg, Dr. Heiko	Hemmelgarn, Udo Theodor Heßenkemper, Dr. Heiko Magnitz, Frank Protschka, Stephan Spaniel, Dr. Dirk
FDP	Aggelidis, Grigorios in der Beek, Olaf Köhler, Dr. Lukas Skudelny, Judith	Busen, Karlheinz Meyer, Christoph Neumann, Dr. Martin Sitta, Frank
DIE LINKE.	Lay, Caren Lenkert, Ralph Schreiber, Eva-Maria Zdebel, Hubertus	Beutin, Lorenz Gösta Perli, Victor Remmers, Ingrid Weinberg, Harald
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Badum, Lisa Hoffmann, Dr. Bettina Kotting-Uhl, Sylvia Lemke, Steffi	Ebner, Harald Krischer, Oliver Kühn (Tübingen), Christian Verlinden, Dr. Julia
fraktionslos	Bülow, Marco	



Einziger Tagesordnungspunkt

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen

BT-Drucksache 19/27634

dazu Sachverständige:

Dr. Torsten Mertins

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
Ausschussdrucksache 19(16)554-E (Anlage 1)

Benjamin Peter

Handelsverband Deutschland e. V. (HDE)
Ausschussdrucksache 19(16)554-B (Anlage 2)

Dr. Andreas Bruckschen

Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e. V. (BDE)

Dr. Martin Engelmann

IK Industrievereinigung Kunststoffverpackungen e. V.
Ausschussdrucksache 19(16)554-C (Anlage 3)
Ausschussdrucksache 19(16)554-D (Anlage 4)

Dr. Holger Thärichen

Verband kommunaler Unternehmen e. V., Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit (VKU/VKS)

Gunda Rachut

Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister

Sebastian Lange

REWE Group
Ausschussdrucksache 19(16)554-A (Anlage 5)

Janine Korduan

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND)

Thomas Fischer

Deutsche Umwelthilfe e. V. (DUH)

Vorsitzende: Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich eröffne die 104. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, eine öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen – auf Bundestagsdrucksache 19/27634. Aufgrund der Corona-Pandemie führen wir auch diese Anhörung als Webex-Videokonferenz durch. Der Öffentlichkeit wird der Zugang ausschließlich durch die Online-Übertragung im Internet gewährt. Nochmal eine herzliche Begrüßung an meine Kolleginnen und Kollegen sowie an die Parlamentarische Staatssekretärin Frau Rita Schwarzelühr-Sutter als Vertreterin der Bundesregierung. Und ganz besonders begrüße ich natürlich die von den Fraktionen benannten neun Sachverständigen. Schön, dass Sie uns Ihre Zeit zur Verfügung stellen.

Ich muss jetzt auf die Veröffentlichungen hinweisen. Die Sitzung wird live übertragen. Stellungnahmen, Statements, Diskussionen werden über das Internet zugänglich gemacht. Soll von der Sitzung ein Wortprotokoll angefertigt werden? Wenn ich jetzt keinen Widerspruch sehe, dann machen wir das so. Nein, ich sehe keinen Widerspruch, dann ist das so beschlossen. Die Anhörung wird folgendermaßen ablaufen: Zuerst halten die neun Sachverständigen ein kurzes einleitendes Statement von jeweils drei Minuten. Dann beginnen wir mit den Diskussionsrunden. Wir machen das im Umweltausschuss üblicherweise so, dass jede Fraktion in jeder Runde immer fünf Minuten Zeit hat, und zwar Frage und Antwort inklusive. Das macht es für die Sachverständigen einen Tick schwieriger, weil sie darauf achten müssen, wann die Frage zeitlich beendet ist und sie dann den Rest der fünf Minuten für ihre Antwort haben. Das führt aber im Allgemeinen dazu, dass die Zeit, die



Sie zum Antworten haben, länger ist, als wenn wir eine zeitliche Vorgabe von zum Beispiel zwei oder drei Minuten machen. Also, bitte achten Sie darauf! Wenn Sie sehr stark überziehen, dann erlaube ich mir auch, Sie darauf hinzuweisen, dass Sie jetzt zum Ende kommen müssen. Es ist virtuell alles ein bisschen schwieriger. Normalerweise läuft hier an der Decke im Sitzungssaal eine große Uhr ab, dann ist das alles sehr einfach. Wir planen zunächst zwei Diskussionsrunden ein. Um das zu gewährleisten, beende ich jetzt auch alle Vorreden. Powerpoints blenden Sie bitte selber ein und Sie müssen auch daran denken, dass Sie die nach Ihrem Statement auch selbst wieder zurückziehen. Und damit übergebe ich das Wort an den ersten Sachverständigen, Herrn Dr. Torsten Mertins von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände. Bitte, Herr Mertins!

Dr. Torsten Mertins (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Frau Vorsitzende, vielen Dank. Schönen guten Morgen nochmal in die Runde. Ich spreche hier für die kommunalen Spitzenverbände, also für den Deutschen Landkreistag, den Deutschen Städtetag und den Deutschen Städte- und Gemeindebund. Mit Blick auf den vorliegenden Gesetzentwurf spreche ich zu dem, was nicht in dem Gesetzentwurf steht. Was in dem Gesetzentwurf drin ist und was wir gut finden, ist die Ausweitung der Pfandpflicht auf praktisch alle Einwegkunststoffgetränkebehälter. Das ist aus unserer Sicht ein richtiger Schritt, der in dem Bereich zu mehr Klarheit und auch zu mehr Akzeptanz führt. Wir begrüßen ebenso die Verpflichtung, dass Mehrweg-Alternativen angeboten werden sollen, auch wenn wir dazu in unserer schriftlichen Stellungnahme durchaus noch etwas Nachschärfungsbedarf sehen, aber wir halten das alles für richtige Schritte, um dem Ziel, Mehrweg zu fördern, näher zu kommen. Was allerdings nicht in dem Gesetzentwurf drin steht, treibt uns in der täglichen kommunalen Arbeit mehr um. Da möchte ich zwei Punkte nennen. Da ist einmal das Thema der Erfassungskosten für die Altpapierverpackungen oder Altpapierkartonverpackungen. Dort würden wir uns dringend wünschen – um die Verhandlungen vor Ort zu vereinfachen, also das operative Zusammenwirken zwischen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und Dualen Systemen –, dass hier § 22 Absatz 4 um eine Regelung ergänzt wird, die es den Kommunen auf ein-

fache Art und Weise ermöglicht, die Erfassungsleistung, die von der kommunalen Seite für die Altpapiersammlung erbracht wird – also in dem Fall für die Altpapier- und Kartonverpackungen –, da eine möglichst einfache Kostenerstattung von den Dualen Systemen zu erlangen und nicht nur auf eine langwierige Abstimmung und anschließend auch möglicherweise Rechtsstreitigkeiten verwiesen zu werden, sondern hier auch – und andere Vorschriften sehen das ja in § 22 durchaus vor – hier eine Möglichkeit der Kostenerstattung zu erlangen. Der zweite Punkt ist, dass im Zuge der Umsetzung der Einwegkunststoffrichtlinie eigentlich vorgesehen ist, dass die Hersteller ihrer Verantwortung auch für die Reinigung des öffentlichen Raumes nachkommen sollen, also für weggeworfene Einwegkunststoffprodukte. Hier würden wir uns wünschen – das kriegt man auch noch aus unserer Sicht in diesem Gesetzgebungsverfahren gut hin –, dass hier noch eine Vorschrift eingefügt wird, die zumindest den Weg dahin ebnet, wie diese Kostenerstattung, die erfolgen soll, zwischen den Produktverantwortlichen und den für die Reinigung zuständigen Kommunen, dass hier der Weg geebnet wird – es gibt ja erste Ideen in Richtung Zentrale Stelle; Frau Rachut ist hier und wird möglicherweise auch noch etwas dazu sagen. Jedenfalls könnten wir uns vorstellen, dass hier erste gesetzgeberische Weichen eingeschlagen werden, um klarzumachen, wie diese Kostenerstattung operativ ablaufen kann. Aus unserer Sicht bietet es sich dafür an, die Zentrale Stelle zu nehmen. Alles Weitere in meiner schriftlichen Stellungnahme und gerne in der Beantwortung Ihrer Fragen. Vielen Dank!

Benjamin Peter (HDE): Sehr geehrte Abgeordnete, der Handel ist von vielen Aspekten der Novelle des Verpackungsgesetzes direkt betroffen und ich würde mich jetzt gerne zu vier davon äußern. Der Rest findet sich in unserer ausführlichen Stellungnahme. Erstens wird die Registrierungspflicht beim Vertrieb von Serviceverpackungen erweitert. In Zukunft wird auch der Letztvertreiber der Serviceverpackung zur einmaligen Registrierung bei der Zentralen Stelle verpflichtet. Das könnte aus unserer Sicht zu einer unübersichtlichen Aufblähung des Registers führen, was der Transparenz schaden könnte. Gleichzeitig schafft der Verwaltungsaufwand auf Seiten der zusätzlich Verpflichteten Aufwand. Ob dieser Mehraufwand das Prob-



lem der Unterlizenzierung bei Serviceverpackungen verhindern wird, ist aus unserer Sicht fraglich. Zweitens ist es notwendig, dass die neu eingeführten Prüfpflichten für elektronische Marktplätze und *Fulfillment*-Dienstleister praxisnah ausgestaltet sein müssen. Da der Betreiber eines elektronischen Marktplatzes gerade keinen physischen Kontakt mit der Verpackung hat, ist die Prüfung jeder einzelnen Verpackung in der Praxis für ihn nicht möglich. Die Prüfpflicht für elektronische Marktplätze und *Fulfillment*-Dienstleister sollte aus unserer Sicht daher mit der Überprüfung der Registriernummer des Herstellers abgeschlossen sein. Das wäre auch analog zum Elektrogesetz. Drittens wird die Pfandpflicht deutlich ausgeweitet. Insbesondere bei Milch und Milchmischgetränken sehen wir diese Ausweitung aus Hygienegründen nach wie vor sehr kritisch. Zumindest aber sollte die in der Novelle vorgesehene Ausnahme für Milch und Milchmischgetränke auch gelten, wenn diese in Dosen abgefüllt sind und damit eine Übergangsfrist bis zum 01.01.2024. Zudem ist aus unserer Sicht noch nicht ausreichend geklärt, was mit Getränken geschieht, die neu unter die Pfandpflicht fallen, wie zum Beispiel Saft, und die sich zum Stichtag 01.01.2022 noch ohne Pfandlogo im Markt befinden. Hier ist aus unserer Sicht eine Übergangslösung notwendig. Abschließend wird durch das Gesetz eine Pflicht zum Angebot von Mehrwegalternativen eingeführt. Aus unserer Sicht wäre es sinnvoll und würde Lebensmittelverschwendung vorbeugen, wenn die Verpflichtung zum Angebot einer Mehrwegalternative an eine direkte Bestellung des Kunden geknüpft wäre. So wäre sichergestellt, dass nicht dauerhaft – falls keine individuelle Bestellung des Kunden vorliegt – Einweg- und Mehrwegverpackungen befüllt angeboten werden müssen. Da es bis auf wenige Ausnahmen noch keine entsprechenden Mehrwegsyste me für *To-Go*-Verpackungen am Markt gibt, ist aus unserer Sicht zudem eine Verlängerung der Umsetzungsfrist um mindestens ein Jahr bis 2024 dringend geboten. Abschließend ist die im Gesetz festgelegte Preisgleichheit von Einweg- und Mehrwegangeboten nicht nachvollziehbar und auch nicht im Sinne der umzusetzenden Richtlinie. Vielen Dank!

Dr. Andreas Bruckschen (BDE): Frau Vorsitzende, ganz herzlichen Dank, dass auch ich hier für den

BDE Stellung nehmen kann. Der BDE begrüßt ausdrücklich, dass es der Bundesregierung gelungen ist, einen erfolgreichen Entwurf vorzulegen und die europäischen Vorgaben auch in deutsches Recht umzusetzen. Von daher plädieren wir dafür, dass das Gesetzespaket auch unverändert finalisiert wird und nach Brüssel geschickt wird. Was wir aus unserer Sicht wirklich nicht gebrauchen können, sind jetzt kleinteilige Diskussionen zu Detailaspekten, die uns am Ende nicht weiterhelfen, sondern eher verhindern, dass wir die Umsetzung jetzt erfolgreich abschließen. Insbesondere sollten wir eine nicht fristgerechte Umsetzung unbedingt vermeiden. Von daher hoffen wir, dass wir hier auch in dieser Anhörung einen Konsens erzielen, weil wir glauben, dass das Gesetz dazu beiträgt, die haushaltsnahe Getrennterfassung weiter zu stabilisieren. Wir glauben auch, dass das Gesetz eine ökologisch sinnvolle Fortentwicklung der erweiterten Herstellerverantwortung für Verpackungen darstellt. Natürlich hat der BDE auch eine ganze Reihe von Verbesserungsvorschlägen, die wir in unserer Stellungnahme ja auch aufgeführt haben – auch mit kritischen Entwicklungen, wie beispielsweise bei der großen Thematik der Erweiterung der Pfandpflicht, die wir – wie viele andere – auch grundsätzlich begrüßen, die aber natürlich Detailfragen aufwirft, die es im Rahmen der Umsetzung zu lösen gilt. Beispielsweise muss man bedenken, dass mit der Erweiterung auch Auswirkungen auf den Verpackungsmix da sind und die Systembetreiber natürlich einen wertvollen Materialstrom zur Erfüllung ihrer Quoten verlieren. Das müssen wir unbedingt noch lösen. Auch die Rezyklateinsatzquote für Einweg-PET [Polyethylenterephthalat – thermoplastischer Kunststoff aus der Familie der Polyester]-Flaschen ist ein gutes Signal. Aber zur erfolgreichen Umsetzung gehört auch die Sicherstellung der Recyclingfähigkeiten der Getränkeflaschen, um die Qualität des Materialstroms auch weiter zu erhalten. Das große Stichwort hier ist „*Design for Recycling*“. Wichtig ist für den Augenblick im Rahmen des jetzigen Gesetzesvorhabens, dass wir den Gesamtkontext im Blick behalten, und das heißt Umsetzung echter Kreislaufwirtschaft. Das heißt, wir müssen die Thematik vom Ende her denken, einen qualitätsorientierten Rezyklatmarkt entwickeln. Das heißt eben, neben besserer Getrennterfassung, Sortierung, Recycling vor allen Dingen –



von mir gerade schon erwähnt – *Design for Recycling*, recyclingfähige Produkte, keine Verbundverpackungen, die niemand mehr trennen kann – exemplarisch hier nochmal genannt die Papiertüte, die eigentlich eine Plastiktüte ist. Abschließend möchte ich deswegen für den BDE festhalten, dass das vorliegende Gesetzespaket ein weiterer Schritt in die richtige Richtung ist und wir in der nächsten Legislaturperiode eine echte Novellierung anstreben sollten, aber bitte – das wäre meine große Bitte – die großen Themen dann mit Sorgfalt zu behandeln. Bitte nicht heute auf die Schnelle in ein laufendes Verfahren Dinge hinein formulieren, die mit der europäischen Umsetzung nichts zu tun haben und uns am Ende mehr schaden als nutzen. Vielen Dank!

Dr. Martin Engelmann (IK Industrievereinigung Kunststoffverpackungen e. V.): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Abgeordnete, vielen Dank für die Einladung! Wir begrüßen als Verband der Kunststoffverpackungshersteller durchaus den Regierungsentwurf, der auf eine Eins-zu-eins-Umsetzung der europäischen Vorgaben abzielt, denn nur durch europaweit einheitliche Regelungen für Verpackungen kann sichergestellt werden, dass der freie Austausch von zumeist verpackten Waren in Europa im Binnenmarkt sichergestellt werden kann. Allerdings weist die Umsetzung der überhastet verabschiedeten Einwegkunststoffrichtlinie durchaus einige Fragen auf, die uns hier im Zusammenhang mit der nationalen Umsetzung beschäftigen.

Ich möchte auf drei Punkte eingehen. Erster Punkt: Mindestrezyklatanteil für Getränkeflaschen. Der Entwurf sieht hier die Übernahme der europäischen Regelung vor. Das ist gut. Die Hersteller von PET-Getränkeflaschen setzen sich seit Langem für einen stärkeren Einsatz von Rezyklaten in Flaschen ein. Auch durch Innovationen der Hersteller ist es gelungen, jetzt auch die Saftflaschen in den PET-Recyclingkreislauf mit aufzunehmen. Das sind immerhin 44 000 Tonnen pro Jahr. Das ist also eine positive Entwicklung. Mit Sorge sehen wir allerdings, dass durch die sehr, sehr starke Nachfrage nach recyceltem PET in Lebensmittelqualität in Zukunft die Gefahr droht, dass nicht ausreichende Mengen und Qualitäten für den Einsatz in den PET-Getränkeflaschen zur Verfügung stehen. Insofern empfehlen wir sehr dringend die Einrichtung einer europäischen

Marktbeobachtungsstelle, die diese Quotenvorgabe und deren Erfüllbarkeit ständig überwacht und gegebenenfalls auch die Aussetzung der Quoten beschließen kann, wenn das Material nicht in der erforderlichen Qualität, Menge oder zu wirtschaftlich vernünftigen Preisen am Markt verfügbar ist.

Zweitens: Thema „Lebensmittelverpackungen“. Hier weicht der Entwurf tatsächlich von den europäischen Vorgaben ab, indem er bei der Definition, was eine Lebensmittelverpackung ist, zwar die Kriterien der Richtlinie im Anhang übernimmt, aber ein weiteres, wesentliches Kriterium der Richtlinie selbst nicht beachtet. In der Richtlinie selbst ist nämlich im Rahmen der parlamentarischen Beratung ein weiteres Kriterium aufgenommen worden. Danach soll eben auch entscheidend sein, ob diese Lebensmittelverpackungen tendenziell achtlos weggeworfen werden. Dieses Kriterium ist wichtig, um zum Beispiel zu verhindern, dass Joghurtbecher oder andere Produkte, die im Supermarkt stehen, die die Kriterien des Anhangs erfüllen, aber eben nicht *gelittert* werden, hier nicht ungerechtfertigt von der Richtlinie erfasst werden. Hier setzen wir uns dafür ein, dass dieses Kriterium im Entwurf noch ergänzt wird. Wir möchten auch den Vorschlag unterstützen, den Herr Peter schon genannt hat: Die Mehrwegverpackungsalternative sollte auf solche Waren beschränkt werden, die vor Ort beim Letztverfüller auf Bestellung des Kunden verfüllt werden, um zum Beispiel zu vermeiden, dass solche Waren wie Sushi, die im Supermarkt verpackt werden, dann hier extra umgefüllt werden müssen, was ökologisch oder ökonomisch sinnlos wäre.

Letzter Punkt: Keine Bürokratisierung von funktionierenden Kreisläufen für industrielle Mehrwegverpackungen. In § 15 Absatz 3 schlägt der Regierungsentwurf vor, die Nachweispflichten für Rücknahme und Verwertungspflichten auf industrielle Verpackungen auszuweiten. Das ist in der Praxis gar nicht durchführbar, weil solche industriellen Mehrwegverpackungen wie Fässer, Kanister, Paletten et cetera in offenen Kreisläufen geführt werden, und zwar europa- und sogar weltweit. Hier kommt also diese Verpackung gar nicht unter allen Umständen zum ursprünglichen Hersteller zurück, sondern wird vom Kunden weiterverwertet, entweder mit eigenen Waren befüllt oder zu einem sogenannten Rekonditionierer gebracht.



Hier hat der Hersteller also gar keine Möglichkeit, die Rücknahme zu gewährleisten. Alles Weitere in der Fragerunde. Vielen Dank!

Dr. Holger Thärichen (VKU/VKS): Frau Vorsitzende, der VKU sieht dieses Gesetz, diese Novelle des Verpackungsgesetzes, als einen wichtigen Baustein an zu einer Umsetzung der Einwegkunststoffrichtlinie. Die ist für uns ein wichtiges Instrument, um die Diffusion von Kunststoffabfällen in die Umwelt und auch das *Littering* zurückzudrängen. Ich will daran erinnern, dass wir auch hier umfangreiche Untersuchungen gemacht haben und allein die kommunalen Reinigungskosten in dem Bereich auf 700 Millionen Euro im Jahr beziffern müssen. Insofern begrüßen wir auch Instrumente wie insbesondere auch die Mehrwegförderung, die in diesem Gesetz angelegt sind, um eben auch das *Littering* zurückzudrängen und um auch Abfallvermeidung ganz praktisch umzusetzen. Andere Punkte sehen wir ebenfalls als einen Schritt nach vorne. Ich will das Thema „Sicherheitsleistungen“ ansprechen – Sicherheitsleistungen, die von den Dualen Systemen zu erbringen sind. Hier hat es in jüngerer Zeit auch Rechtsunsicherheiten gegeben durch die Rechtsprechung. Hier gibt es aus unserer Sicht einen sehr sinnvollen Vorschlag aus der Gegenäußerung der Bundesregierung zum Bundesrat, wie hier der § 18 Absatz 4 auch nochmal ein Stück weit besser und rechtssicherer gefasst werden kann. Da hätten wir die Bitte, diesem Vorschlag der Bundesregierung für diese Formulierung zu folgen.

Schließlich will ich auch anknüpfen bei den Ausführungen von Torsten Mertins beim Thema „Papier“. Das ist in der Tat für uns ein Ärgernis und wir müssen feststellen, dass wir hier nach wie vor nicht so richtig weiterkommen. Wir haben jüngst eine umfassende Mitgliederbefragung bei uns durchgeführt. Die hat festgestellt, dass 22,5 Prozent der Mitgliedschaft von kommunalen Entsorgern Ende März immer noch keine Vereinbarung hatten über das Thema „Mitbenutzungsentgelt für die Blaue Tonne“. Was noch bedenklicher ist: Wir haben 40 Prozent der Kommunen, die immer noch offene Forderungen aus den Jahren 2019 und 2020 haben. Das in einer Zeit, wo wir – ich denke, das können wir alle tagtäglich sehen – ein enormes Wachstum des Onlinehandels haben und eben auch enorme Gewinne, die dort gemacht werden. Das ist aus unserer Sicht eine Situation, die nicht

sein kann, dass einerseits hier der Versandhandel, der Onlinehandel derjenige ist, der durchaus von der aktuellen Krise profitiert, und die Kommunen das Problem haben, dass sie hier ihren Gebühreneinnahmen hinterherlaufen müssen. Das ist ein Ungleichgewicht und es wäre wirklich nur eine kleine Änderung, eine kleine Ergänzung von § 22 Absatz 4, die hier notwendig wäre, um das zu vermeiden und um hier ein kommunales Festsetzungsrecht zu verankern, damit eben auch der Onlinehandel angemessen an den Papiersammelkosten beteiligt wird. Die Kartonagen und die Kartons machen in der Tat einen immer größeren Umfang bei der Papiersammlung aus und das muss sich im Rahmen der Produktverantwortung auch bei den Entgelten widerspiegeln. Vielen Dank soweit!

Gunda Rachut (Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Abgeordnete, vielen Dank für die Einladung zu dieser Anhörung und die Möglichkeit, unsere Sicht darzustellen! Wir haben im vergangenen Jahr eine Untersuchung durchgeführt, um zu sehen, wie Transparenz durch das Verpackungsregister wirkt. Das grundsätzliche Ergebnis war positiv. Wir sind auf dem richtigen Weg. Aber wir wollten auch wissen, wo noch Schwächen liegen. Leider genau in den Branchen, in denen das Verpackungsaufkommen steigt – in anderen Branchen sinkt es. Das sind die Verpackungen des Außer-Haus-Konsums, die sogenannten Serviceverpackungen, und die Verpackungen des Onlinehandels. Wir haben für diese zwei Branchen jeweils einen Expertenkreis einberufen. Diese erarbeiten mit großem Engagement bis Ende dieses Jahres Vorschläge, wie die Produktverantwortung für deren Verpackung deutlich verbessert umgesetzt werden kann. Die Problemstellung war der Bundesregierung ebenfalls bewusst. Die Novelle regelt neue Pflichten für Marktplätze und *Fulfillmentcenter*. Durch kleine Änderungen im Verpackungsregister, die nun geregelt würden, können wir es den Marktplätzen und *Fulfillmentcentern* ermöglichen, schnell zu ermitteln, ob ihre Vertreiber rechtskonform handeln. Wir können nun unseren automatisierten Datenabgleich, den wir schon früher vorgesehen haben, ausbauen und hoffen, dass es im Onlinehandel einen klaren Schub in Richtung *Compliance* gibt. Bei den sogenannten Serviceverpackungen ist die Situation prekärer. Für diese gilt, dass viele zukünftig ergänzend die sogenannten *Litter-Clean-up*-Kosten



tragen sollen. Leider mussten wir feststellen, dass ein überproportional großer Anteil dieser Verpackungen derzeit nicht einmal das Duale System finanziert. Dies wird begünstigt, da die Verpflichteten sich ausnahmsweise nicht registrieren müssen. Sie haben ein Privileg, wenn sie die Verpackung bereits mit Systementgelt kaufen. Oft wird jedoch nur die Nichtregistrierung genutzt, die Pflichten aber nicht erfüllt. Ohne die Registrierung sind die Verpflichteten jedoch für uns unsichtbar. Es kann keinen Vollzug geben, weil sie nicht bekannt sind. Sie sind sozusagen unter dem Radar. Die Bundesregierung musste also eine Möglichkeit suchen und finden, diesen Missstand mit möglichst wenig Bürokratieaufwand gerade im Hinblick auf die Einwegkunststoffrichtlinie zu beheben. Das grundsätzliche Privileg für diese kleinen Unternehmen bleibt erhalten. Nur die Registrierung soll erforderlich sein. Wir haben diesen Registrierungsprozess sehr einfach ausgestaltet. Für uns galt: Es darf nicht schwieriger sein, als sich ein Benutzerkonto zum Beispiel bei einem Onlinehändler anzulegen. Praktisch ist es ein Aufwand von ungefähr einmalig 15 Minuten. Das wird uns auch von den Nutzern bestätigt. Das bildet auch die Grundlage für die Akzeptanz des Registers. Damit kann mit dem Verpackungsgesetz, mit der Novelle, diese bestehende Lücke geschlossen werden, ohne den Aufwand für die Hersteller überproportional zu erhöhen. Mit den weiteren neuen Registrierungspflichten für die anderen Verpackungsarten, die erst im nächsten Juli umgesetzt werden sollen, schlägt die Bundesregierung zwei Fliegen mit einer Klappe. Einerseits ermöglichen diese Pflichten für uns, dass wir die Daten deutlich besser analysieren können und die Transparenz erhöht wird. Wir können nämlich die Trittbrettfahrer viel besser identifizieren. Andererseits ist es eine bürokratiearme Möglichkeit, den neuen Berichtspflichten gegenüber der EU nachzukommen. Und auch hier gilt: Nur die Registrierung ist erforderlich – einmalig 15 Minuten. Ich freue mich auf Ihre Fragen. Vielen Dank!

Sebastian Lange (REWE Group): Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, liebe Mitsachverständige, vielen Dank für die Gelegenheit, heute hier sprechen zu können! Ich will in Ergänzung zu dem, was Kollege Peter gesagt hat, zu zwei Punkten nochmal Stellung nehmen aus konkreter Handelssicht. Das ist einmal die Ausweitung der Pfandpflicht und einmal

die Pflicht zu Mehrwegalternativen im Servicebereich.

Die Ausweitung der Pfandpflicht ist aus Verbrauchersicht sogar nachvollziehbar. Auch wir erleben, dass Kunden vor den Pfandautomaten ab und zu mal irritiert sind. Aber wir sehen doch weiter gerade mit dem Fokus auf Milch, Milchprodukte hier große Probleme aus drei Gründen. Erstens: Zucker und dann neu Protein im Pfandautomaten sind ein idealer Nährboden für Geruchs- und Schimmelbildung. Das ist insbesondere dann problematisch, wenn der Rücknahmeautomat – was in vielen Märkten platzbedingt der Fall ist – im Verkaufsraum selbst steht. Aus hygienischer Sicht ist das dann ein großes Problem und den Geruch dort an wärmeren Tagen, den kennen Sie wahrscheinlich alle vom eigenen Einkaufen. Zweitens – da hat auch der Kollege vom BDE schon drauf hingewiesen: Die Tatsache, dass wir eben in diesen Flaschen Milch, aber auch Saft, weitere Störstoffe haben, die uns den einzigen lebensmitteltauglichen Rezyklatstrom, den wir im Bereich PET haben, potenziell verunreinigen, was dann mit Blick auf die Erfüllung der Rezyklateinsatzquoten problematisch sein könnte. Der dritte Punkt ist eher organisatorischer Natur. Wir hätten zum ersten Mal tatsächlich dann bepfandete Produkte mit sieben Prozent Mehrwertsteuer und das führt zu einem großen Umstellungsaufwand in Rücknahmeautomaten, aber auch in sämtlichen Kassen und Warenwirtschaftssystemen. Es ist halt schon zu hinterfragen, ob diese relativ kleine Menge gerade bei Milch – Milch, die in Deutschland in Kunststoff abgefüllt wird – ob der Mehrrtrag, die Mehrsammlung dieser Menge eigentlich rechtfertigt, diese doch vergleichsweise großen Herausforderungen und Probleme in Kauf zu nehmen.

Zu den Mehrwegalternativen in § 33: Wir als REWE Group bekennen uns zu Mehrweg. Wir führen Mehrweg bei Getränken, haben mit Penny einen der wenigen *Discounter*, die Mehrweg tatsächlich mittlerweile in vielen Regionen führen. Wir haben Mehrwegfrischenetze eingeführt und auch im Speisen- und Getränkebereich machen wir derzeit erste Erfahrungen mit einem Anbieter von Mehrwegschalen im Salatbereich in einigen Kölner Märkten. Wir verschließen uns diesem Thema also keineswegs, aber eine Mehrwegpflicht für Speisen und Getränke im Handel sehen wir



weiterhin sehr kritisch. Diese Systeme, die es heute gibt, agieren nicht flächendeckend. Das geforderte echte Pfandsystem mit Rücknahme und Reinigung der Behältnisse erfordert einen großen logistischen Aufwand, Investitionen in Spül- und Rücknahmeinfrastruktur. Dazu kommt der Platz, den sie für sowas brauchen. Der Kollege von der IK hat es auch schon angesprochen: Wir haben im Handel häufig Selbstbedienung oder eben auch vorkonfektionierte Behältnisse – denken Sie an den Obstsalat, denken Sie aber eben auch an das erwähnte Sushi – und wie hier eine Bereitstellung in zwei Gebindearten vonstattengehen soll, ist uns ehrlich gesagt noch nicht so ganz klar. Auch Herr Peter hat das Thema „Preisgleichheit“ angesprochen, also all diesen hohen Aufwand, den sie für ein System haben, sollen sie sich nicht auch entsprechend vergüten lassen können – das ist aus unserer Sicht und auch mit Blick auf unsere Märkte ein großes Problem.

Weiterhin diskutieren wir seit Jahren an vielen Stellen die in § 33 geforderte Pflicht zur Befüllung von Kundenbehältnissen im Handel, etwa an den Servicetheken für Wurst und Käse – sie ist und bleibt schwierig. Mit Blick auf Hygienefragen, aber auch im Anwendungsfall „Salatbar“ zum Beispiel, wo sie also Wiegeware haben. Da ist mir ehrlich gesagt noch nicht klar, wie das funktionieren soll, dass dort dann eben unterschiedlichste Behältnisse mit unterschiedlichsten Gewichten, die die Kunden mitbringen, dort gewogen werden können, so, dass der Kunde tatsächlich nur für seinen Salat und nicht auch für seine Schale bezahlt. Wir sehen also diese Pflicht weiterhin kritisch. Eine Möglichkeit wäre – auch das ist schon angesprochen worden – dies auf Anwendungsfälle zu beschränken, wie sie in der klassischen Gastronomie vorkommen. Das ist ja das – wenn man das Gesetz selbst liest, und auch die Gesetzesbegründung –, was dem Gesetzgeber auch offenbar vorschwebt hat: Nämlich dann, wenn Produkte auf Bestellung eines Kunden und in Bedienung befüllt werden. Das wäre vielleicht eine gangbare Lösung, die man da gehen könnte. Das von mir in aller Kürze und gern dann weitere Fragen in den kommenden Runden. Vielen Dank!

Janine Korduan (BUND): Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Kotting-Uhl, ich darf heute für den BUND sprechen und vertrete über

550 000 Mitglieder und Förderer, die unter anderem in Landesverbänden und in etwa 2 000 Ortsgruppen organisiert sind. Wir wissen alle, dass die Verpackungsmüllmengen unaufhörlich steigen. Es gibt immer mehr Kunststoffe, Aluminium, Papier, Pappe und Holzabfälle. Wir importieren zudem große Mengen an Zellstoff aus Brasilien und zerstören so den Regenwald für Einweglebensmittelverpackungen. Wir befinden uns also mitten in einer Ressourcenkrise, die die eigentliche Ursache der Klimakrise ist, und das Artensterben befeuert. Unsere Stoffströme in die Wertschöpfungsketten müssen um ein Vielfaches sinken. Das heißt, wir müssen Vermeidung endlich umsetzen. Wir haben in Deutschland – wie Sie alle wissen – ein ausgebautes Verwertungsmanagement, das aber nicht dazu führt, dass weniger neue Ressourcen in Anspruch genommen werden. Zudem brauchen auch Logistik und Recycling fossile Ressourcen und Energie, die wir auch nicht unendlich zur Verfügung haben. Außerdem kann selbst hochwertiges Recycling Vermeidung nicht ersetzen. Verbleiben wir bei Plastikverbrauch und Neuproduktion im *Business-as-usual*-Szenario, dann würden wir im Jahr 2050 global bis zu 13 Prozent des verbleibenden CO₂-Budgets für das 1,5-Grad-Ziel nur dafür verwenden. Die Vermeidung also, zum Beispiel durch Mehrwegsysteme, ist eine Schlüsselkomponente für den Klima- und Ressourcenschutz. Wir beobachten aktuell mit Sorge einen massiven Infrastrukturausbau für Frackinggas aus den USA für Plastikneuproduktion in Europa. Diesen lehnen wir entschieden ab, da das aus unserer Sicht keine zukunftsfähigen Infrastrukturen sind und diese Infrastrukturen auf Jahrzehnte zementiert werden. Im Übrigen entweicht dabei auch eine Menge Methan, über das nicht gerne gesprochen wird. Wir sollten also für die heutige Diskussion fragen: Welche Infrastrukturen sind tatsächlich zukunftsfähig? Welche wollen wir ausbauen und für die nächsten Jahrzehnte nutzen und welche nicht? Aus Sicht des BUND sollten wir einheitliche, unternehmensübergreifende und hochwertige Mehrwegsysteme priorisieren und dafür die Grundlagen legen, sodass die notwendigen Infrastrukturen in allen Bereichen zunächst auf- und dann ausgebaut werden können. Dafür müssen verbindliche Rahmenbedingungen mit einem Stufenplan festgesetzt werden, weil ansonsten die auch hier schon angesprochenen notwendigen Umbauten und Investitionen nicht getätigt werden. Wir als BUND



fordern von der Politik also einen Fahrplan mit wirksamen Maßnahmen für eine Rohstoffwende bezüglich Verpackungen, sodass ein Wandel der Produktions- und Konsummuster tatsächlich überhaupt geschehen kann. Ein solches verantwortliches Wirtschaften mit mehr Mehrweg wird von vielen Verbraucherinnen und Verbrauchern gewünscht und freiwillige Selbstverpflichtungen von Industrie und Handel reichen bekanntlich nicht aus. Unsere Vision ist ein demokratisch kontrolliertes Mehrwegsystem, welches über europaweit normierte Standardgefäße aller Größen funktioniert und regionale Spül- und Abfüllstationen nutzt. Damit beende ich meinen Input. Vielen herzlichen Dank!

Thomas Fischer (DUH): Vielen Dank für die Einladung und die Möglichkeit, zur Novelle des Verpackungsgesetzes noch etwas inhaltlich beizutragen! Ich würde mich auf zwei Punkte fokussieren. Zum einen auf die Ausweitung der Pfandpflicht auf alle Getränkeeinwegkunststoffflaschen und -dosen sowie auf die Mehrwegangebotspflicht, so wie sie im Gesetz geplant ist für *To-Go*-Verpackungen für Speisen und Getränke. Wir begrüßen von der Umwelthilfe grundsätzlich die geplante Ausweitung der Pfandpflicht auf alle Einwegkunststoffflaschen und -dosen, unabhängig von ihrem Produktinhalt. Ich glaube, das führt insgesamt nochmal zu einer erhöhten Akzeptanz des Pfandes bei den Verbrauchern. Da herrscht mitunter viel Verwirrung: Warum gehört die eine Einwegplastikflasche nicht in den Automaten, kann dort nicht zurückgegeben werden? Die andere Flasche gehört in den Gelben Sack. Also, ich glaube, das trägt auch schon dazu bei, dass in diesem Bereich die Akzeptanz des Einwegpfandes erhöht wird. Das schafft vor allen Dingen auch den *Convenience*-Vorteil der bislang unbepfandeten Einweggetränkunststoffflaschen und -dosen aus dem Weg. Es ist natürlich einfacher, Dinge zu konsumieren und dann irgendwo liegen zu lassen oder wegzuschmeißen. Das führt dann eben auch zu weniger *Littering* von unbepfandeten Getränkeverpackungen in der Umwelt. Es ist aber so, dass nach unserer Einschätzung die Ausweitung der Einwegpfandpflicht nicht ausreicht, um das Ziel einer Trendumkehr von den derzeit marktdominanten Einwegpackmitteln hin zu dem gesetzlich verankerten Mehrweganteil von 70 Prozent für Getränkeverpackungen zu erreichen. Dafür sind die Impulse durch die Ausweitung der Einwegpfandpflicht zur Stärkung von

Mehrwegquoten im Getränkebereich zu gering. Deshalb plädieren wir nach wie vor für die Einführung einer Abgabe von mindestens 20 Cent pro Einwegverpackungseinheit zusätzlich zum Einwegpfand. Was uns negativ aufgefallen ist, ist, dass Getränkekartons bei der Ausweitung der Einwegpfandpflicht keine Rolle gespielt haben. Wenn man sich die Zahlen anschaut, dann besteht dort ein massiver Handlungsdruck. Rund 40 Prozent der in Verkehr gebrachten Getränkeverpackungen landen nicht im Gelben Sack, sondern in der schwarzen Tonne, in der Blauen Tonne – dann werden sie aber auch nicht recycelt – oder in der Umwelt. Deshalb plädieren wir dafür, bei der Ausweitung der Einwegpfandpflicht den Getränkekarton bitte mit zu berücksichtigen und dort auch mit einzubeziehen. Vielen fehlt die Phantasie, sich vorstellen zu können, dass eine Rücknahme von Getränkekartons an Pfandrücknahmeautomaten in der Praxis umsetzbar ist. Wir haben uns das angeschaut. Das funktioniert technisch ganz hervorragend mit den Automaten, die jetzt schon in den LEH [Lebensmitteleinzelhandel]-Märkten vorhanden sind. Insofern besteht bereits hierfür eine entsprechende Infrastruktur. Was wir auch nicht nachvollziehen können – und das möchte ich an dieser Stelle nochmal ansprechen –, ist die zeitliche Verzögerung für Milchprodukte. Das auf 2024 zu verschieben, können wir inhaltlich nicht nachvollziehen. Es gibt technische Lösungen für bestimmte Verpackungen, die Qualität des PET-Flaschenstroms in der Pfandsammlung garantieren. Hersteller hätten also die Möglichkeit, ohne große Probleme auf HDPE [*High Density Poly Ethylene* – hochdichtes Polyethylen]-Flaschen umzustellen – haben also beim Schwimm-/Sink-Verfahren überhaupt keine Probleme bei der Trennung mit PET-Flaschen. Das würde überhaupt keine Probleme mit sich bringen. Im Übrigen haben sie, wie im Saftbereich ja auch, die Möglichkeit, Mono-PET-Flaschen zu verwenden mit einer Siliziumoxid-Innenbeschichtung. Das macht dann bei den Recyclingvorgängen keinerlei Probleme.

Vorsitzende: Herzlichen Dank! Bitte schieben Sie alles in die Fragerunden, was Sie jetzt noch auf dem Herzen haben und was uns auch sicher sehr interessiert. Wir steigen jetzt in die erste Diskussionsrunde ein. Ich erläutere kurz nochmal das Verfahren. Sie bekommen eine Frage gestellt von einem bzw. einer Abgeordneten. Der oder die wird



als erstes den Namen des Sachverständigen nennen, an den sich die Frage richtet und dann müssten Sie bitte auf die Zeit schauen: Frage inklusive Ihrer Antwort fünf Minuten. Das ist ein bisschen eine zusätzliche Anforderung. Ich bitte um Entschuldigung, aber bisher haben wir das auch immer ganz gut hinbekommen. Wir beginnen mit der Union und das erste Fragerecht hat der Abgeordnete Björn Simon, bitte!

Abg. **Björn Simon** (CDU/CSU): Herzlichen Dank, Frau Vorsitzende! Werte Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Sachverständige! Meine erste Frage soll an die Industrievereinigung Kunststoffverpackungen, Herrn Dr. Engelmann, gehen. In Deutschland funktioniert der Stoffkreislauf bei den PET-Getränkeverpackungen, also den Einwegverpackungen, nicht zuletzt durch unser weltweit einmaliges, aber auch vorbildhaftes Pfandsystem sehr gut. Die Umsetzung der europäischen Vorgaben des verpflichtenden Mindestrezyklatanteils von PET-Getränkeflaschen sollte daher für Deutschland auch keine Probleme darstellen. Da sind wir schon weitaus besser, als es dort gefordert ist. Trotz des in Deutschland in sich geschlossenen Kreislaufs sehen Sie ja die Gefahr – so habe ich es jedenfalls verstanden –, dass es hier in Zukunft zu Engpässen von Recycling-PET-Rohstoff kommen könnte. Könnten Sie hierzu bitte die Hintergründe etwas verdeutlichen, konkretisieren?

Dr. **Martin Engelmann** (IK Industrievereinigung Kunststoffverpackungen e. V.): Das mache ich sehr gern. Wir erleben gerade im gesamten Lebensmittelhandel – also nicht nur bei den Getränkebehältern, sondern bei allen Lebensmittelverpackungen – europaweit einen großen *Run* auf rezyklierte PET-Rohstoffe für den Lebensmittelkontakt einsatz. Und diese Nachfrage konzentriert sich auch insbesondere auf die Länder, die eben über ein sehr gutes PET-Rücknahmesystem verfügen, wie zum Beispiel Deutschland mit unseren Pfandautomaten. Wenn ganz Europa deutsches recyceltes PET für Lebensmittelverpackungen, Getränkeverpackungen et cetera haben möchte, dann hat das Auswirkungen auf die Verfügbarkeit dieses Rohstoffs in Zukunft. Und dabei spielen nicht nur die Mindestrezyklatvorgaben eine große Rolle, sondern auch Selbstverpflichtungen vieler großer Lebensmittelkonzerne, die sich verpflichtet ha-

ben, in Zukunft viel, viel mehr Rezyklat einzusetzen. Also eigentlich eine gute Entwicklung, eine richtige Entwicklung. Das Problem ist nur, dass für Lebensmittelanwendungen im Moment eben nur PET zugelassen ist als Recyclingkunststoff, keine weiteren. Deswegen muss die Kommission da auch nachlegen und den Markt für weitere Kunststoffe für den Einsatz in Lebensmittelverpackungen öffnen.

Abg. **Björn Simon** (CDU/CSU): Wir haben ja noch Zeit. Ich würde noch eine zweite Frage anfügen, auch wieder an Herrn Dr. Engelmann. Die Novelle des Verpackungsgesetzes sieht auch eine Ausweitung der Rücknahme und Verwertungspflichten und damit auch der Nachweispflichten gemäß § 15 Absatz 3 sowohl auf den Inverkehrbringer der verpackten Ware als auch auf den Hersteller und den Inverkehrbringer von Verpackungsmaterial bzw. unbefüllten Verpackungen vor. Sie befürchten, dass die Hersteller diese Pflichten nur schwer umsetzen können. Warum?

Dr. **Martin Engelmann** (IK Industrievereinigung Kunststoffverpackungen e. V.): Ja, weil es sich, wie gesagt, um offene Kreisläufe handelt. Das heißt, das Fass, der Kanister, die Palette, die kommen nicht unmittelbar wieder an den Inverkehrbringer zurück, sondern die werden von dem Kunden benutzt, indem er zum Beispiel das *Inlay* rausnimmt und dieses Fass mit eigener Ware befüllt und an den nächsten Kunden weiterverkauft, der das Fass, die Palette, den Kanister wieder benutzt und weiterverkauft. Wir haben also offene Kreisläufe. Es funktioniert. Das sind industrielle Mehrwegverpackungen. Da existiert schon eine Kreislaufwirtschaft und die darf jetzt nicht durch nationale Bürokratievorgaben gefährdet werden.

Abg. **Björn Simon** (CDU/CSU): Okay, vielen Dank!

Vorsitzende: Danke schön! Dann ist jetzt für die Fraktion der SPD der Abg. Michael Thews an der Reihe, bitte!

Abg. **Michael Thews** (SPD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende! Meine Frage geht an Herrn Dr. Holger Thärichen vom VKU. Wir wollen mit dieser Gesetzgebung eine echte Kreislaufwirtschaft erreichen, die wir in vielen Bereichen so noch nicht erreicht haben. Wir wollen aber auch Abfall vermeiden – ein ganz wichtiges Ziel. Und man muss klar sagen, dass hier jetzt auch schon in den ersten Äußerungen sehr viele Probleme aufgezeigt



wurden. Wir wollen aber insbesondere im Handel bei bestimmten Verpackungen auch eine Verhaltensänderung. So soll es beispielsweise bei Sushi oder sonstigen Sachen nicht so weitergehen wie bisher – immer mehr Einwegverpackungen, immer mehr Probleme auch bei der Entsorgung, immer schwierigere zu recycelnde Verpackungen. Also wollen wir ja eigentlich eine Verhaltensänderung. Deswegen hier nochmal die Frage: Was kann man eigentlich tun, um auch von Seiten des Gesetzgebers darauf einzuwirken, dass Einwegverpackungen reduziert werden? Und Sie sind ja gerade auch auf die Problematik der Kartonagen eingegangen – also immer mehr Karton in den Blauen Tonnen. Das erleben wir ja auch selber als Verbraucher, dass die Blauen Tonnen grundsätzlich voll sind mit Kartons, das haben wir ja sehr häufig. Wie kann man dort den Onlinehandel stärker beteiligen? Und wie kann man insbesondere sicherstellen, dass die Systeme auch ihre Gebühren vernünftig zahlen? Letzten Endes muss der Gebührenzahler entgangenes Entgelt zahlen. Was müsste da passieren?

Dr. Holger Thärichen (VKU/VKS): In der Tat sind die Abfallvermeidung und auch gerade die Verbraucherinformation, die Abfallberatung, für uns wichtige Themen, ebenso die Sensibilisierung der Öffentlichkeit und der Bürgerinnen und Bürger. Und ich will darauf hinweisen, dass das auch das Thema dieses Gesetzgebungsverfahrens ist. Das heißt, die Beratungspflichten werden hier nochmal ausgeweitet, auch an die Kommunen adressiert – das finden wir auch absolut richtig – in § 46 Kreislaufwirtschaftsgesetz, der ja hier auch mitangepackt wird. Und wir erhoffen uns natürlich auch im weiteren Prozess – auch von der Umsetzung der EU-Kunststoffrichtlinie – hier auch nochmal eine finanzielle Beteiligung, auch der Hersteller. Die ist dort bereits angelegt, sodass das, was da an Öffentlichkeitsarbeit und Verbrauchersensibilisierung läuft und passieren soll, automatisch mit mehr Ressourcen ausgestattet werden kann. Wir finden, das sind wichtige Elemente. Ansonsten natürlich auch die Ausweitung von Mehrweg, die Förderung von Mehrweg und übrigens auch die Ausweitung von Pfand, weil das natürlich wichtig ist. In der Tat, das was bepfandet wird, das wird nicht *gelittert* – oder wenn es *gelittert* wird, dann verschwindet es relativ schnell wieder aus dem Straßengraben. Insoweit würde

ich auch alle diejenigen Bestrebungen unterstützen wollen, die darauf abzielen, Pfand konsequent an der entsprechenden Verpackung festzumachen und weniger am Inhalt. Und je früher wir das vervollständigen, desto besser ist das aus meiner Sicht auch unter dem Gesichtspunkt.

Und dann auch nochmal zu den Kartonagen. Das ist ja auch ein Thema der Abfallvermeidung, also auch der Versandhandel. Es gibt durchaus Forschungsprojekte, es gibt durchaus Überlegungen, auch hier Richtung Mehrweg zu gehen. Das ist ein Anfang, aber da wird überlegt, was man tun kann. Aber das wird nur dann passieren, wenn auch der wirtschaftliche Druck da ist und wenn auch die Folgekosten, die die Kartonagen zurzeit verursachen, wirklich eingepreist werden. Das ist ja der Gedanke der Produktverantwortung. Und das muss eben auch passieren. Und zurzeit haben wir die Situation, dass die Kosten, die wir haben, die wir real haben durch diese Kartonagen und durch diese Versandkartons, dass die eben nicht angemessen eingepreist werden, weil es eben zurzeit nicht gelingt, diese Kosten angemessen an die Systeme und über die Systeme an den Versandhandel weiterzureichen. Und deswegen ist auch der Anreiz zu gering, wirklich über Alternativen nachzudenken und auch hier in Richtung Mehrwegsysteme zu gehen. Deswegen unsere Forderung, hier nochmal die Regelung ein Stück weit anzuschärfen, damit es uns gelingt, auch die Kosten, die wir ja nach Gebührenrecht kalkulieren müssen – das ist ja klar geregelt, das ist auch gut so –, dass wir diese Kosten wirklich einfordern können und wirksam einfordern können. So wird der Versandhandel dann entsprechend dem realen Aufwand angemessen beteiligt und wird dann auch darüber nachdenken, wie man entsprechend in Mehrweg gehen kann und damit auch in dem Bereich Abfallvermeidung betreiben kann. Ohne eine wirksame Kostenanlastung wird er das nicht tun und deswegen bitten wir an der Stelle, den § 22 Absatz 4 nochmal zu ergänzen, damit wir diese Kostenerstattung durchsetzen können.

Vorsitzende: Vielen Dank! Jetzt geht das Fragerecht an die AfD-Fraktion. Herr Abg. Andreas Bleck, bitte!

Abg. **Andreas Bleck** (AfD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende! Vielen Dank an die Sachverständigen für ihre Stellungnahmen! Da Herr Abg. Björn Simon tatsächlich schon auf die Fragen abgezielt hat, die



ich auch stellen wollte, kann ich mir jetzt eine lange Einleitung sparen. Ich würde meine Fragen noch ein bisschen modifizieren, noch ein bisschen genauer stellen. Und ich würde Herrn Lange neben Herrn Dr. Engelmann gerne noch mit ins Boot nehmen, weil er sich ähnlich kritisch geäußert hat in Bezug auf die Problematik, wo man bei einem Mindestrezyklatanteil eigentlich die Rezyklate herbekommt. Das sind ja auch ein Stück weit Prognosen, sicherlich auch auf Grundlage der derzeitigen Nachfrage. Aber haben Sie irgendein belastbares Daten- und Zahlenmaterial, das Sie uns in irgendeiner Art und Weise nennen können? Für uns als Gesetzgeber ist es schon wichtig, dass wir Gesetze beschließen, die auch dann umsetzbar sind. Und deswegen ist das ganz wichtig, dass man das auch belasten kann.

Vorsitzende: Hatten Sie jetzt zuerst Herrn Lange oder Herrn Dr. Engelmann gefragt?

Abg. **Andreas Bleck** (AfD): Dann nehmen wir erst Herrn Lange und dann Herrn Dr. Engelmann.

Sebastian Lange (REWE Group): Ich kann Ihnen da jetzt aus dem Kopf keine aktuellen Zahlen liefern, was den Rezyklateinsatz angeht, aber wir merken schon, dass der Kampf um das Material durchaus stärker wird. Also dass zurzeit zu den Materialien, die wir in unseren Pfandrücknahmeautomaten vereinnahmen, natürlich auch bei uns in den Unternehmen Überlegungen stattfinden, wie wir die vielleicht auch selbst, auf welche Art und Weise auch immer, zur Nutzung bringen – beispielsweise durch Waschen von Eigenmarken-Getränken et cetera. Dass es aber da auch mittlerweile Dritte gibt, die auf uns zukommen und sagen: Was macht ihr denn eigentlich mit dem Material und was habt ihr damit vor? Also insofern kann ich das, was eben schon angesprochen worden ist, hier nur unterstützen. Gerade jetzt mit Blick darauf, dass das Verpackungsgesetz im Gesetzgebungsverfahren auf der Zielgeraden ist und sich jetzt alle darauf vorbereiten, dass 2025 die Quoten gelten und die Nachfragen stark steigen und wir mit Sicherheit da auch dann in Situationen kommen werden, wo vielleicht die ein oder andere Nachfrage nicht wird gedeckt werden können. Vielleicht so viel erstmal von mir dazu.

Vorsitzende: Dann Herr Engelmann noch.

Dr. Martin Engelmann (IK Industrievereinigung Kunststoffverpackungen e. V.): Vielleicht noch einen ergänzenden Punkt. Wir sprechen ja bisher immer nur über die Quotenvorgaben für die PET-Getränkeflaschen. Dabei wird oft übersehen, dass der Vorschlag ja auch eine Vorgabe für sämtliche weitere Kunststoffgetränkeflaschen enthält, ab 2030 einen Mindestrezyklatanteil zu enthalten. Und das betrifft zum Beispiel die Flaschen, die aus HDPE, PP [Polypropylen] und anderen Kunststoffen sind. Das große Problem bei diesen Kunststoffen ist, dass diese Kunststoffe bisher gar nicht zugelassen sind für den Einsatz im Lebensmittelkontaktbereich. Das heißt, der europäische Gesetzgeber und jetzt nachfolgend der Regierungsentwurf enthält eine Vorgabe, die im Moment gar nicht erfüllbar ist. Man hofft darauf, dass bis 2030 dann die entsprechenden Freigaben erteilt sind, aber sicher ist das Ganze nicht. Und der Markt von recyceltem PET wird sich sicherlich wandeln durch die großen Vorgaben. Und insofern ist aus unserer Sicht der Staat gefordert. Wenn der Staat Vorgaben für den Einsatz bestimmter Materialien in Produkten macht, dann muss er auch dafür sorgen, dass diese Materialien am Markt verfügbar sind. Ansonsten handelt es sich nämlich hier um mittelbare Produktverbote. Und insofern sprechen wir uns sehr für eine solche Marktbeobachtungsstelle aus, die übrigens auch von den Mitgliedsstaaten schon gefordert worden ist. Leider hat die Kommission diesbezüglich noch keine Anstrengungen unternommen.

Vorsitzende: Herr Abg. Andreas Bleck, wollen Sie noch eine kurze Nachfrage stellen?

Abg. **Andreas Bleck** (AfD): Also dann habe ich Sie beide richtig verstanden – Nicken reicht –, dass Sie nicht ausschließen können, dass das gar nicht umsetzbar ist?

Dr. Martin Engelmann (IK Industrievereinigung Kunststoffverpackungen e. V.): Na ja, die Vorgaben für PET-Getränkeflaschen – das hatten wir vorhin schon erwähnt –, die werden in Deutschland jetzt schon erreicht durch die große Erfahrung, die wir in Deutschland mit dem Thema Recycling eben haben. Für die anderen Kunststoffe kann ich bisher noch nichts sagen, weil eben nicht klar ist, wann diese zugelassen werden.

Sebastian Lange (REWE Group): Da schließe ich mich Herrn Dr. Engelmann an. In der Tat, bei PET



könnte das was werden. Bei den anderen hängt es von anderen Faktoren ab.

Vorsitzende: Vielen Dank! Jetzt geht das Frage-recht an die Fraktion der FDP. Frau Abg. Judith Skudelny, bitte!

Abg. **Judith Skudelny** (FDP): Vielen Dank! Meine beiden Fragen richten sich zunächst an Herrn Lange und in Ergänzung an Herrn Peter. Herr Lange, Sie haben gesagt, dass bei Ihnen in Köln schon Mehrweggebinde ausprobiert werden, aber noch nicht skalierfähig sind. Jetzt vertreten Sie mit REWE eine relativ große Firma. Sie haben aber auch Franchise-Unternehmen, das sind Einzelkaufleute mit einzelnen Läden. Mich würde interessieren, was die Ausweitung, was die Mehrweggebinde bei den Speisen tatsächlich für faktische und auch wirtschaftliche Folgen für Ihre Franchise-Unternehmer gegebenenfalls hat, für die Einzelkaufleute, und was das im ländlichen Raum bedeutet? Köln ist jetzt nicht unbedingt ländlicher Raum – ich denke, da haben Sie mehrere Filialen. Was bedeutet das denn im ländlichen Raum? Haben Sie da schon Erfahrungen?

Und die zweite Frage betrifft das, was Sie in Ihrer Einleitung gesagt haben: die Ausweitung der Mehrwegpflicht für Milchprodukte, aber auch für Fruchtsäfte. Ich sage es mal sehr pauschalierend und zusammengefasst: Die Deutsche Umwelthilfe hat Ihnen vorgeworfen, fantasielos zu sein. Es würde ja schon alles funktionieren – und dass es nicht umgesetzt wird, liegt einfach daran, dass Sie sich nicht ausreichend Mühe geben. Ob Sie dazu vielleicht nochmal Stellung nehmen können? Und genau die gleichen Fragen, wenn Zeit übrig bleibt, an Herrn Peter, der das natürlich nochmal aus einer anderen Perspektive beleuchten kann. Danke!

Sebastian Lange (REWE Group): Frau Abg. Skudelny, vielen Dank! Ich habe gerade meine Stoppuhr mit 20 Sekunden Verspätung angemacht, von daher beeile ich mich ein bisschen. Erstmal: Ob Köln ländlicher Raum ist, das werden die Düsseldorfer anders sehen als die meisten hier – aber Spaß beiseite. Tatsächlich haben wir das Problem, dass im Gesetz und in der Gesetzesbegründung gefordert wird, dass es ein echtes Pfandsystem sein soll. Also wir sprechen von einer Rücknahme und der Spülung von Gebinden, die dann wieder ausgegeben werden. Und wenn man sich zum Beispiel auch Anbieter anguckt, wie den, mit dem

wir in Köln zusammenarbeiten oder auch andere, dann müssen sie entweder eine Spülinfrastruktur vorhalten – was zurzeit ein Supermarkt standardmäßig aber nicht hat, weil er normalerweise kein Gastronomiebetrieb ist, der Tassen und Teller und Messer und Gabeln spülen muss – oder eben wie dieser Anbieter es tut, dass Sie hingehen und sagen, es kommt jemand, holt die Schüsseln, bringt die Schüsseln et cetera. Das können Sie in einem urbanen Raum mit dem Lastenfahrzeug vielleicht noch ganz gut hinkriegen, aber ich glaube eben nicht, dass der REWE-Markt in Saßnitz auf Rügen oder irgendwo auf der Schwäbischen Alb, dass der jetzt immer regelmäßig von einem Anbieter angefahren würde, der dort diese Schalen bringt. Hinzu kommt, dass Sie eben auch Platz für solche Sachen benötigen. Wir experimentieren in Köln gerade mit einem Rücknahmeautomaten und mit Ausgabeautomaten dieser Schalen, die Sie aber natürlich irgendwo hinstellen müssen. Insofern ist das tatsächlich von der faktischen Abwicklung her problematisch. Und die Vorstellung, man könnte innerhalb relativer kurzer Zeit ein System aus dem Boden stampfen, was dem in irgendeiner Art und Weise ebenbürtig ist, was wir heute von Bierflaschen oder Wasserflaschen kennen – auch in der regionalen flächigen Abdeckung – das halten wir ehrlich gesagt für nicht realistisch.

Zum Thema Einzelkaufleute: Natürlich sind wir ein genossenschaftliches Unternehmen – also gehört der Laden in seiner ganzen Größe im Endeffekt ungefähr 2 000 selbständigen REWE- und Nahkauf-Leuten. Und für die ist dieses Angebot einer Salatbar zum Beispiel, tatsächlich häufig ein ganz wichtiger Punkt. Da kommen Leute mittags rein und holen sich was zu essen, einen gesunden Snack, kaufen aber vielleicht noch irgendwie nebenher auch noch was anderes, was ihnen gerade so einfällt. Die Salatbar ist also ein Frequenzbringer, wie das bei uns in der Handelssprache heißt. Und wenn dann aber jemand tatsächlich, weil er vielleicht nicht in der Lage ist, dieses Angebot an Mehrweg zu erbringen, deswegen diesen Service einstampfen muss, dann wäre das für viele dieser Leute, die eben auch als selbständige Unternehmer unterwegs sind, als Teil der REWE-Genossenschaft ein ganz großer herber Verlust.

Zu der Frage, was die Pfandpflicht angeht, da kann ich nur das nochmal betonen, was ich auch



schon aufgeschrieben habe: Also dass wir da irgendwie mutlos wären oder zu wenig ambitioniert, kann ich ehrlicherweise nicht sagen oder würde ich jetzt auch nicht unterschreiben wollen, wie Sie vielleicht verstehen können. Es ist da eben so, dass Sie häufig die Möglichkeit in den Automaten gar nicht haben, was beispielsweise die Trennung von verschiedenen Materialien angeht. Sie haben auch keinen Platz in den Märkten für zusätzliche Kabinette, wie das heißt, also Einheiten, wo dann vielleicht noch ein bestimmter Stoffstrom gesammelt wird. Und selbst, wenn Sie alle Reinigungsintervalle durchführen – ich habe da auch mit unseren Leuten aus der Lebensmittelhygiene gesprochen –, sie bekommen die Probleme nicht los, wenn sich Zucker und Proteine da fröhlich miteinander verheiraten, und das wird dann an warmen Tagen eben nicht besser. Und deswegen sehen wir das Ambitionsniveau eben weiter sehr kritisch, gerade auch mit dem Blick darauf, dass wir gerade bei Milch und Milchprodukten von einem relativ kleinen Segment an Gesamtflaschen sprechen, die so im Markt sind und zurückgenommen werden könnten. Aber ich höre jetzt vielleicht mal auf, dann kann der Kollege Peter vielleicht noch kurz etwas dazu sagen.

Vorsitzende: Nein, Herr Lange, kann er nicht mehr. Sie haben die fünf Minuten ausgeschöpft, aber er hat sicher nochmal Gelegenheit. Jetzt geht das Fragerecht an die Fraktion DIE LINKE. Herr Abg. Ralph Lenkert, bitte!

Abg. **Ralph Lenkert** (DIE LINKE.): Vielen Dank, Frau Vorsitzende! Vielen Dank an die Sachverständigen! Meine Frage wird an Frau Korduan vom BUND gehen. Ganz kurz ein Kommentar zu den Ausführungen von Herrn Lange. Wenn Sie Ihr Angebot ausweiten und mit diesem Fertigspeisenangebot in Konkurrenz zu Gastronomiebetrieben treten, dann müssen Sie auch akzeptieren, dass Sie entsprechende Auflagen erfüllen müssen. Das gehört zum fairen Wettbewerb dazu. Und im Übrigen kann ich Ihnen zu Milchprodukten nur sagen, dass auch die REWE viele Jahre lang Milch in Flaschen angeboten hat, das gilt auch für andere Milchprodukte mit Pfand, mit Glas. Das heißt, da gibt es also schon bewährte Systeme, die Sie nehmen müssen. Sie sind nicht gezwungen, Kartons oder Plasteflaschen zu nehmen. Es gibt Alternativen.

Jetzt komme ich zu meiner Frage. Der Mehrweganteil ist ja deutlich gesunken von 70 Prozent, die erreicht werden sollten, auf aktuell 41,1 Prozent. Wie müsste nach Ihrer Einschätzung, Frau Korduan, das Mehrwegsystem gestaltet werden, damit es für Endverbraucherinnen und –verbraucher deutlich besser wird?

Und wie bewerten Sie es, dass Getränkekartons eben nicht im Entwurf enthalten sind?

Janine Korduan (BUND): Nochmal kurz zur Milch. Auch aus BUND-Sicht ist es nicht nachvollziehbar, warum diese Ausnahmen geschaffen wurden. Wir stimmen Ihnen zu, dass es funktionierende Mehrwegsysteme gibt. Es gibt auch keine Notwendigkeit für die verspätete Einführung. Die technische Infrastruktur besteht, das hat Herr Fischer ja auch schon mal gesagt. Wir müssen auf jeden Fall in Frage stellen, ob diese Arten der Verpackungen ökologisch vorteilhaft sind. Die Kolleginnen und Kollegen der DUH haben ja auch 2018 eine tatsächliche Recyclingquote für diese Kartons von nur 30 Prozent errechnet. In dem Fall ist die Verwertungsquote auch sehr gering und wir wissen – was ich auch eingangs schon erwähnt habe –, dass hohe Verwertungsquoten nicht dazu führen, dass wir weniger natürliche oder fossile Ressourcen einsetzen – was wiederum mein Argument für meine eingangs eingebrachte Forderung ist: Die konsequente Förderung und Priorisierung von Mehrwegsystemen. Wir stellen fest, wir leben in Deutschland und das ist ein sehr gut aufeinander abgestimmtes Einwegsystem, was hier vorherrschend ist. Aus Sicht des BUND können wir uns diese Form des Wirtschaftens, also ein extraktives fossiles Wirtschaften, welches kontinuierlich stoffliche Ressourcen vernichtet, nicht weiter leisten. Wir können also nur mit Mehrweg schaffen, dass wir substanziell weniger Primärressourcen einsetzen und auch weniger energieintensive Recyclingprozesse haben. Um dieses umweltfreundliche Mehrwegsystem für Getränkeverpackungen zu schützen und weiter auszubauen, muss als erstes die verankerte Quote konsequent befördert werden. Dazu muss es klare Vorgaben geben, die längst überfällig sind, einen Stufenplan mit klar erreichbaren Zwischenzielen und ein frühzeitig wirkendes Sanktionssystem, was völlig fehlt. Die Vorgaben werden also aktuell bei weitem nicht erreicht – das wissen wir alle. Und es ist daher für uns notwendig, eine zusätzliche, nicht erstattbare



Einweg- bzw. Lenkungsabgabe einzuführen. Mehrweg sollte also günstiger als Einweg sein und vor allem auch immer angeboten werden müssen. Zudem befürworten wir auch eine primäre Ressourcensteuer, um konsequent ressourcenarme Geschäftsmodelle – zum Beispiel solche Mehrwegmodelle – tatsächlich zu bevorzugen. Wir fordern Mehrweg statt Müll und zudem eine Ausweitung der Mehrwegsysteme auch auf andere Verpackungen im Supermarkt und das mit entsprechender zusätzlicher Quote und einem Stufenzeitplan. Wir brauchen also einheitliche Mehrwegverpackungen in Pure Standardgefäßen. Vor allem erfordert diese gemeinschaftliche Entwicklung unternehmensübergreifender Mehrwegsysteme verschiedene Logistik und Anpassungen in den Produktionsstätten – das wurde hier alles schon genannt – es ist auf jeden Fall wichtig! Wir haben die Infrastruktur nicht, aber die wird es eben auch nicht geben, also diese Investitionen und die Kapazitäten. Die werden nur bereitgestellt werden, wenn eindeutig Signale aus der Politik kommen, dass Mehrweg zum Standard wird. Und das sind eben klare zeitliche Vorgaben, Quoten und Sanktionen. Wir brauchen also eine Trendwende hin zu Mehrweginfrastrukturen, also einer echten Kreislaufwirtschaft, von der wir aktuell aber meilenweit entfernt sind.

Vorsitzende: Vielen Dank! Und zum Schluss der ersten Runde hat für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Frau Abg. Dr. Bettina Hoffmann das Wort, bitte!

Abg. **Dr. Bettina Hoffmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Erstmal ganz herzlichen Dank an alle Referentinnen und Referenten! Ich kann jetzt bei dem letzten Statement von Frau Korduan sehr gut anknüpfen. Ich bin auch überzeugt davon, dass wir Mehrweg in allen Bereichen favorisieren müssen und dafür die Strukturen schaffen müssen. Und dazu auch ein kurzer Hinweis an Herrn Engelmann: Natürlich gilt das auch für die Industrie! Von offenen Kreisläufen müssen wir wegkommen, weil wir einfach die Ressourcen dafür nicht haben. Herr Fischer, jetzt sagt ja die Bundesregierung, auch sie möchte im Grunde Mehrweg im *To-Go*-Bereich stärken. Mir ist aber unverständlich, dass sie dabei nicht auf ihre eigenen Expertinnen und Experten aus dem UBA [Umweltbundesamt] zum Beispiel zurückgreift, die eine umfassende Studie gemacht haben und die auch sagen, dass

wir zum Beispiel Einwegbecher innerhalb von drei Jahren halbieren könnten und Mehrweg dafür die Regel sein muss und nicht nur auf Nachfrage ausgegeben wird. Die Studie spricht sich auch klar dafür aus, dass Mehrweg günstiger sein muss als die jeweilige Einwegalternative. Auch das kommt hier nicht vor. Richtig ist es, dieses Thema „*To-Go*-Verpackung“ anzugehen – es ist allerdings nur die Spitze des Eisbergs. Wir merken ja, dass der Strom an Abfällen also gerade im Onlinebereich stetig steigt und da muss man natürlich auch in allen Bereichen nach Mehrweglösungen suchen. Und deshalb möchte ich Herrn Fischer nochmal kurz bitten darzustellen, welche Maßnahmen da einfach noch viel weitergehend sein müssen, damit wir in dem Bereich „*To-Go*“ wirklich eine Veränderung haben. Sie haben ja in Ihrem Eingangsstatement auch gesagt, dass jetzt hier eine Trendwende über diese Punkte, die jetzt eingeführt werden, nicht zu erwarten ist. Haben Sie konkrete Vorschläge dazu? Gibt es vielleicht auch schon *Best-Practice*-Beispiele dafür, die Sie uns nennen können? Und vielleicht können Sie nochmal mit Blick auf Herrn Thärichen die Rolle von Pfandsystemen insgesamt bewerten?

Thomas Fischer (DUH): Ich kann im Grunde genommen schon an mein erstes Statement anschließen. Weil den Punkt wollte ich auch ansprechen, die geplante Verpflichtung zum gleichwertigen Angebot von Mehrwegbechern und Essensboxen dort, wo Speisen und Getränke „*To-Go*“ angeboten werden. Eine reine Angebotspflicht wird unseres Erachtens nicht ausreichen, denn wir haben ja heute schon die Situation, dass große Kaffeehäuser oder auch Bäckereiketten sich an Mehrwegbecherpfandsystemen beteiligen. Leider müssen wir konstatieren, dass es sich häufig genug um Alibilösungen handelt, die kaum beworben werden, worauf von Mitarbeitern kaum hingewiesen wird und die gezielt kleingehalten werden – man muss das leider so direkt sagen. Häufig genug sind diese Mehrweganwendungen da, um etwas in den Nachhaltigkeitsbericht schreiben zu können oder für Journalistenanfragen auf solche Aktivitäten verweisen zu können. Was wir aber brauchen, das ist Mehrweg in der Breite. Und wenn wir uns umgucken im europäischen Ausland, wo es solche Mehrwegangebotspflichten vielleicht sogar schon mal gegeben hat, dann zeigt das Beispiel Österreich, dass das nicht ausreicht. Es hat vor vielen Jahren in Österreich eine Mehrwegangebotspflicht



für Mehrwegflaschen im Getränkebereich gegeben. Dort wurde diese Mehrwegangebotspflicht unterlaufen durch Alibi-Mehrwegangebote. Das hat dazu geführt, dass Einweg weitestgehend weiterhin angeboten werden konnte. Die Mehrwegquote für Getränkeverpackungen liegt in Österreich heute bei deutlich unter 20 Prozent. Das heißt, die Angebotspflicht alleine wird es nicht richten und deshalb brauchen wir beim Kunden auch einen finanziellen Anreiz, Mehrweg wirklich nutzen zu wollen. Und deshalb muss Einweg und die negativen ökologischen Auswirkungen auch im Produktpreis deutlich spürbar sein und deshalb muss Einweg teurer sein als Mehrweg im Angebot. Eine finanzielle Gleichstellung reicht an dieser Stelle auch nicht aus.

Und zum Schluss noch der Hinweis für den Tante-Emma-Laden. Im ländlichen Raum gibt es ja im Übrigen auch eine Ausnahmeregelung. Das heißt, dort kann der Verbraucher Mehrweg selber mitbringen und sich befüllen lassen. Diese Mehrwegangebotspflicht gilt ja nicht für die aller kleinsten Verkaufsstellen in der Region. Und insofern hat der Gesetzgeber das eben auch mitberücksichtigt. Und ich stimme Ihnen zu, Frau Dr. Hoffmann, ein ambitioniertes Reduktionsziel für Einweg-*To-Go*-Verpackungen ist auch eine Maßnahme, um Verbindlichkeit zu schaffen. Das hatte das Forschungsplanvorhaben des Umweltbundesamtes auch als Ergebnis gehabt. Und wir waren sehr überrascht, dass diese Empfehlung eines Reduktionsziels, das Verbindlichkeit hat und entfaltet, im Gesetzgebungsprozess im Entwurf des Verpackungsgesetzes dann nicht mehr aufgetaucht ist. Dafür würden wir plädieren.

Vorsitzende: Vielen Dank! Wir steigen in die zweite Frage- und Antwortrunde ein. Und es beginnt wieder für die Union Herr Abg. Björn Simon. Bitte!

Abg. **Björn Simon** (CDU/CSU): Herzlichen Dank, Frau Vorsitzende! Meine zweite Frage soll zum einen an Herrn Peter vom HDE gehen und wenn möglich und es die Zeit zulässt, gerne noch an Frau Rachut, weil ich mich freue, dass sie heute als Sachverständige mit hier dabei ist.

Herr Peter, Betreiberinnen und Betreiber von Onlinemarktplätzen – und Sie haben es auch gesagt, Firmen und Dienstleister – sollen künftig sicherstellen, dass die Hersteller von verpackten Waren

auf ihrer Plattform im Verpackungsregister der Zentralen Stelle verzeichnet sind und sich an das Verpackungsgesetz halten. Herr Peter, Sie geben in Ihrer Stellungnahme an, dass eine Überprüfung der tatsächlichen Beteiligung der Verpackungen des Herstellers für Betreiber des Onlinemarktplatzes nicht möglich sei. Können Sie uns hier nochmal die genauen Hintergründe erläutern? Und, Frau Rachut, wie gesagt, wenn die Zeit noch ausreicht, ist das so einfach umsetzbar bei Ihnen? Danke!

Benjamin Peter (HDE): Aus unserer Sicht wird mit dieser Prüfpflicht einerseits ein sinnvolles Instrument geschaffen, wenn sie denn richtig ausgestaltet ist. Andererseits sehen wir wirklich, dass es nur möglich ist, die Registrierung bei der Zentralen Stelle einmalig zu überprüfen. Der Onlinehändler kann nicht in die Verantwortung genommen werden, dass er quasi den Vollzug übernimmt, der nicht Sache des Onlinehändlers ist. Also er kann durch eine digitale Möglichkeit überprüfen, dass der jeweilige Anbieter bei ihm, der jeweilige Hersteller bei der Zentralen Stelle registriert ist und das mit der Registrierungsnummer der Zentralen Stelle abgleichen. Das ist möglich. Aber was wir einfach nicht als möglich ansehen und das lässt sich vielleicht einfach einerseits durch die Masse natürlich der Produkte sehen, dass er jedes einzelne Produkt bzw. hier wäre es jede einzelne Verpackung überprüft, ob diese auch registriert ist und ob der Hersteller für diese Verpackung auch die Lizenzentgelte bezahlt hat. Das ist aus unserer Sicht nicht Aufgabe des Onlinehändlers und es ist ihm auch technisch aus unserer Sicht nicht möglich. Daher unser ganz klares Petitum dafür: Er kann die Registrierungsnummer überprüfen. Das ist ein erster und ein wichtiger und ein guter Schritt, um sicherzustellen, dass die Hersteller bei der Zentralen Stelle registriert sind, aber alle darüber hinausgehenden Schritte sind nicht seine Aufgabe, das ist Aufgabe des Vollzugs.

Gunda Rachut (Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister): Es ist folgendermaßen: Wir haben ja den automatisierten Datenabgleich deswegen gemacht, damit der Vertreiber, also nicht nur bezogen auf den Onlinehandel, sondern auch auf den stationären Handel, in der Lage ist, die Rechtskonformität, was die Registrierung angeht, schnell überprüfen zu können. Und das ist



uns auch wichtig, weil die Transparenz macht schon ganz, ganz viel aus. Das sehen wir ja gerade im Onlinehandel. Wir haben die Beteiligung bei Papier, Pappe, Karton von knapp der Hälfte, die bei 48 Prozent lag, auf jetzt 76 Prozent gesteigert. Also da hat sich richtig viel getan. Und das ist einfach nur die Transparenz. Und wenn wir jetzt die Prüfungspflicht haben im Hinblick auf die Registrierung, die technisch sehr einfach machbar ist, dann hilft das ganz, ganz viel. Was wir jetzt zum Beispiel nicht könnten: Wir könnten keinen Dateneinblick gewähren, weil das natürlich kartellrechtlich völlig ausgeschlossen ist, dass beispielsweise der Onlinehändler Einblick erhält in die Verpackungsmengen, die derjenige bei ihm hat. Er hätte eine Marktmacht, wenn er diese Kenntnis hätte, wie viel Verpackungsmengen das wären. Das geht natürlich nicht. Und deswegen ist es unsere Aufgabe, die Unterbeteiligung zu ermitteln. Insofern glauben wir, dass alleine mit dem Abgleich der Registrierung eigentlich das, was wichtig ist, getan ist, um entsprechend tätig zu werden und da auch tatsächlich die Systembeteiligung deutlich nach oben zu bringen.

Vorsitzende: Es ist noch eine Minute Zeit. Herr Simon, noch eine kurze Nachfrage?

Abg. **Björn Simon** (CDU/CSU): Ich hätte noch eine Frage an Herrn Dr. Bruckschen, aber da wird die Zeit zu eng. Vielleicht schaffen wir es eventuell kurz in der dritten Runde.

Vorsitzende: Gut, danke schön. Dann geht das Fragerecht jetzt wieder an Herrn Abg. Michael Thews.

Abg. **Michael Thews** (SPD): Ich stelle mal fest, weil wir gerade über Onlinehändler geredet haben, dass die Onlinehändler scheinbar wenig Verantwortung übernehmen wollen. Aber auch, um die Verbraucher zu schützen, finde ich es eigentlich wichtig, dass hier Verantwortung übernommen wird und dass natürlich auch die Gesetze und Regelungen in Deutschland eingehalten werden und da müssen auch alle in Verantwortung gezogen werden, die sich an diesem System beteiligen – auch die Onlinehändler natürlich.

Meine Fragen gehen an Frau Rachut. Es wurde ja jetzt mehrfach gesagt, dass es Probleme gibt bei der Pfandpflicht für Fruchtsäfte, Nektare und Milchprodukte. Ich weiß, dass Sie sich in mehre-

ren Gremien auch mit diesen Thematiken beschäftigt haben. Deswegen würde ich von Ihnen gerne nochmal eine Einschätzung haben, ob es diese Probleme wirklich so gibt oder ob hier nicht teilweise auch ein bisschen übertrieben wird bei der Ausweitung der Pfandpflicht.

Wenn ich in einen Laden gehe, dann sehe ich immer noch Verpackungen, bei denen ich sehr stark in Zweifel ziehe, dass diese wirklich recycelbar sind. Und vielleicht können Sie dieses Problem auch nochmal ansprechen, ob Sie das auch so sehen – ich weiß, dazu gibt es eine Untersuchung. Und ich bin immer noch teilweise entsetzt, was im Markt an Verpackungen angeboten wird. Wir reden ja hier über einige Randbedingungen, aber manchmal hat man den Eindruck, dass einige nun überhaupt nicht diesen Weg gehen und recycelfähige Verpackungen in den Markt bringen. Ist das so oder täusche ich mich da? Vielleicht können Sie das auch nochmal erläutern.

Und nun wurde ja gerade eben über den Mindestrecyclinganteil von Flaschen gesprochen. Halten Sie die Festsetzung eines Mindestzyklanteils für weitere Verpackungen eigentlich für kurzfristig realisierbar? Und welchen Anteil können Sie sich hierbei vorstellen? Es wäre auch mal schön, eine Zahl zu haben.

Gunda Rachut (Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister): Das sind viele Fragen. Also wozu ich nichts sagen kann, sind Hygienefragen, weil wir uns damit einfach nicht befassen haben. Das wäre auch außerhalb unseres Aufgabenbereiches.

Die Ausweitung der Einwegpfandpflicht – das ist so eine Sache. Wir haben mittlerweile zwei Systeme. Das heißt, wir haben einmal das System der flächendeckenden Sammlung durch duale Systeme und wir haben das System Pfandpflicht. Und wir kommen jetzt so langsam aber sicher zu einer Konkurrenz dieser beiden Systeme. Beide, insbesondere das Gelbe System muss Rezyklatrecyclingquoten erfüllen, und wenn ich dieses System „beraube“ durch besonders gut recycelbare Verpackungen, dann komme ich auf ein Problem. Ich muss mir bewusst sein, dass ich da eine Konkurrenz habe und dass das nicht unendlich geht. Und das Schwierige ist, das wird so ein „Kellerkindersystem“: Das wird dann ein System für die schlecht Recycelbaren – alles, was gut ist, kommt ins Pfand und alles was nicht gut ist, geht in den



Gelben Sack und dann erwartet man Wunder. Das ist nicht die Lösung. Also man muss sich da schon ziemlich genau Gedanken machen: Wie soll das Sammelsystem der Zukunft aussehen? Ich will gar nicht ausschließen, dass man es verändern sollte, aber, ich glaube, man muss sich ganzheitlich Gedanken machen, mit *Littering*, mit allem Drum und Dran, und gucken: Was ist das Sammelsystem, was wirklich das Beste bringt und auch den Hersteller zwingt, recyclinggerecht seine Verpackung zu gestalten?

Damit käme ich zu dem zweiten Punkt. Wir sehen mit großer Sorge die Folge der derzeitigen Plastikdiskussion, der einseitigen Belastung von Verpackungen, die aus einem bestimmten Material bestehen. Das führt dazu, dass überproportional andere Verpackungsarten zunehmen – nicht unbedingt besser recycelbare, sondern eben Verpackungen, die als Nichtplastik deklariert werden, aber durchaus Kunststoff enthalten. Das ist eigentlich unglücklich, weil Verpackung grundsätzlich erstmal ein Einwegprodukt ist. Die Abfallhierarchie sieht zunächst einmal Vermeidung vor und dann ein recyclinggerechtes Design. Wir sehen im Moment in der Praxis leider eine Verschiebung. Das heißt also, das wird gar nicht mehr so in den Vordergrund gestellt, sondern es wird relativ einseitig auf ein Verpackungsmaterial geschaut. Das ergibt nicht so wahnsinnig viel Sinn. Es ergibt mehr Sinn, wirklich auf diese Abfallhierarchie zu schauen und zu gucken: Wie komme ich da hin, dass das für alle Verpackungen implementiert wird?

Auch beim Rezyklatgehalt plädiere ich für eine relativ ganzheitliche Geschichte. Also ich muss einerseits wirklich zusehen, nochmal „Gas zu geben“ im Hinblick auf recyclinggerechtes Design, denn das ist schlicht und ergreifend die Voraussetzung dafür, dass es recycelt wird – und da ist noch Luft nach oben. Wir werden von der Stiftung in diesem Jahr auch nochmal versuchen, dort deutlich besser zu informieren, noch mehr zu informieren, um dahin zu kommen. Ein Rezyklatgehalt, ein verbindlicher, ist mit ganz vielen Schwierigkeiten verbunden, weil es letztendlich dazu führen kann, dass Primärverpackungen alle auf PET umgestellt werden, was letztendlich einen spontanen Umweltnachteil nach sich ziehen würde, einfach weil PET-Verpackungen insgesamt

mit mehr Primärenergie hergestellt werden müssen. Das ist für den Produktschutz nicht zwingend erforderlich – einfach simpel aus dem, was Herr Dr. Engelmann auch schon dargestellt hat. Wir haben im Moment restriktive Regelungen aus der EU und können da nicht einfach auf alle Verpackungsmaterialien zurückgreifen. Da fehlt es noch so ein bisschen. Insofern würde ich mir eher wünschen, dass das Recycling oder das Rezyklat gefördert wird, also dass da finanzielle Möglichkeiten bestehen, weil es im Moment ein Nachteil ist, es einzusetzen. Da ist noch Forschung und Entwicklung nötig, und insofern haben wir da ein Problem. Und jetzt muss ich aufhören. Ich bin sonst über der Zeit.

Vorsitzende: Danke schön, Frau Rachut! Herr Abg. Andreas Bleck hatte gerade auf seine Fragezeit verzichtet.

Abg. **Andreas Bleck** (AfD): Genau, ich wollte auf meine Fragezeit eigentlich verzichten, aber der Punkt, den Frau Rachut gerade gesagt hat, hat mich interessiert. Bitte machen Sie da weiter.

Gunda Rachut (Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister): Rezyklateinsatz: Es gibt mittlerweile unglaublich viele gute Initiativen. Das fängt mit der *Circular Plastics Alliance* auf europäischer Ebene an, wo es für ganz, ganz viele Produktgruppen Gruppen gibt, die wirklich genau gucken: Wie ist der Stoffstrom? Was sind die Hindernisse? Was wäre für ein Rezyklatanteil möglich? Und das geht ganz, ganz tief ins Detail. Und das ist leider auch notwendig. Wenn man sich zum Beispiel die Initiative *Cosmed Tox* anguckt: Da geht es um Kosmetikprodukte – die *Leave-on*-Kosmetik, die auf der Haut bleibt oder die *Rinse-off*-Kosmetik, die abgewaschen wird. Was sind das für Anforderungen? Zusammen mit der FH Wien versucht man, etwas herauszufinden. Das heißt, unfassbar viele große, gute Ansätze. Es gibt die Initiative der Umweltministerkonferenz RESAG [Sonderarbeitsgruppe „Rezyklateinsatz stärken“], wo ich auch mit in dem Lenkungsgremium bin und wo ganz viel geforscht und geguckt wird; wir sehen aber, dass der Teufel im Detail liegt. Und aus diesem Grunde glaube ich, dass uns ganz, ganz viel Investition in neue Recyclingtechnologie fehlt – denn wo wir schon relativ gut sind, das sind die starren Verpackungen. Das sind also Verpackungen aus Polyethylen, Polypropylen, PET sowieso – das ist nicht wirklich ein Problem, bei den *Trays* ja, aber



nicht bei den Flaschen. Das heißt also, wir brauchen R&D [*Research & Development* – F&E für Forschung und Entwicklung], wir brauchen Investition, vor allen Dingen auch bei den flexiblen Verpackungen. Und da ist ganz, ganz viel Luft nach oben. Aber da fehlt es schlicht und ergreifend an Investitionssicherheit, weil das Rezyklat 400 bis 600 Euro mehr kostet, allein nur dafür, dass man es kauft – also jetzt nicht dafür: Was muss ich an der Verpackungsentwicklung ändern, um das einzusetzen? Was muss ich an den Maschinen ändern, um das einzusetzen? Alles das ist nicht enthalten, sondern das ist der reine Kaufpreis. Und das ist natürlich ein extremer *Showstopper* in diesem Bereich, weil im Moment einige durch die Krise ohnehin wirtschaftliche Probleme haben. Es gibt durchaus einen gewissen Rückgang beim Verpackungsaufkommen, einfach aufgrund von wirtschaftlichen Gegebenheiten – allein dieses ökonomische Gefälle. Da würde viel von selber passieren, ohne dass ich jetzt lange erforschen muss: Wie hoch könnte der Prozentsatz denn sein? Wenn ich schlicht und ergreifend über finanzielle Anreizsysteme es schaffen würde, dass Investitionen stattfinden in Recyclingtechnologie. Wir haben im letzten Jahr unsere Recyclingbilanz vorgestellt. Wir haben gesehen, dass die Werkstoffquote erfüllt wurde, aber wir haben auch gesehen, dass die Exporte gestiegen sind – im Werkstoffbereich sind sie gestiegen. Vorher lagen sie ungefähr bei zehn Prozent – also wir reden hier nur über Europa und die Türkei, wir reden nicht über Asien. Aber immerhin ist es ein Zustand. An und für sich sollte es schon so sein, dass die Recyclingquoten im Inland erfüllt werden und das ist im Moment nicht machbar aufgrund der fehlenden Investitionen, die wir einfach dringend brauchen. Die kriegen wir vermutlich nicht durch Quoten hin, aber die würden wir relativ gut hinkommen, indem wir zusätzlich incentivieren. Ich würde es jetzt erstmal dabei belassen.

Vorsitzende: Danke schön, Frau Rachut! Das Fragerrecht geht an die FDP-Fraktion, Frau Abg. Judith Skudelny, bitte!

Abg. **Judith Skudelny** (FDP): Meine Frage geht diesmal aufgrund der aktuellen Diskussion an Herrn Dr. Engelmann – und zwar im Hinblick auf die gewerblichen Verpackungen. Frau Dr. Hoffmann hat gesagt, wir wollen ja keine offenen

Kreisläufe. Vielleicht könnten Sie ganz kurz nochmal darstellen, warum ein offener Kreislauf immer noch ein Kreislauf ist und dann erklären, welche Problematiken sich daraus für die Registrierung ergeben. Wenn jemand eine Europalette oder eine Tonne oder was auch immer als Verpackung seinem Kunden gibt und der Kunde das dann nochmal vielleicht für seinen Kunden als Verpackung nutzt, ob dann ganz klar ist, wer alles registrieren muss und wer nicht und ob es da zu Doppelregistrierungen kommen kann? Daraus würde mich weiter interessieren, ob die Daten, die für die Verpackung im gewerblichen Bereich jetzt erhoben werden, mit den Daten übereinstimmen, die an die EU weitergegeben werden müssen? Und wenn nein, wie und von wem könnten denn diese Daten genutzt werden? Ich meine, Datenerhebung macht ja immer nur dann einen Sinn, wenn am Ende die Daten auch genutzt werden. Und meine Frage ist eben: Werden die Daten, die jetzt von den Unternehmen abzugeben sind, auch am Ende wirklich für ein besseres Recycling genutzt werden können?

Dr. Martin Engelmann (IK Industrievereinigung Kunststoffverpackungen e. V.): Das Thema “offene Kreisläufe” bedeutet, dass die Verpackung, dort wo sie gerade ist, auch genutzt wird. Wenn man im Gegensatz dazu geschlossene Kreisläufe vorsieht, dann müsste die Verpackung – stellen Sie sich eine Palette vor oder ein Fass – ja an den ursprünglichen Inverkehrbringer wieder zurückgeführt werden. Das würde bedeuten, dass wir also mit einem Haufen leerer Verpackungen wieder durch die Gegend fahren würden, was überhaupt keinen Sinn macht. Im Moment werden diese Verpackungen effizient, ökonomisch und ökologisch genutzt, nämlich dort, wo sie gerade sind. Das heißt, der Kunde befüllt das Fass, was er hat, womit er Rohstoffe bekommen hat, mit seinen eigenen Produkten und verkauft sie weiter. Das System funktioniert. Und wir wissen ja auch alle durch Untersuchungen, dass diese industriellen Mehrwegverpackungen eben nicht in der Umwelt landen, sondern die werden genutzt und zwischendurch wiederaufbereitet und am Schluss dann auch rezykliert oder entsorgt. Bei § 15, über den wir hier reden, geht es ja nicht um eine Registrierung, sondern es geht um eine Nachweispflicht der Rücknahme- und Verwertungspflichten. Das ist ein bisschen etwas anderes als die Dis-



kussion, die wir vorhin hatten um den § 7. Insofern bitte ich dazu vielleicht nochmal um eine Präzisierung. Ich finde, diese Nachweispflichten sind überbürokratisch. Diese bestehenden funktionierenden offenen Kreisläufe, die ja nicht nur auf Deutschland beschränkt sind, sondern europaweit und weltweit gelten, die würden durch solche nationalen Nachweispflichten belastet und damit wahrscheinlich dann unmöglich gemacht werden.

Zu den Daten kann ich allerdings nichts sagen.

Vorsitzende: Wollen Sie noch nachfragen, Frau Skudelny – in eine andere Richtung?

Abg. **Judith Skudelny** (FDP): Ja, ich glaube, Frau Rachut könnte bestimmt etwas dazu sagen, weil sie die Daten erheben und auch weitergeben muss.

Gunda Rachut (Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister): Nein, wir müssen keine Daten erheben, sondern das ist im Umweltstatistikgesetz geregelt. Die Bundesrepublik Deutschland muss Daten an die EU melden, das ist so in der Verpackungsrichtlinie geregelt. Und die Umsetzung erfolgt nach meinem Wissen im Umweltstatistikgesetz, wird also über das Statistische Bundesamt erfolgen und wir haben lediglich die Registrierung. Das heißt, wir erheben keine zusätzlichen Daten zu dem, was wir sowieso schon haben, sondern es geht nur um die Registrierung, um die Adressdaten. Dann wird das Statistische Bundesamt sich um die weiteren Daten kümmern, die dann an die EU gemeldet werden müssen aufgrund der Regelung, die in der Europäischen Verpackungsrichtlinie drinstehen.

Vorsitzende: Sie hätten immer noch Zeit, Frau Skudelny.

Abg. **Judith Skudelny** (FDP): Ja, weil ich den Punkt verstehen möchte. Das heißt, bei Ihnen werden die Adressdaten derjenigen erhoben, die am Ende dann die Daten über die Verpackung an das Umweltstatistikamt weitergeben müssen?

Gunda Rachut (Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister): Genau.

Abg. **Judith Skudelny** (FDP): Das ist doch wunderbar. Vielen Dank! Dann habe ich jetzt keine Fragen mehr.

Vorsitzende: Danke schön! Dann geht das Frage-recht jetzt an die Fraktion DIE LINKE., Herrn Abg. Ralph Lenkert, bitte!

Abg. **Ralph Lenkert** (DIE LINKE.): Vielen Dank, Frau Vorsitzende! Meine Frage geht wieder an Frau Korduan. Dass industrielle Verpackungen nicht in der Umwelt landen, haben diverse Müllskandale widerlegt. Die landen durchaus auch in der Umwelt. Und natürlich kann man den Rezyklateinsatz fördern. Man könnte aber auch mit einer Primärressourcen-Verbrauchssteuer durchaus indirekt fördern, indem man eben die Primärrohstoffe verteuert und damit wäre Rezyklat automatisch wettbewerbsfähiger. Also dieser Weg wäre auch machbar. Wir sind überzeugt, dass die Möglichkeiten für Mehrwegmüllsysteme nicht ausgeschöpft werden – auch wenn man nur auf die Endverbraucher schaut. Welches Potenzial ist nach Einschätzung des BUND bei einer Ausweitung der Mehrweg auf Firmenkundengeschäfte möglich? Wo genau würden Sie als erstes ansetzen? Und könnte man nicht offene Kreisläufe auch dadurch sicher machen, indem man diese mit einem Pfand versieht, das weitergereicht wird?

Janine Korduan (BUND): Ich möchte gerne nochmal voranstellen, dass das zirkuläre Wirtschaften aus Sicht des BUND eben nicht am Ende der Wertschöpfungskette ansetzt – also Rezyklateinsatz, Recycling, Verwertung –, sondern es erfordert eben ganz andere ganzheitliche Denkweisen und Kooperationen entlang des gesamten Lebenszyklus von all diesen Produkten und auch zwischen Unternehmen. Wir, BUND, sehen im *Business-to-Business*-Bereich [B2B-Bereich] auf jeden Fall auch große Einwegverpackungsströme, die ja meist unsichtbar für die Verbraucherinnen und Verbraucher sind, und auch dort einen problematischen Einwegtrend. Also zum Beispiel die ganzen Pappkisten, die im Supermarkt ausgeräumt werden, *Big Bags*, *Displays* und mittlerweile auch immer mehr Einwegkunststoff und Holzpaletten. Zu wenig davon wird aus unserer Sicht in kleinen Kreisläufen geführt und tatsächlich auch mehrfach als gleichwertig wiederverwendet, sondern es hängen auch da eben eine fossilbasierte Logistik und diverse Recyclingprozesse dran. Wir können davon ausgehen, dass zum Beispiel Kunststoffpaletten usw. eben dann auch eher verbrannt werden und genau durch die ganze Republik gefahren



werden. Auch hier müssen Mehrwegverpackungen der neue Standard werden. Das kann geschehen durch stufenweise Einführung einer Mehrwegquote auch in diesem Bereich mit Zwischenschritten und den Sanktionen. Es muss da vor allem laut meinen Gesprächen auch mit verschiedenen Unternehmerinnen und Unternehmern um die Kompatibilität von diesen Systemen gehen, also das muss vorangetrieben werden – und die gemeinsame Logistik für *Pool*-Mehrwegsysteme, die es ja jetzt teilweise schon gibt. Für Obst und Gemüse – das kennen Sie alle – gibt es diese Kisten. Es könnte zum Beispiel damit begonnen werden, dass diese Kisten benutzt werden, damit die auch in den Regalen im Supermarkt stehen und die ganzen Pappkisten nicht geschreddert und dann wieder aufwendig und energieintensiv recycelt werden müssen. Es gibt auch andere funktionierende Systeme, die heute hier schon angesprochen wurden, also zum Beispiel Fässer und Kanister. Aber auch das ist meiner Recherche nach zu klein skaliert, also es müsste hoch skaliert werden und eben Infrastrukturen geschaffen werden für gemeinsame Systeme von verschiedenen Unternehmen, sodass die wirklich effizient genutzt werden. Also es gibt diese Kreisläufe, aber die Logistik ist eben noch nicht so darauf ausgelegt, dass das wirklich im großen Maßstab genutzt wird. Und das inkludiert natürlich Fahrten mit *Pool*-Mehrwegsystemen, die dann aber deutschlandweit oder auch europaweit gut organisiert werden müssen. Wir glauben nicht, dass das unmöglich ist, wie das eben hier schon im Raum stand. Wir glauben einfach, dass das gut funktionierende Einwegsystem in Deutschland ein gut funktionierendes Mehrwegsystem werden sollte. Das heißt, wir brauchen Quoten und gerne auch Pfand für bestimmte Systeme, also Paletten, Supermarktkisten, Alternativen für *Big Bags*. Auch hier können Lenkungsabgaben und Primärressourcensteuern dazu genutzt werden, den Ressourcenverbrauch für die Neuproduktion all dieser Einwegprodukte zu reduzieren, weil wir davon ausgehen, dass nur ressourcenarme Mehrweggeschäftsmodelle zukunftsfähig sind. Das heißt, wir wollen Zielvorgaben zur Reduktion von Einwegverpackungen, auch im *Business-to-Business*-Bereich, die Festlegung einer Mehrwegzielquote von 70 Prozent bis 2025, einhergehend mit einem Zeitplan und Sanktionen.

Und wir fordern auch die Einführung einer Einwegabgabe bei Nichterreichen der ansteigenden Mehrwegzielquote laut einem Zeitplan.

Vorsitzende: Vielen Dank! Und auch die zweite Runde schließt für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Frau Abg. Dr. Bettina Hoffmann ab. Bitte!

Abg. **Dr. Bettina Hoffmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank! Ich richte meine Frage nochmal an Herrn Thomas Fischer. Also nicht nur bei der Vermeidung und der Wiederverwendung von Verpackungen hapert es ja, sondern auch bei deren Recyclingfähigkeit und dem Einsatz von Rezyklaten – das haben wir ja eben schon gehört. Frau Rachut hat darauf hingewiesen, dass es einen Forschungsbedarf und einen Investitionsbedarf auch in neue Recyclingtechnologien gibt – da kann ich mich anschließen. Wir Grüne fordern ja auch, die Subventionen zu streichen und die Kreislaufwirtschaftsforschung anzuschieben und auch neue Recyclingtechnologien zu fördern, zum Beispiel mit Konjunkturprogrammen. Aber es gibt ja auch noch andere Mittel, um jetzt endlich einen Schritt weiterzukommen beim Recycling, bei dem Produktdesign. Vielleicht können Sie dazu nochmal Stellung beziehen?

Thomas Fischer (DUH): Die Mindesteinsatzquoten für Rezyklate bei Einwegplastikflaschen zeigen ja, dass dieses Instrument durchaus zu Erfolgen führen kann. Also es ist ein Instrument der Politik, um Planungssicherheit zu schaffen, um Investitionssicherheit zu gewährleisten und sicherzustellen, und insofern ist das sicherlich auch ein geeignetes Instrument für bestimmte Produktgruppen oder Produktbereiche. Jetzt muss man natürlich bei der Ausgestaltung solcher Mindesteinsatzquoten darauf achten, dass hierfür nicht ausschließlich auf Einwegplastikflaschen aus dem Getränkebereich zurückgegriffen wird. Und dass natürlich die Genehmigungsvoraussetzungen für die Verwendung von Materialien im *Food Grade*-Bereich ausreichend rechtlich abgesichert sind und dass es da entsprechend Zulassungsverfahren gibt und das rechtlich auch umsetzbar ist. Also das ist die Voraussetzung. Es kann natürlich durch solche Einsatzquoten der ein oder andere Prozess auch beschleunigt werden. Das kann aber natürlich nicht das alleinige Instrumentarium sein, um diese Mindestmengen an Rezyklatquote in die



Produkte und in die Verpackung reinzubekommen. Wir brauchen natürlich auch eine finanzielle Unterstützung, die wirksame Anreize setzt, wirklich auf Recyclingmaterialien zu setzen und das ist dringend notwendig. Wenn wir uns die Rohölpreise anschauen, dann ist es natürlich nicht verwunderlich, dass der eine oder andere lieber auf billiges Neumaterial, Neuware zurückgreift, weil er dann eben auch immer sagt: Ich weiß, wo es herkommt, ich weiß, welche Qualität das hat. Aber Recyclingmaterialien haben heute auch schon eine sehr, sehr gute Qualität. Häufig liegt es dann aber eben am fehlenden ökonomischen Anreiz. Und deshalb muss der Gesetzgeber in diesem Bereich noch Anreize schaffen, die wirklich wirksam werden. Und da wäre beispielsweise eine Maßnahme die Streichung von Subventionen fossilbasierter Kunststoffe, ca. 700 Mio. Euro im Jahr. Das wäre auch eine Möglichkeit, um den Einsatz fossilbasierter Neumaterialien finanziell unattraktiver zu machen und damit indirekt den Einsatz von Rezyklaten zu befördern. Dann brauchen wir natürlich auch eine dringende Überarbeitung des § 21 zur ökologischen Ausgestaltung der Lizenzentgelte. Da haben wir momentan einen Wettbewerb unter den Dualen Systemen um Kunden – das ist ein preisgetriebener Wettbewerb. Was wir aber eigentlich brauchen, ist ein Wettbewerb um die Qualität, das Richtige zu tun und das Richtige dann auch eben ökonomisch zu bevorzugen. Und deshalb brauchen wir in diesem Bereich eine Weiterentwicklung – ein Formmodell könnte, glaube ich, der richtige Weg sein in diesem Bereich. Da muss nur sichergestellt werden, dass die ökonomische Spreizung zwischen denen, die alles richtig machen – das heißt, recyclingfähige Verpackungen herstellen und in Verkehr bringen und möglichst viel Rezyklat einsetzen oder ganz auf Verpackung verzichten – und denen, die die Dinge nicht so gut machen, ausreichend groß ist.

Und der allerletzte Punkt: Die Plastiksteuer wird kommen. Es ist geplant, die Plastiksteuer – jedenfalls wird es im politischen Raum gemunkelt – ab 2022 auf die Industrie umzulegen. Und das muss man natürlich versuchen, als Instrumentarium so intelligent auszugestalten, dass eben nicht nur hinten raus die Plastiksteuer erhoben wird auf nichtrecycelte Verpackung, sondern dass man vielleicht auch überlegt: Wie kann man eine smarte Lösung hinbekommen, die vorne ansetzt und mit dem Einsatz von Rezyklaten verknüpft

wird? Denn wenn man die Plastiksteuer hinten ansetzt und nur nach nichtrecyclten Verpackungen bemisst, dann ist die Frage ja nicht gelöst: Wo gehen die Rezyklate hin und wer hat sie nachgefragt?

Vorsitzende: Danke schön! Wir haben jetzt noch Zeit für eine verkürzte Runde von drei Minuten pro Fraktion, also wieder jeweils Frage inklusive Antwort. Und eine Bitte an die Abgeordneten: Bevor Sie einen eigenen, möglichst kurzen Kommentar machen, nennen sie als allererstes den Namen des Sachverständigen, an den die Frage dann geht, damit der Sachverständige die Möglichkeit hat, gleich auf die Zeit zu achten. Wir beginnen wieder mit Herrn Abg. Björn Simon, bitte!

Abg. **Björn Simon** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende! Wie angekündigt geht meine Frage an den BDE, Herrn Dr. Bruckschen. Herr Dr. Bruckschen, § 14 Abs. 3 Verpackungsgesetz sieht ja vor, dass die Sammelsysteme die Verbraucherinnen und Verbraucher entsprechend sensibilisieren. Durch die Änderung sollen die Systeme bei diesen Maßnahmen zusätzlich über die Auswirkungen einer Vermüllung der Umwelt sowie die Maßnahmen zur Vermeidung dieser Vermüllung informieren. Es wird angenommen, dass die Systeme Informationen in Zusammenarbeit mit kommunalen Abfallberatungen und Verbraucherschutzorganisationen erörtern und diese in Schulungen, Werbekampagnen, Flyern, auf ihrer Internetseite oder mittels anderer Möglichkeiten der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen. Sehen Sie hier neue Herausforderungen für die Sammelsysteme und wenn ja, welche?

Dr. Andreas Bruckschen (BDE): In der Tat waren wir etwas überrascht, dass hier in der Formulierung einzig und allein die Dualen Systeme adressiert wurden. Ob jetzt die Systeme in ihrer strukturellen Organisation dafür ausgerichtet sind, allgemeine Verbraucheraufklärung zu betreiben, müsste man vielleicht nochmal hinterfragen. Ich glaube, dass das eine gesamtgesellschaftliche Aufgabenstellung ist, vor allen Dingen dann, wenn man sie auch wirklich umfassend macht, wie es notwendig ist. Vielleicht ist der Gesetzgeber deswegen darauf gekommen, weil die Dualen Systeme ja sehr erfolgreich eine Kampagne „Mülltrennung wirkt“ aufgesetzt haben, die sehr umgreifend informiert und auch in den nächsten Jahren sicherlich weiter ausgebaut wird. Aber es kommt



hier wirklich auf Kooperation an. Und das wäre dann eben auch mit der kommunalen Seite: Alle sind hier verpflichtet. Und bei dem Stichwort „Zusammenarbeit mit der kommunalen Seite“ – gestatten Sie mir kurz einen Hinweis auf die Hinweise zum Thema PPK [Papier, Pappen und Kartonagen]: Auch hier geht es darum, dieses kooperativ zu machen. Und was wir hier sicherlich nicht brauchen, sind kommunale Festsetzungsrechte, denn wir müssen immer darauf achten: Das Ganze muss auch effizient, marktgerecht umgesetzt werden und dafür stehen die Dualen Systeme, das zu tun, und deswegen auch hier Kooperation.

Abg. **Michael Thews** (SPD): Dann würde ich doch direkt Herrn Dr. Thärichen die Möglichkeit geben, noch etwas dazu zu sagen. Weil das Herr Dr. Bruckschen erzählt hat und weil ich weiß, dass natürlich auch in der Abstimmung mit den Dualen Systemen nach wie vor Probleme herrschen, die auch durch das Verpackungsgesetz nicht vollständig gelöst wurden.

Dr. Holger Thärichen (VKU/VKS): Kooperation ist natürlich immer richtig und hat ja als allgemeines umweltrechtliches Prinzip auch Vorrang. Das sehen wir ja genauso. Und auch im Bereich Öffentlichkeitsarbeit ist es so, dass wir da im Prinzip an einem Strang ziehen, an einem Strang ziehen wollen und müssen. Dass genauso wie die Systeme Beratungspflichten und Aufgaben haben, sind die ja auch für die Kommunalen erweitert worden. Und da muss man sich auch eng abstimmen, um zu einer guten Verbraucheraufklärung zu kommen. Aber ich erwarte von einem Gesetz schon, dass es Konfliktlösungen bereitstellt für den Fall, dass eine Kooperation eben nicht so einfach funktioniert. Und gerade, wenn es eben um Gelder geht, dann ist es auch manchmal konfliktbehaftet. Und dann muss das Gesetz sagen: Was soll denn dann passieren? Und das tut das Verpackungsgesetz in seiner jetzigen Form eben noch nicht richtig. Und deswegen finden wir es nachdenkenswert zu sagen: Da, wo eine Einigung nicht zustande kommt, dann muss eben auch klar sein: Wer hat das Sagen? Und was soll dann passieren? Wir haben das durchaus im Verpackungsgesetz schon verankert bei der Rahmenvorgabe, nämlich bei den Möglichkeiten der Kommunen, das Sammelsystem vorzugeben. Auch da gibt es erstmal den Vorrang der Verhandlung. Aber wenn man nicht

weiterkommt, dann kann die Kommune sagen: Wir wollen zum Beispiel – was vielerorts jetzt passiert, was übrigens auch sehr erfolgreich läuft – von Sack auf Tonne umstellen, weil die Sacksammlung zu viel Verunreinigung, zu viel Vermüllung im öffentlichen Straßenraum verursacht. Und das passiert jetzt in über 50 Kommunen in Deutschland. Und genauso schwebt uns das bei Papier auch vor. Natürlich hat hier erstmal das Prinzip des Handelns und der Kooperation Vorrang. Aber wenn man dann über Jahre nicht zu einem Ergebnis gekommen ist und das Geld einfach nicht da ist, und faktisch die Gebührenzahler mit diesen Kosten des Versandhandels belastet werden, dann ist das nicht in Ordnung. Dann muss auch hier, und so ist unser Vorschlag, wenn ein Jahr lang die Kommune in Vorleistung gegangen ist – und sie muss ja quasi in Vorleistung gehen, weil sie kann ja die Papierverpackung nicht ausschließen von der Blauen Tonne – und dann immer noch keine Einigung über das Entgelt zustande gekommen ist, dann muss auch ein Festsetzungsrecht bestehen. Das stellt übrigens abschließend die Systeme ja nicht rechtlos, das ist nach Gebührenrecht zu kalkulieren. Wenn darüber keine Einigung da ist, kann dagegen geklagt werden. Und das ist ein ganz normaler Gebührenprozess, wie wir ihn landauf, landab auch immer wieder führen – das ist völlig klar. Aber das Gesetz muss eine Lösung bereitstellen für den Fall, dass eine Einigung über ein Streitiges Thema nicht zustande kommt.

Vorsitzende: Danke schön! Herr Abg. Andreas Bleck, doch noch eine Frage? Herr Bleck verzichtet. Dann Frau Skudelny, bitte!

Abg. **Judith Skudelny** (FDP): Meine Frage geht an Herrn Lange. Und zwar hat dieses Gesetz ja auch insgesamt einen Erfüllungsaufwand. Mich würde von Ihnen interessieren: Was bedeutet die Umsetzung denn in Ihren Filialen für Ihren Wirtschaftsbereich? Wir haben eine erhöhte Rücknahmeverpflichtung, wir haben eine Umstellung von Einweg bzw. ein zusätzliches Angebot von Mehrweg, von dem Sie erklärt haben, Sie wissen noch gar nicht, wie Sie es flächendeckend umsetzen sollen. Können Sie jetzt schon absehen, was für einen Erfüllungsaufwand das hat? Welche wirtschaftlichen Konsequenzen die Umsetzung dieses Gesetzes für den Lebensmittelbereich bedeutet?



Sebastian Lange (REWE Group): Ich sage mal so, in Euro und Cent kann ich Ihnen das so jetzt noch nicht sagen, weil, wie gesagt, wir ja noch in der Diskussion dessen sind, was uns vielleicht erwartet oder auch nicht erwartet. Aber natürlich kann ich Ihnen jetzt schon sagen, dass eben der Aufwand je nach Ausgestaltung der Paragraphen, die ich angesprochen habe, schon durchaus groß sein wird, wenn beispielsweise Umstellungsnotwendigkeiten auf uns zukommen, was die Rücknahmeautomaten angeht. Wenn die Erweiterung der Mehrwegpflicht bei Speisen und Getränken kommt, dass dort eben entsprechende Systeme beauftragt werden müssen, für die sie ja teilweise auch dann Teilnahmegebühren zahlen müssen oder eben wir selbst in Vorleistung gehen und solche Systeme entwickeln. Da kann man schon davon ausgehen, dass da durchaus beträchtliche Kosten auf den Handel insgesamt zukommen. Und gerade der Lebensmittelhandel als auch relativ margenarmes Geschäft – und dann natürlich auch noch hier in unserem konkreten Fall, dass wir hier eben auch über selbständige Unternehmerinnen und Unternehmer sprechen, die da in besonderer Weise eben dann auch als Kaufleute Vorleistungen erbringen müssen, Investitionen tätigen müssen. All das ist mit Sicherheit nicht trivial, sowohl was die Organisation, aber eben auch was den finanziellen Aufwand angeht in der Umsetzung der vielleicht dann kommenden oder nicht kommenden zusätzlichen Auflagen.

Abg. **Ralph Lenkert** (DIE LINKE.): Vielen Dank, Frau Vorsitzende! Meine Frage geht an Dr. Mertins vom Landkreistag. Ich hätte eine Frage an Sie. Und zwar haben wir ja gerade Herrn Dr. Brucksen gehört, dass die Dualen Systeme hauptsächlich die Kostenpunkte sehen, was der Qualität sehr abträglich ist. Jetzt jammern Sie auch rum, dass Sie Verbraucherinformationen übernehmen müssen. Wie sind Ihre Erfahrungen mit den Nebennutzungsentgelten und der Zahlung durch die Dualen Systeme? Könnten Sie nochmal genauer auf die Schwierigkeiten bei den Abstimmungsvereinbarungen eingehen? Und sind Sie nicht der Meinung, dass es auch eine Insolvenzabsicherung geben müsste für die Dualen Systeme im Verpackungsgesetz?

Dr. Torsten Mertins (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Also das mit den Ne-

benentgelten ist ein Thema, was nochmal gesondert neben den Abstimmungsvereinbarungen läuft, jedenfalls wenn man genau ins Verpackungsgesetz schaut. Allerdings wird es in der Praxis in den Verhandlungen häufig vermischt bzw. es wird gemeinsam verhandelt. Das ist einer der Punkte tatsächlich bei den Nebenentgelten, wo wir aber eigentlich eine einseitige Pflicht haben, unsere Kosten geltend zu machen. Also jede Kommune hat die Chance zu kalkulieren, zu sagen: Was kostet mich denn die Abfallberatung? Was kostet mich auch die Standplatzsauberhaltung? Und dann entsprechend das dem System in Rechnung zu stellen. Und ein ähnliches Modell können wir uns eben auch in anderen Bereichen vorstellen, wo zurzeit einfach nur dieser Verhandlungs-, ich sage mal, Konsenszwang vorhanden ist, aber keine Lösungsmöglichkeiten sind. Dass es genutzt wird, also dass man da auch zum Konsens kommt, zeigt die Praxis bei den Nebenentgelten. Denn ganz häufig wird sich da im Konsens geeinigt. Da gibt es keine einseitige Festsetzung, sondern da wird dann auf pauschalisierte Sätze zurückgegriffen, wo dann die Kommune eben wissen muss: Geht man da in Konsens oder geht man in die einseitige Festsetzung? Das ist eigentlich ein Bereich, in dem es funktioniert. Dass es da in der Praxis manchmal hakt – dass der eine mehr möchte, der andere weniger – das ist so, aber da sind wir dann auch der Meinung, das muss man dann im Einzelfall eben möglicherweise auch vor Gericht ausfechten. Also deswegen sehen wir da durchaus ein Lösungsmodell für Schwierigkeiten, was wir uns eben auch relativ einfach für den PPK-Bereich vorstellen könnten.

Abg. **Dr. Bettina Hoffmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank! Ich habe wieder eine Frage an Herrn Thomas Fischer. Der Onlinehandel boomt. Das kann man nicht alles auf Corona schieben. Und wir müssen uns nicht nichts vormachen: Das wird sicherlich auch danach nicht grundsätzlich anders werden. Wie kann man gerade dort lenkend eingreifen bezüglich der Vermeidung von Abfall?

Thomas Fischer (DUH): Also Mehrweg muss in diesen Bereichen mitgedacht werden. Es gibt ja die ein oder andere Mehrweg-Initiative, die angestoßen worden ist, beispielsweise Mehrwegversandtaschen von *RePack* oder im B2B-Bereich. Der zeigt manchmal auch für den B2C [*Business-*



to-Consumer]-Bereich schon, wie es gehen kann. Beispielsweise gibt es Versandhändler von Büroartikeln, die ihre Büroartikel in Mehrwegboxen, wiederverwendbaren Kunststoffmehrwegboxen, verschicken. Also da gibt es verschiedene Ansätze, die schon zeigen, wie es geht. Und Mehrweg ist selbstverständlich auch im Bereich des Versandhandels möglich. Also das lässt sich auch gut übereinanderlegen mit Packstationen und ähnlichen Logistikinfrastrukturen. Also da kann man arbeiten. Und im Übrigen werden ja Briefe auch schon ausgetragen in Mehrwegkunststoffkisten. Das heißt also, das ist keine Unbekannte im Bereich der Logistik. Und deshalb sollte auch in diesem Bereich etwas passieren, weil man muss sicher auch gucken: Wo gehen die Verpackungsmengen durch die Decke und wo finden die eigentlichen Steigerungen statt? Und das ist vor allen Dingen die PPK-Fraktion und das ist maßgeblich getrieben durch den Onlinehandel. Und deshalb ist der Onlinehandel natürlich auch in der Verantwortung, da entsprechende Lösungen zu entwickeln. Nur das Problem ist: Wir sehen aktuell, dass es vereinzelt Ansätze gibt – das reicht aber nicht aus. Also wenn mit dem Tempo weiter Mehrweglösungen entwickelt werden, dann haben wir in zehn Jahren in der Breite noch keine Lösung in diesem Bereich und keinen ernsthaften Beitrag zur Abfallvermeidung, zum Ressourcenschutz, zum Klimaschutz. Und deshalb muss die Politik hier natürlich auch Druck ausüben auf die Wirtschaft, damit Dinge, die eigentlich umgesetzt gehören, viel schneller angegangen werden. Dass Investitionen getätigt werden, das habe ich hier von dem Kollegen von REWE häufiger gehört. Ja, es muss Geld in die Hand genommen werden, aber das ist gerade am Anfang bei der Implemen-

tierung von bestimmten Systemen nun mal erforderlich. Und Ihre Unternehmen verdienen ja auch Geld, und dieses Geld kann natürlich auch für solche Logistiksysteme reinvestiert werden. Warum denn nicht? Und Sie tragen ja auch eine Verantwortung für den Umweltschutz und Klimaschutz und deshalb darf man das natürlich von Unternehmen, die Gewinne erwirtschaften, auch erwarten. Und insofern wäre es auch in diesem Bereich möglich, Mehrwegquoten einzufordern oder den Einsatz von Mehrwegversandverpackungen ökonomisch zu incentivieren.

Vorsitzende: Vielen Dank! Kaum einer hat jetzt in der letzten Runde die drei Minuten tatsächlich ausgeschöpft. Aber ich glaube, wir sind sehr breit aus den unterschiedlichen Blickwinkeln informiert worden. Ganz herzlichen Dank dafür an alle unsere Expertinnen und Experten heute. Das war wirklich eine sehr gute Anhörung zu den Gesetzesvorhaben. Und die Ergebnisse, die wir heute gehört haben aus den unterschiedlichen Bereichen mit unterschiedlichen Schwerpunkten werden sicher in die weitere Beratung zum Verpackungsgesetz und den weiteren Gesetzen einfließen. Danke an meine Kolleginnen und Kollegen für die Fragen. Danke an die Parlamentarische Staatssekretärin fürs Zuhören und Dabeisein in dieser Anhörung und nochmal ganz herzlichen Dank an all die Expertinnen und Experten. Einen guten Nachhauseweg muss ich jetzt nicht wünschen in diesen Zeiten. Alles hat seine Vorteile, auch wenn die Nachteile tatsächlich überwiegen, aber vielen Dank nochmal und einen guten weiteren Tag!

Schluss der Sitzung: 12:53 Uhr

Sylvia Kotting-Uhl, MdB
Vorsitzende

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

Frau
Sylvia Kotting-Uhl, MdB
Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

per E-Mail: umweltausschuss@bundestag.de

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Ausschussdrucksache
19(16)554-E

öAnh. am 14.04.21

09.04.2021

09.04.2021

Bearbeitet von

Tim Bagner (DST)
Telefon: +49 30 37711-610
E-Mail: tim.bagner@staedtetag.de

Dr. Torsten Mertins (DLT)
Telefon: +49 30 590097-311
E-Mail: torsten.mertins@landkreistag.de

Dr. Klaus Nutzenberger (DStGB)
Telefon: +32 2 740 16 40
E-Mail: klaus.nutzenberger@eurocommunal.eu

AZ: II 770-53/2 (DLT)

Die vorliegende Stellungnahme gibt nicht die Auffassung des Ausschusses wieder, sondern liegt in der fachlichen Verantwortung des/der Sachverständigen. Die Sachverständigen für Anhörungen/Fachgespräche des Ausschusses werden von den Fraktionen entsprechend dem Stärkeverhältnis benannt.

Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen (BT-Drs. 19/27634)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen dankend Bezug auf Ihre Einladung zur öffentlichen Anhörung am 14.4.2021 zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz (VerpackG) und in anderen Gesetzen (BT-Drs. 19/27634). Vorab geben wir hierzu gerne die folgende Stellungnahme ab.

I. Allgemeines

Im Hinblick auf die grundsätzlich vorrangige Abfallvermeidung begrüßen wir die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Ausweitung der Pfandpflicht auf – im Wesentlichen – alle Einwegkunststoffgetränkeflaschen und Dosen, womit zukünftig auch Fruchtsaftgetränke in den beschriebenen Behältnissen der Pfandpflicht unterliegen. Im Zusammenhang mit achtlos entsorgten Getränkedosen wird zudem begrüßt, dass bestimmten Ausnahmetatbeständen, wie z. B. bei Energy-Getränken durch die Beimischung von Molke oder anderen Milcherzeugnissen, begegnet werden soll.

Darüber hinaus soll richtigerweise zur Verbrauchsminderung von Einwegkunststoffverpackungen und anderen Einwegverpackungen im Bereich von Lebensmitteln und Getränken zum Sofortverzehr die Pflicht geschaffen werden, neben solchen Einwegverpackungen auch

Mehrwegalternativen anzubieten. Hervorzuheben ist insoweit, dass zum einen die entsprechende Anforderung zur Verbrauchsverringerung solcher Verpackungen aus der Richtlinie (EU) 2019/904 umgesetzt und zum anderen dem Bedürfnis einer zunehmenden Zahl von Verbraucherinnen und Verbrauchern Rechnung getragen wird, auf Verpackungen zu verzichten und umweltfreundlichere Alternativen wählen zu können.

II. Zu einzelnen Vorschriften

Zu § 18 VerpackG (Genehmigung)

Begrüßenswert sind die Ergänzung in § 18 Abs. 1 VerpackG um die finanzielle Leistungsfähigkeit der Systembetreiber sowie die Einfügung des neuen Abs. 1a zur Festlegung von Anforderungen an die finanzielle Leistungsfähigkeit und des neuen Abs. 5 zur Selbstkontrolle. Wünschenswert wäre allerdings, dass die Systeme ihre finanzielle Leistungsfähigkeit nicht nur zum Zeitpunkt der Genehmigung (für mindestens 12 Monate), sondern auf Anforderung der zuständigen Behörde auch während des laufenden Systembetriebs nachzuweisen haben.

Angesichts der aktuellen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zu den Sicherheitsleistungen der Systembetreiber (§ 18 Abs. 4 VerpackG) wird angeregt, bereits jetzt den von den Gerichten – ungeachtet der möglicherweise folgenden Rechtsprechung weiterer Instanzen – geäußerten Bedenken Rechnung zu tragen und eine rechtssichere Ausgestaltung der Bedingungen für die Festsetzung von ausreichenden Sicherheitsleistungen zugunsten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) anzustreben. Hierzu hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme einen Vorschlag gemacht, den wir insofern unterstützen.

Zu § 22 VerpackG (Abstimmung)

Leider wird mit den im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen des VerpackG nicht auf die offenkundigen Probleme im Verhältnis zwischen örE und dualen Systemen reagiert. Im gesamten Bundesgebiet gibt es nach wie vor eine erhebliche Zahl von Entsorgungsgebieten, für die noch keine Abstimmungsvereinbarungen vorliegen, die den Anforderungen des § 22 VerpackG entsprechen. Grund hierfür ist häufig die mangelnde Einigung über ein angemessenes Mitbenutzungsentgelt für die kommunale Erfassung von Papier, Pappe und Karton (PPK).

Da dieses Entgelt „im Rahmen der Abstimmung“ zu regeln ist, führt ein Hinauszögern der Abstimmungsverhandlungen durch die Systembetreiber für diese auch zu einem Aufschub der Kostentragung für die kommunale Erfassung von PPK-Verpackungen. An dieser Stelle zeigt sich nach unserer Auffassung deutlich, dass die aktuelle Regelung des § 22 VerpackG sowie die dahinterstehende Aufgabenverteilung zwischen örE und dualen Systemen bei der Wertstofferrfassung einer grundsätzlichen Neuregelung in der kommenden Legislaturperiode bedarf. Für eine weitgehende Änderung der Erfassungszuständigkeiten dürfte das laufende Gesetzgebungsverfahren nicht der richtige Ansatzpunkt sein.

Den vom Bundesrat in seiner Stellungnahme vorgeschlagenen Weg, für Auseinandersetzungen über die Abstimmungsvereinbarung eine gesonderte Schiedsgerichtsbarkeit „unter

Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges“ einzuführen, sehen wir nicht nur deswegen kritisch, weil es sich hier nach unserer Auffassung um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit handelt. Es wäre vielmehr vorzugswürdig, wenn der Gesetzgeber die Streitigkeiten zwischen öRE und dualen Systemen nicht in einem „Sonderrechtsregime“ unterwirft, sondern eine klare Anspruchsgrundlage zugunsten der öRE schafft, damit sich diese ihre Erfassungskosten für die PPK-Verpackungen von den dualen Systemen erstatten lassen können. Über die richtige Anwendung einer solchen Anspruchsgrundlage sollten in streitigen Einzelfällen – wie in anderen Bereichen der kommunalen Aufgabenwahrnehmung üblich – die Verwaltungsgerichte entscheiden.

Um den vorgenannten Problemen bei der Einigung auf eine angemessene Beteiligung der Systembetreiber an den PPK-Erfassungskosten kurzfristig zu begegnen, sollte in dem vorliegenden Gesetzentwurf eine Ergänzung von § 22 Abs. 4 VerpackG vorgenommen werden. Diese müsste regeln, dass der öRE berechtigt ist, gegenüber den dualen Systemen einseitig das nach den § 22 Abs. 4 Satz 4-6 VerpackG kalkulierte Entgelt festzusetzen, wenn im Rahmen der Abstimmung bis zum Abschluss des jeweiligen Rechnungsjahres keine Einigung zustande kommt. § 22 Abs. 4 Satz 7-8 VerpackG dürften in diesem Fall keine Anwendung finden. Auf diese Weise könnte das streitige Thema der PPK-Mitbenutzung von der Abstimmungsvereinbarung abgekoppelt werden und es würde verhindert, dass die kommunale Seite teils über Jahre in Vorleistung für die PPK-Erfassungskosten geht.

Um darüber hinaus kurzfristig die notwendige Abstimmung zwischen öRE und dualen Systemen zu verbessern, sprechen wir uns dafür aus, die Regelungen zur Rahmenvorgabe in § 22 Abs. 1 VerpackG auch auf die Fraktion Glas auszuweiten. Die Herausnahme von Glas aus dem Geltungsbereich der Rahmenvorgaben ist nicht praxisgerecht. In der kommunalen Praxis zeigt sich, dass es wichtig ist konkrete Vorgaben für Behälter und Stellflächen zu machen, um die Sammlung der Glasfraktion an den Entsorgungsstandard in der Kommune anzugleichen. Weiterhin sollte mit der Rahmenvorgabe auch vorgegeben werden können, ob ein Holsystem im Vollservice, d. h. mit Abholung der Tonne vom Grundstück, oder im Teilservice von den dualen Systemen anzubieten ist. Eine solche Regelung ist deshalb erforderlich, weil die jüngere verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung bedauerlicherweise die Befugnis der öRE in Zweifel gezogen hat, die konkrete Ausgestaltung eines Sammelsystems als Voll- oder Teilservicesystem anzuordnen. Dies ist insbesondere dann sehr problematisch, wenn die übrigen Abfallfraktionen vom öRE im Vollservice entsorgt werden.

Darüber hinaus sehen wir in der kommunalen Praxis, dass einige duale Systeme eine finanzielle Beteiligung an Unterflurbehältern (für verschiedene Abfallfraktionen) verweigern. Unterflurcontainer bieten gewichtige Vorteile für eine geordnete Abfallentsorgung und erfreuen sich in immer mehr Städten, Landkreisen und Gemeinden einer zunehmenden Beliebtheit. Besonders in verdichteten Räumen, sparen unterirdische Container Platz, sind barrierefrei, erzeugen weniger Lärm und sind weniger von illegalen Müllablagerungen betroffen. Auch zeigt sich, dass neue Stadtquartiere zunehmend mit Unterflursystemen geplant werden. Trotz der Vorteile zeigen die dualen Systeme in der Praxis oft keine Bereitschaft, sich an den Kosten für die Errichtung und den Unterhalt zu beteiligen. Die ist insbesondere dann nicht nachvollziehbar, wenn die dualen Systeme durch eine Bereitstellung der Unterflursysteme durch die jeweilige Kommune die Kosten für die Aufstellung eigener Sammelbehälter einsparen. Um eine vollständige Kostenabwälzung auf die Kommunen künftig

zu vermeiden, sollte im VerpackG ein Entgeltanspruch gegen die dualen Systeme auch für den Fall der Bereitstellung von Unterflursystemen aufgenommen werden.

Zu § 31 VerpackG (Pfand- und Rücknahmepflichten für Einweggetränkeverpackungen)

Viele Kommunen stehen z. B. bei lokalen Veranstaltungen vor dem Problem, dass kleine Glasfläschchen (mit alkoholischer Abfüllung) nach dem Konsum im öffentlichen Raum entsorgt werden. Die Flaschen werden auch häufig zerstört und die Scherben sind ein Sicherheits- und Gesundheitsrisiko für Mensch und Tier. Ein kommunales Verbot greift nicht durch, weil die kleinen Flaschen sehr gut in Innentaschen körpernah versteckt werden können und eine konsequente Kontrolle faktisch unmöglich ist.

Im geltenden VerpackG ist eine Mengenschwelle für die Pfandpflicht von 0,1 l Füllvolumen enthalten. Aus unserer Sicht sollte im Zuge der Gesetzesänderung diese Untergrenze (zumindest für den nichtmedizinischen Gebrauch) auch entfallen oder solche kleinen Glasfläschchen nicht mehr – mit alkoholischen Getränken gefüllt – an Endverbraucher verkauft werden dürfen. Wir regen insofern an, § 31 Abs. 4 Nr. 2 VerpackG zu streichen oder entsprechend anzupassen.

Zu § 33 VerpackG (Mehrwegalternative für bestimmte Einwegkunststoffverpackungen und für Einweggetränkebecher)

In dem neuen § 33 VerpackG sollen die sog. Letztvertreiber von Einwegkunststofflebensmittelverpackungen verpflichtet werden, am gleichen Ort auch Mehrwegverpackungen zum Kauf anzubieten, die nicht zu einem höheren Preis oder schlechteren Konditionen angeboten werden dürfen als das gleiche Produkt im Einweg. Diese Vorgabe begrüßen wir ausdrücklich.

Leider sieht der Regelungsvorschlag keine Einführung einer Preisdifferenzierung zwischen Einweg und Mehrweg vor. Diese würde die Anzahl von Einweggeschirr und Getränkebehälter nochmals deutlich senken. Die Umweltministerkonferenz hat ebenfalls diese Forderung aufgestellt. Die Kostenbelastung, auch für kleinere Unternehmen, könnte über einen Fonds zur Finanzierung der Maßnahmen abgefedert werden. Wünschenswert wären darüber hinaus weitere Einschränkungen des Verkaufs von Einwegverpackungen und damit eine klare Stärkung von Mehrweglösungen. Wir plädieren auch dafür, im Rahmen des Gesetzes klarzustellen, was genau sich der Gesetzgeber unter Mehrweglösungen vorstellt. Wichtig ist die Förderung von tatsächlichen Mehrweglösungen und keine Verschiebung in andere Materialien, die aber nicht im Mehrweg genutzt werden.

Zu § 46 Kreislaufwirtschaftsgesetz (Abfallberatungspflicht)

Die Abfallberatung wird durch die erweiterten Informationspflichten der öRE in § 46 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) nicht unerheblich erweitert. Zu begrüßen ist dabei, dass auch die dualen Systeme über § 14 Abs. 3 VerpackG in die Pflicht genommen werden. Hinsichtlich der Ergänzung in § 46 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 KrWG auf „Informationen über die Auswirkungen einer nicht ordnungsgemäßen Verwertung und Beseitigung von Abfällen auf Abwasseranlagen“ sollte zumindest in der Gesetzesbegründung darauf hingewiesen werden, dass dies nicht nur Aufgabe der öRE, sondern auch der für die Abwasserbehandlung zuständigen Behörden und Einrichtungen sein sollte.

III. Herstellerverantwortung

In Art. 8 der Einwegkunststoffrichtlinie wird das System der Erweiterten Herstellerverantwortung eingeführt. Hersteller bestimmter Einwegkunststoffartikel sollen sich an den Kosten der Reinigung öffentlicher Plätze beteiligen. Der Bund ist aufgefordert bis 2023 eine entsprechende Umsetzung in nationales Recht vorzunehmen. Aus unserer Sicht sprechen gute Gründe dafür, bereits zum jetzigen Zeitpunkt die Administration der nationalen Regelung bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) anzusiedeln. Sie bündelt – befähigt durch das VerpackG – die Expertise in der Bewertung von Verpackungen und ist eine Plattform für den Austausch zwischen Herstellern und Kommunen. Die vorhandenen Strukturen der ZSVR sollten insofern möglichst frühzeitig für die Umsetzung genutzt werden.

Darüber hinaus sollte aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände der vorliegende Gesetzesentwurf dazu genutzt werden, um weitergehende Maßnahmen zur öffentlichen Sauberkeit und Abfallvermeidung umzusetzen. Dies kann zum einen dadurch gelingen, dass Mehrwegsysteme auch bei Transportbehältern noch mehr gefördert werden. Zum anderen fordern wir konkret eine Kostenbeteiligung der dualen Systeme an den Serviceverpackungen, die in den Abfallbehältern im öffentlichen Raum anfallen und durch die Kommunen und deren Betriebe entsorgt werden. Diese Verpackungen sind bei den dualen Systemen lizenziert und sie erhalten damit die finanzielle Grundlage der Inverkehrbringer, um den Abfall nach Nutzung zu entsorgen. Aufgrund geänderter Konsumgewohnheiten nehmen Verzehr und Genuss von Speisen und Getränken „außer Haus“ stetig zu. Einwegspeise- und Getränkeverpackungen, die aufgrund des VerpackG der Lizenzierungspflicht bei den dualen Systemen unterliegen, werden regelmäßig in öffentlichen Abfallbehältern im Straßenland, in Parks, Grünanlagen und Wäldern entsorgt. Der „normale“ Weg der Entsorgung wäre über die Gelbe Tonne/Sack oder die Wertstofftonne in der Hausmüllsammlung. In den öffentlichen Abfallbehältern finden sich Verpackungen jeglicher Art, zunehmend allerdings Leichtverpackungen. Wegen ihres großen Volumens sind die Behälter zu bestimmten Zeiten schnell überfüllt und der Verpackungsmüll wird oft achtlos weggeworfen, wenn nicht zusätzliche Leerungen durch die Straßenreinigung oder den kommunalen Abfallwirtschaftsbetrieb erfolgen.

Es ist aus unserer Sicht nicht gerechtfertigt, dass die Entsorgungskosten hierfür nur zu Lasten der kommunalen Haushalte bzw. der Gebührenzahler gehen, obwohl die dualen Systeme für diese Verpackungen Lizenzentgelte erheben und damit auch eine sachgerechte Entsorgung sicherzustellen haben. Daher muss den Städten, Landkreisen und Gemeinden die Option eröffnet werden, von den dualen Systemen ein angemessenes Entgelt für die Sammlung und Entsorgung von Verpackungsabfällen verlangen zu können. Dabei steht aus Sicht der Kommunen fest, dass die Aufgabe der Sammlung und öffentlichen Sauberkeit weiterhin in Verantwortung der Kommunen und ihrer Betriebe liegen muss. Diese Sicht teilen im Übrigen auch die Länder. Im Mai 2019 hat die Umweltministerkonferenz den Bund aufgefordert, eine gesetzliche Regelung zur Kostenbeteiligung der dualen Systeme an die öRE zu schaffen. Die Kostenbeteiligung sollte sich explizit auf die in Straßenpapierkörben gesammelten Serviceverpackungen beschränken, da diese bei den dualen Systemen lizenziert sind.

Wir wären Ihnen verbunden, wenn Sie unsere Anmerkungen im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens berücksichtigen könnten.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Detlef Raphael
Beigeordneter des
Deutschen Städtetages



Dr. Kay Ruge
Beigeordneter des
Deutschen Landkreistages



Norbert Portz
Beigeordneter des
Deutschen Städte- und Gemeindebundes

Die vorliegende Stellungnahme gibt nicht die Auffassung des Ausschusses wieder, sondern liegt in der fachlichen Verantwortung des/der Sachverständigen. Die Sachverständigen für Anhörungen/Fachgespräche des Ausschusses werden von den Fraktionen entsprechend dem Stärkeverhältnis benannt.

Anlage 2

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Ausschussdrucksache
19(16)554-B
öAnh. am 14.04.21
09.04.2021



Stellungnahme

Öffentliche Anhörung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von
Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und
der Abfallrahmenrichtlinie im
Verpackungsgesetz und in anderen
Gesetzen

Berlin, 09.04.2021



Stellungnahme

Der HDE sieht noch deutlichen Überarbeitungsbedarf beim Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen. Wir plädieren für die folgenden Änderungen des Gesetzentwurfes:

Ausweitung der Registrierungspflicht - § 7 Absatz 2 Satz 3

Die Registrierungspflicht beim Vertrieb von Serviceverpackungen wird erweitert. Letztvertreiber von Serviceverpackungen unterliegen grundsätzlich der Systembeteiligungspflicht nach Absatz 1. Mit der ausnahmsweisen Möglichkeit gemäß § 7 Absatz 2, die Systembeteiligungspflicht auf einen Vorvertreiber der Serviceverpackungen zu übertragen, gehen gemäß Satz 3 auch die Herstellerpflichten nach den §§ 9 bis 11 insoweit auf den verpflichteten Vorvertreiber über. Um Intransparenz im Register zu vermeiden, wird nunmehr auch der Letztvertreiber der Serviceverpackung zur einmaligen Registrierung verpflichtet. Er hat anzugeben, dass er Serviceverpackungen vertreibt, die der Vorvertreiber bereits lizenziert hat. Das wird zu einer unübersichtlichen Aufblähung des Registers führen, was der Transparenz schadet. Gleichzeitig schafft es mehr Verwaltungsaufwand auf Seiten des zusätzlichen Lizenzierungspflichtigen. Diesem Mehraufwand steht kein gleicher Nutzen gegenüber.

Aus unserer Sicht sollte der Paragraph so angepasst werden, dass auch der Bevollmächtigte (nach § 35 VerpackG) zur allgemeinen Registrierung ermächtigt werden kann.

Prüfpflicht für Online-Marktplätze - § 7 Absatz 7 Satz 2

Es wird ein Verbot für Betreiber von Online-Marktplätzen normiert, Vertriebern auf ihren Marktplätzen das Anbieten von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen zum Verkauf in Deutschland zu ermöglichen, wenn sich die Hersteller mit diesen Verpackungen entgegen Absatz 1 nicht an einem System beteiligt haben. Dadurch werden die Online-Marktplatzbetreiber implizit zur Überprüfung der Systembeteiligung der Händler angeboten, die über ihre Plattform Waren anbieten. Auch dem Fulfillment-Dienstleister ist es zukünftig verboten, beim Vertrieb von Waren zu unterstützen, die nicht lizenziert sind.

Eine Überprüfung der tatsächlichen Beteiligung der Verpackungen des Herstellers ist für Betreiber des Online-Marktplatzes nicht möglich, da ihm die erforderlichen Daten für die Prüfpflicht gar nicht zur Verfügung stehen. Da der Betreiber eines elektronischen Marktplatzes gerade keinen physischen Kontakt mit dem Produkt bzw. in diesem Falle der Verpackung hatte, ist er darauf angewiesen, dass der Verkäufer ihm zutreffende Angaben zur Verpackung übermittelt, um anhand dieser eine Registrierung auch dahingehend prüfen zu können, ob diese ordnungsgemäß erfolgt ist. Der Plattformbetreiber würde quasi zum Vollzug des VerpackG verpflichtet, was nicht seine Aufgabe ist und ihm zudem die hierzu erforderlichen Möglichkeiten des behördlichen Vollzugs fehlen. Des Weiteren ist zu bedenken, dass die Regelung deutlich weiter geht als die zugrunde liegende EU-Richtlinie und die Umsetzungsgesetze anderer EU-Mitgliedsstaaten, was einen Wettbewerbsnachteil für den deutschen Wirtschaftsstandort zur Folge hat.



Wir fordern daher, dass eine Prüfpflicht für elektronische Marktplätze und Fulfillment-Dienstleister mit der Überprüfung der Registriernummer etwaiger Anbieter abgeschlossen ist.

Ausweitung der Pfandpflicht - § 31 Absatz 4 Nummer 7

In den zurückgegebenen Flaschen verbleibt immer ein Teil Restflüssigkeit. Durch den Rücknahmeprozess werden die Flaschen meist zerstört, sodass die Restflüssigkeit sodann aus diesen austreten kann. Insbesondere bei Milch, Milchmischgetränken mit einem Milchanteil von mindestens 50 % und sonstigen trinkbaren Milcherzeugnissen drohen dann Fäulnis- und Gärungsprozesse. Durch Restflüssigkeiten in den Milchgebinden entstehen Hygienierisiken, die deutlich über die Verunreinigung infolge aller anderen Getränke hinausgehen und die sich in Kombination potenzieren. Einträge von proteinhaltigen Restflüssigkeiten sind insbesondere problematisch, da die Verstoffwechselung von tierischen Reststoffen wie im Falle des zusätzlichen Eintrags von Proteinen aus Milchresten in die Rücknahmeautomaten die mikrobiellen Prozesse potenziert. Da Milchprodukte gerinnen, verbleiben zudem häufig größere Reste in den Gebinden als bei Wasser, Bier oder Säften – entsprechend größer ist auch der potenzielle Eintrag von Protein und die daraus resultierende problematische Verbindung mit Bakterien aus den Zucker- und Stärkeresten anderer Getränke. Insbesondere an den zahlreichen Standorten, wo sich die Rücknahmeautomaten im Eingangs- oder Verkaufsbereich und nicht in baulich getrennten Räumen befinden, birgt dies Risiken. Die Ausweitung der Pfandpflicht gilt für die Getränke i. S. d. § 31 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 lit. f) und g) VerpackG nur dann abweichend ab dem 01.01.2024, wenn diese in Einwegkunststoffgetränkeflaschen abgefüllt sind. Sind diese in Getränkedosen abgefüllt, gilt die Pfandpflicht – wie für alle weiteren in Nr. 7 genannten Getränke auch – ohne Übergangsfrist.

Zum Stichtag 01.01.2022 werden neue Getränke unter die Pfandpflicht fallen. Bislang nicht geregelt ist, wie mit zu diesem Zeitpunkt im Markt befindlichen Getränkeverpackungen umgegangen werden soll, die noch kein Pfandlogo besitzen. Aus Handelssicht ist die Vernichtung der Ware kein probates Mittel. Aus unserer Sicht wäre ein Abverkauf der zum Inkrafttretenszeitpunkt bereits in Verkehr gebrachten nicht gekennzeichneten Getränkeverpackungen durch die Vertreiber sinnvoll, damit gebrauchstaugliche Ware nicht vernichtet werden muss.

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates zum vorliegenden Gesetz bereits zugesagt, dass Einwegglasflaschen mit Aufklebern aus Kunststoff nicht in die Pfandpflicht aufgenommen werden sollen. Zudem sollte das Gesetz noch dahingehend geschärft werden, dass die bisher geltenden Bestimmungen zu den Füllvolumen von Einwegkunststoffflaschen und Getränkedosen weiterhin gelten. Beide Klarstellungen sind im Gesetz dringend notwendig und werden von uns unterstützt.

Milch- und Milchmischgetränke sollten generell aus der Pfandpflicht ausgenommen werden. Zumindest aber sollten die Ausnahmen für Milch- und Milchmischgetränke auch gelten, wenn diese in Dosen abgefüllt sind (Übergangsfrist wie für Einwegkunststoffgetränkeflaschen bis 01.01.2024).



Angebot von Mehrwegalternativen - § 33 Absatz 1

Wir begrüßen, dass der Gesetzentwurf an den Wortlaut der Einwegkunststoffrichtlinie angepasst wurde und in den Vordergrund gestellt wurde, dass nur Einwegkunststofflebensmittelverpackungen von § 33 betroffen sind, die zum unmittelbaren Verzehr bestimmt sind. Zudem halten wir es für ökologisch sinnvoll und im Sinne der Verpackungsvermeidung, nur Verpackungen in die Pflicht zum Angebot von Mehrwegalternativen aufzunehmen, die erst beim Letztvertreiber befüllt werden. Um Lebensmittelverschwendung vorzubeugen, wäre es zudem sinnvoll, die Verpflichtung zum Angebot einer Mehrwegalternative an eine direkte Bestellung des Kunden zu verknüpfen. So wäre sichergestellt, dass im Verhältnis zwischen Verkäufer und Kunde die Auswahl zwischen Einweg- und Mehrwegverpackung getroffen werden kann und nicht dauerhaft, falls keine individuelle Bestellung des Kunden vorliegt, beide Verpackungsarten befüllt angeboten werden müssen. Zudem wären Anforderungen an die Hygiene bei der Befüllung von Mehrwegalternativen besser einzuhalten.

Bis auf wenige Ausnahmen gibt es keine entsprechenden Mehrwegsysteeme für To-Go-Verpackungen. Vorhandene Systeme sind entweder noch in Pilotphasen, decken nur einzelne Gebindearten ab, oder beschränken sich auf bestimmte Städte oder Ballungsräume. Flächendeckende Systeme lassen sich nicht bis zum 01.01.2023 ausrollen. Unternehmen müssten Lagermöglichkeiten und die erforderliche Logistik (insbesondere Rückführprozessen inkl. Reinigung) implementieren. Es gibt zudem noch keine etablierte Automatentechnik für die Rücknahme der Mehrwegbehältnisse. Insbesondere wären die Erkennung des Gebindes und die Ermittlung des Pfandwertes noch zu erarbeiten. Falls an der Einrichtung von Mehrwegalternativen festgehalten wird, ist klarzustellen, dass die Umsetzung eines komplexen Mehrwegsysteems nicht in 24 Monaten erreicht werden kann. Wir fordern daher für diesen Fall eine Verlängerung der Umsetzungsfrist für § 33 auf den 01.01.2024.

Die Forderung nach einer Preisgleichheit von EW- und MW-Angeboten schränkt aufgrund der jeweils unterschiedlich erforderlichen Prozessschritte bei Herstellung, Vertrieb und Rücknahme die Eigenständigkeit der Vertreiber bei der Preisfestlegung in unzumutbarer Weise ein. Die Forderung der SUP-RL nach Art. 4 Absatz 1, dass die Maßnahmen „verhältnismäßig und nichtdiskriminierend“ sein müssen, wird damit missachtet. Schon allein wegen der zusätzlichen Logistikkosten für Mehrweg könnten die Artikel in Einweg- und Mehrweg betriebswirtschaftlich zumutbar nicht zum selben Preis angeboten werden. Der Unterschied der Systeme sollte sich zudem auch im Preis widerspiegeln dürfen. § 33 Absatz 1 Satz 1 sollte daher wie folgt angepasst werden: „*Letztvertreiber von Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und von Einweggetränkebechern, die jeweils erst beim Letztvertreiber auf Bestellung mit Waren befüllt werden, sind ab dem 1. Januar 2024 verpflichtet ...*“

Der Handelsverband Deutschland (HDE) ist die Spitzenorganisation des deutschen Einzelhandels. Insgesamt erwirtschaften in Deutschland 300.000 Einzelhandelsunternehmen mit drei Millionen Beschäftigten an 450.000 Standorten einen Umsatz von rund 540 Milliarden Euro jährlich.



IK Industrievereinigung
Kunststoffverpackungen e.V.

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Ausschussdrucksache
19(16)554-C
öAnh. am 14.04.21
09.04.2021

Kurz-Stellungnahme

zur Anhörung im Umweltausschuss des Bundestages am 14.4.2021 zum
Regierungsentwurf für ein „Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der
Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und
in anderen Gesetzen“ (Novelle Verpackungsgesetz)

Wir begrüßen, dass der Gesetzentwurf grundsätzlich auf eine **1:1-Umsetzung** von europäischen Vorgaben abzielt. Nur durch europaweit einheitliche Regelungen für Verpackungen kann der freie Austausch von – zumeist verpackten – Waren im EU-Binnenmarkt gesichert werden.

Die deutsche PET-Getränkeflaschenindustrie unterstützt seit Jahren den Einsatz von Recyclingmaterial. Aufgrund der europaweiten Umsetzung des verpflichtenden **Mindestrezyklatanteils** für PET-Getränkeflaschen sowie aufgrund der insgesamt steigenden Nachfrage nach rezykliertem PET in Lebensmittelkontaktqualität droht die Gefahr, dass in Zukunft nicht ausreichend Recycling-PET-Rohstoffe zur Verfügung stehen. Eine Konsequenz daraus wäre ein mittelbares Vermarktungsverbot für PET-Getränkeflaschen. Daher empfehlen wir den Aufbau einer europäischen **Marktbeobachtungsstelle**, um die Verfügbarkeit von recyceltem PET für Lebensmittelverpackungen zu beobachten. Sofern recyceltes PET (und im übrigen auch HDPE, PP und PS für Getränkeflaschen) nicht mehr in den erforderlichen Mengen und Qualitäten zu wirtschaftlich akzeptablen Preisen verfügbar ist, sollten Aussetzungsklauseln bzw. Ausnahmen für die Vorgabe des Mindestrezyklatanteils gemäß § 30a Absatz 1 Satz 1 vorgesehen werden. Wir halten vor diesem Hintergrund den Vorschlag für sinnvoll, den Mindestrezyklatanteil für Einwegkunststoffgetränkeflaschen gemäß § 30a Absatz 2 Satz 1 auch anhand der **Gesamtmasse der in Verkehr gebrachten Flaschen** zu berechnen. Wir empfehlen schließlich, den **Erfüllungsaufwand** für die Vorgaben in § 30a Absatz 1 Satz 1 zu überarbeiten und für § 30a Absatz 1 Satz 2 zu ergänzen. Dabei sollten auch die massiven Entwicklungs- und Investitionskosten der Unternehmen berücksichtigt werden.

Die **Definition des Begriffs „Einweg-Kunststofflebensmittelverpackung“** in § 3 Absatz 4b) übernimmt zwar in etwa die Kriterien im Anhang Teil A der SUPD, allerdings fehlt ein wesentliches **weiteres Kriterium** der Richtlinie: In Artikel 12 Absatz 1 EU- Einwegkunststoffrichtlinie hat der europäische Gesetzgeber ausdrücklich ein weiteres Kriterium für Lebensmittelverpackungen vorgesehen:

*“Für die Bestimmung, ob eine Lebensmittelverpackung für die Zwecke dieser Richtlinie als Einwegkunststoffartikel zu betrachten ist, ist **neben** den im Anhang aufgeführten Kriterien für Lebensmittelverpackungen auch entscheidend, ob diese Verpackungen **aufgrund ihres Volumens oder ihrer Größe — insbesondere, wenn es sich um Einzelportionen handelt — tendenziell achtlos weggeworfen werden.**”*

Wir empfehlen daher, im Anschluss an § 3 Absatz 4 b) Nr. 3 dieses Kriterium zur ergänzen. Nur dadurch wird eine richtlinienkonforme und europäisch einheitliche Auslegung sichergestellt. Das zusätzliche Kriterium ist schließlich auch erforderlich, um die Verhältnismäßigkeit der Regelungen zu gewährleisten.

Wir unterstützen grundsätzlich die **Ausweitung der Pfandpflicht** auf sämtliche Einweg-Getränkeverpackungen aus Kunststoff (§ 31), weil dadurch etwa 70.000 t verwertbarer Kunststoff (etwa 44.000 t PET aus Saftflaschen sowie ca. 30.000 t Polyolefine und PET aus den Segmenten Milch, Milchmischgetränke und sonstige trinkbaren Milcherzeugnisse) in den Recyclingkreislauf aufgenommen werden. Durch technische Innovationen beim recyclinggerechten Design haben die PET-Flaschenhersteller die Voraussetzung geschaffen, dass z.B. Saftflaschen ohne recyclingunverträgliche Sauerstoff-Barrieren verwendet und nach Gebrauch vollständig in den PET-Recyclingkreislauf integriert werden können. Ungeachtet dessen sollten die vorgebrachten Bedenken des Handels und der Industrie hinsichtlich der Ausweitung auf die Segmente Milch, Milchmischgetränke und sonstige trinkbare Milcherzeugnisse hinsichtlich der Hygiene sowie der Beeinträchtigung des hochwertigen Recyclings eingehend geprüft und gegebenenfalls die Ausnahme für diese Segmente aufrechterhalten werden. Eine bloße Verschiebung der Pfandpflicht auf 2024 genügt nicht. Bei einer Ausweitung der Pfandpflicht ist zu beachten, dass die aktuellen Materialkreisläufe nicht negativ beeinträchtigt werden.

Wir begrüßen aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit den Vorschlag, eine **Definition des Begriffs “Einwegkunststoffgetränkeflaschen”** in § 3 Absatz 4 c) im Einklang mit den Vorgaben der EU-Einwegkunststoffrichtlinie einzuführen. Allerdings wirkt die Einbeziehung von bepfandeten Einwegkunststoffgetränkeflaschen in den Anwendungsbereich von Anti-Littering-Maßnahmen (z.B. bei der Umsetzung von Artikel 10 und 8 der Richtlinie) erhebliche verfassungsrechtliche Probleme auf, weil das Einweg-Pfand in Deutschland bereits dazu führt, dass solche Flaschen nicht oder fast nicht gelittert werden. Wir empfehlen daher, in der Definition oder zumindest in der Begründung klarzustellen, dass **bepfandete Einweg-Kunststoffgetränkeflaschen** aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht von weitergehenden Anti-Littering-Maßnahmen erfasst werden.

Wir begrüßen grundsätzlich den Vorschlag, die Pflicht zum **Angebot einer Mehrweg-Verpackungsalternative** auf solche Produkte zu begrenzen, die „*jeweils erst beim Letztvertreiber mit Waren befüllt werden*“ (§ 33 Absatz 1 Satz 1). Damit werden Speisen und Getränke, die beispielsweise vom Handel bereits verpackt bezogen und nicht vor Ort befüllt werden, ausgenommen. Allerdings sollte diese Regelung weiter präzisiert werden: Nach dem Wortlaut würde diese Pflicht auch z.B. Supermärkte treffen, die Sushi vor Ort herstellen und in Verpackungen füllen. Es ist jedoch weder ökologisch noch ökonomisch sinnvoll, in diesen Fällen, in denen der Letztvertreiber Verpackungen auch ohne individuelle Bestellung von Kunden befüllt, die Verpackung im Markt zu öffnen und den Inhalt in eine Mehrwegverpackung umzufüllen. Außerdem wäre eine Ungleichbehandlung von im Markt verpackten und bereits verpackt gelieferten Produkten nicht gerechtfertigt. Eine europarechtliche Pflicht zum Angebot von Mehrweg-verpackungen für Speisen und Getränke für den Sofort-Verzehr außer Haus besteht nicht. Wir empfehlen daher, die Regelung in § 33 Absatz 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Letztvertreiber von Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und von Einweggetränkebechern, die jeweils erst beim Letztvertreiber **auf Bestellung oder vom Kunden selbst** mit Waren befüllt werden, ...“

Eine Ausweitung der Rücknahme- und Verwertungspflichten und damit auch der **Nachweispflichten gemäß § 15 Absatz 3** sowohl auf den Inverkehrbringer der verpackten Ware als auch auf den Hersteller und Inverkehrbringer von Verpackungsmaterial bzw. unbefüllten Verpackungen halten wir nicht für sinnvoll. Der Hersteller von Verpackungsmaterial und Leerverpackungen weiß in der Regel nicht, mit welchen Produkten seine Verpackung vom Kunden befüllt wird. Weil er nicht im direkten Kontakt mit dem Endkunden steht, kann er auch die Rücknahme der Verpackung nicht garantieren. Im Übrigen gelten die Pflichten aus der erweiterten Herstellerverantwortung für den Inverkehrbringer der befüllten Verpackung. Aus unserer Sicht sollte daher klargestellt werden, dass sämtliche Pflichten gemäß § 15 **nur für „mit Ware befüllte“ Verpackungen** gelten.

Bad Homburg, 9. April 2021

Dr. Martin Engelmann
Hauptgeschäftsführer IK
m.engelmann@kunststoffverpackungen.de
+49 (0) 6172 9266 76

Dr. Isabell Schmidt
Geschäftsführerin IK
i.schmidt@kunststoffverpackungen.de
+49 (0) 6172 92 66 64



Gesamtverband
Kunststoffverarbeitende
Industrie e.V.



IK Industrievereinigung
Kunststoffverpackungen e.V.

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Ausschussdrucksache

19(16)554-D

öAnh. am 14.04.21

09.04.2021

Stellungnahme

zum Regierungsentwurf für ein

„Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen“
(Novelle Verpackungsgesetz; Stand 20.1.2021)

Wir begrüßen, dass der Gesetzentwurf grundsätzlich auf eine 1:1-Umsetzung von europäischen Vorgaben abzielt. Nur durch europaweit einheitliche Regelungen für Verpackungen kann der freie Austausch von – zumeist verpackten – Waren im EU-Binnenmarkt gesichert werden. Zudem begrüßen wir die Stärkung der Kreislauf-führung von PET-Getränkeflaschen in Übereinstimmung mit den abfallwirtschaft-lichen Zielen des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Das Forum PET in der IK setzt sich bereits seit vielen Jahren für das Recycling von PET-Getränkeflaschen in geschlossenen Kreisläufen ein. Mit durchschnittlich knapp 30% Rezyklatanteil in PET-Getränkeflaschen werden die EU-Ziele für 2025 in Deutschland bereits heute erfüllt. Mit Sorge sehen wir jedoch, dass die Nachfrage nach Recycling-PET in Lebensmittelkontaktqualität europaweit und global stark steigt. Damit wächst die Gefahr, dass in Zukunft nicht ausreichend Recycling-PET-Rohstoffe in geeigneter Qualität zur Verfügung stehen, was die Wirkung eines Produktverbots hätte.

Die europäische Einweg-Kunststoffprodukterichtlinie (SUPD), deren Umsetzung die Novelle in weiten Teilen dient, hat den Hauptzweck, die Auswirkungen bestimmter Einweg-Kunststoffprodukte auf die Umwelt zu minimieren. Dazu wurden – im Ergebnis recht vage – Funde an Stränden als Grundlage für umfassende Produktregelungen herangezogen. Dieser Regulierungsansatz ist problematisch bei Maßnahmen, die eben nicht darauf abzielen, die Wahrscheinlichkeit zu reduzieren, dass ein bestimmtes Produkt durch achtloses Wegwerfen („Littering“) in die Umwelt gelangt. In Bezug auf Einweg-Kunststofflebensmittelverpackungen fehlt im Definitionsvorschlag des Entwurfs überdies das wichtige zusätzliche Kriterium aus Artikel 12 Absatz 1 SUPD, wonach nur solche Verpackungen erfasst sind, die tendenziell achtlos weggeworfen werden. Darüber hinaus bestehen erhebliche Zweifel an der Verhältnismäßigkeit von Anti-Littering-Maßnahmen, die bepfandete Einweg-Getränkeflaschen betreffen, da für diese Flaschen in Deutschland aufgrund des sehr effektiven Pfandsystems die Gefahr des Litterings bereits stark reduziert wird.

Die Angaben zu den finanziellen Kosten für die Wirtschaft aufgrund der neuen Vorschläge sind vielfach deutlich zu niedrig angesetzt. Hier sollte der Gesetzgeber den finanziellen Aufwand für die Wirtschaft realistisch darstellen.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen im Verpackungsgesetz nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

1. Mindestrezyklatanteil für Einwegkunststoffgetränkeflaschen, § 30a Absatz 1:

Einwegkunststoffgetränkeflaschen aus PET mit einem Füllvolumen bis zu drei Litern müssen ab 2025 zu mindestens 25% aus Kunststoffrezyklaten bestehen. Sämtliche Einwegkunststoffgetränkeflaschen bis zu drei Litern müssen ab 2030 zu mindestens 30% aus Kunststoffrezyklaten bestehen. Damit soll Artikel 6 Absatz 5 in Verbindung mit Teil F im Anhang der SUPD umgesetzt werden.

Diese Pflicht trifft die „Hersteller von Einwegkunststoffgetränkeflaschen“. Entsprechend der Definitionen in § 3 Absatz 4c) (neu) in Verbindung mit Absatz 2 und 14 VerpackG sind „Hersteller“ in diesem Sinne diejenigen, die die Flaschen mit Verschlüssen und Deckel erstmals in Verkehr bringen. Keine Hersteller in diesem Sinne sind die Produzenten von sogenannten Preforms zum Blasen von PET-Flaschen, wie die Begründung klarstellt (Seite 87).

a) Verfügbarkeit von Recycling-PET und -Polyolefinen in Lebensmittelkontaktqualität gefährdet

Die deutsche PET-Getränkeflaschenindustrie unterstützt seit Jahren den Einsatz von Recyclingmaterial. In der Steigerung des Rezyklateinsatzes bei der Herstellung der Getränkeflaschen sehen wir großes Potenzial für Einsparung von CO₂-Emissionen. Mit durchschnittlich knapp 30% Rezyklatgehalt in PET-Getränkeflaschen am deutschen Markt werden die EU-Vorgaben heute bereits erfüllt.

Gleichzeitig weisen wir allerdings darauf hin, dass die Nachfrage nach Recycling-PET in Lebensmittelkontaktqualität aufgrund der gesetzlichen Vorgaben sowie freiwilliger Selbstverpflichtungen bereits jetzt europaweit und sogar global stark steigt. Auch wird solches sehr hochwertiges Recycling-PET vielfach für Verpackungen außerhalb der Getränkeflasche nachgefragt, z.B. für Lebensmittelverpackungen sowie Reinigungsmittelflaschen. Damit wächst die Gefahr, dass in Zukunft nicht ausreichend Recycling-PET-Rohstoffe in geeigneter Qualität für alle Marktteilnehmer zur Verfügung stehen.

Um das zu verhindern, müssen die getrennte Sammlung und das hochwertige Recycling von PET-Getränkeflaschen in der gesamten EU massiv ausgebaut werden. Dies wird in Artikel 9 der SUPD zwar gefordert, dürfte jedoch für einige EU-

Mitgliedstaaten eine große Kraftanstrengung bedeuten. Angesichts der allgemein bekannten Vollzugsdefizite des EU-Abfallrechts in vielen EU-Mitgliedsstaaten besteht die Gefahr, dass in einigen EU-Mitgliedsstaaten nicht ausreichend Recycling-PET von geeigneter Qualität zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 30a am Markt zur Verfügung stehen könnte. Die Konsequenz für die Hersteller und Inverkehrbringer der betroffenen Getränkeflaschen wäre ein unverschuldetes Vermarktungsverbot.

§ 30a Absatz 1 Satz 2 weitet die Pflicht zum Mindestrezyklateinsatz ab 2030 auf alle Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff aus, also z.B. auf solche aus Polyolefinen oder Polystyrol. Wir weisen eindringlich darauf hin, dass es derzeit rechtlich nicht erlaubt ist, recyceltes PE, PP oder PS für Anwendungen mit Lebensmittelkontakt, also z.B. Getränkeflaschen, zu nutzen. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat bislang noch kein mechanisches Recyclingverfahren für die relevanten Polymere PE, PP oder PS positiv bewertet. Experten zufolge sind die strengen Anforderungen der EFSA an rezyklathaltige Lebensmittelverpackungen für hoch diffusive Polymere wie Polyolefine fast nicht zu erreichen. Chemische Recyclingverfahren hingegen, die Rezyklate in Lebensmittelqualität erzeugen könnten, befinden sich derzeit noch in der Entwicklung und haben den Nachweis der Wirtschaftlichkeit und der ökologischen Vorteilhaftigkeit bislang noch nicht erbracht. Bezogen auf Nicht-PET-Einwegkunststoffgetränkeflasche käme die fehlende Möglichkeit des Rezyklateinsatzes einem verfassungsrechtlich fragwürdigen Vermarktungsverbot gleich.

Der Rat der Europäischen Union hat in seinen Schlussfolgerungen vom 17.12.2020 zum neuen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft das Problem erkannt und die Kommission aufgefordert, *„die Durchführbarkeit der Einrichtung einer Marktbeobachtungsstelle für die wichtigsten Sekundärrohstoffe zu prüfen [...], um u. a. das Angebot und die Nachfrage nach recycelten Sekundärrohstoffen abzubilden und so einen Binnenmarkt für Sekundärrohstoffe zu erleichtern...“* (Nr. 61).

Wir empfehlen den Aufbau einer europäischen Marktbeobachtungsstelle, um die Verfügbarkeit von recyceltem PET für Lebensmittelverpackungen zu beobachten. Sofern recyceltes PET nicht mehr in den erforderlichen Mengen und Qualitäten zu wirtschaftlich akzeptablen Preisen verfügbar ist, sollten Aussetzungsklauseln bzw. Ausnahmen für die Vorgabe des Mindestrezyklatanteils gemäß § 30a Absatz 1 Satz 1 vorgesehen werden.

Gleiches gilt für die Verfügbarkeit von recyceltem HDPE, PP und PS für Lebensmittelverpackungen: Auch deren Verfügbarkeit am Markt sollte beobachtet und Aussetzungsklauseln bzw. Ausnahmen für den Mindestrezyklatanteil gemäß § 30a Absatz 1 Satz 2 erlassen werden, wenn dessen Erfüllung rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Zugleich empfehlen wir darauf hinzuwirken, Recyclingverfahren von

Polyolefinen aus dem Pfandsystem zu Lebensmittelkontaktmaterialien rechtlich zu ermöglichen und zu fördern.

b) Keine Ausweitung des Kreises der Verpflichteten

Die Verpflichtung des § 30a trifft die „Hersteller von Einwegkunststoffgetränkeflaschen“, nach § 3 Absatz 14 VerpackG also diejenigen, die solche Flaschen „erstmals gewerbsmäßig in Verkehr bringen“. Laut Begründung soll dies sowohl für befüllte wie auch für unbefüllte Flaschen gelten (S. 87). Ausgenommen davon sind laut Begründung lediglich so genannte Preforms zum Blasen von PET-Flaschen.

Die Inverkehrbringer der befüllten Verpackungen tragen die Produktverantwortung, einschließlich der Verantwortung über die eingesetzte Verpackung. Es ist zur Umsetzung von Artikel 6 Absatz 5 SUPD weder notwendig noch zweckmäßig, die Verpflichtung auf die Hersteller von unbefüllten Verpackungen auszuweiten. So könnte ein Getränkeabfüller, der die Vorgaben von § 30a im Sinne Absatz 2 bezogen auf die Gesamtmasse der von ihm in einem Kalenderjahr in Verkehr gebrachten Einwegkunststoffgetränkeflaschen erfüllt, verschiedene Bezugsquellen für Flaschen mit Rezyklatanteil und Flaschen ohne Rezyklatanteil nutzen. Hersteller von unbefüllten Flaschen könnten dann den Mindestrezyklatanteil nicht sicher erfüllen. Zudem können Hersteller von unbefüllten Flaschen auch solche Flaschen erstmalig erwerbsmäßig in Verkehr bringen, die später im Ausland befüllt und vermarktet werden und somit nicht in den Regelungsbereich des Verpackungsgesetzes fallen.

Wir fordern daher die Klarstellung, dass die Verpflichtungen des § 30a nur die Hersteller von befüllten Einwegkunststoffgetränkeflaschen betrifft.

c) Mindestrezyklatanteil nur für Flaschenkörper, nicht für Verschlüsse und Deckel

Verschlüsse und Deckel von Getränkeflaschen bestehen nicht aus PET, sondern aus HDPE oder PP. Derzeit stehen für diese Kunststoffe jedoch keine Rezyklatqualitäten am Markt zur Verfügung, die für Anwendungen mit Lebensmittelkontakt, also z.B. Verschlüsse und Deckel für Getränkeflaschen, zulässig sind. Deshalb begrüßen wir, dass der Entwurf eine Rezyklateinsatzquote ausdrücklich nur für „diese Flaschen“ vorsieht (§ 30a Absatz 1 Satz 1). Auch die Begründung zu dem Vorschlag lässt sich dahingehend auslegen, dass Verschlüsse und Deckel nicht erfasst sind („Dementsprechend kann sich die Rezyklateinsatzquote nur auf den in der Getränkeflasche jeweils enthaltenden Kunststoffanteil beziehen.“, S. 86). Allerdings bleibt aufgrund der unklaren europäischen Regelung in Artikel 6 Absatz 5 SUPD („Getränkeflaschen“) in Verbindung mit Teil F des Anhangs („Getränkeflaschen [...] einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel“) und der entsprechenden Definition von Einwegkunststoffgetränkeflaschen in § 3 Absatz 4c VerpackG-E,

welche ebenfalls die Verschlüsse und Deckel mit einschließt, eine nicht unerhebliche Rechts- und Planungsunsicherheit, die durch eine Klarstellung ausgeräumt werden sollte.

Wir empfehlen, im Gesetzestext oder in der Begründung noch deutlicher klarzustellen, dass die Mindestrezyklatquote nur für den Flaschenkörper, nicht aber für Verschlüsse und Deckel, gilt.

d) Maßstab für Rezyklatanteil kann auch Gesamtmasse der Flaschen sein

Der Entwurf schlägt vor, die Vorgabe des Mindestrezyklatanteils entweder auf jede einzelne in Verkehr gebrachte Einweg-Kunststoffgetränkeflasche zu beziehen (§ 30a Absatz 1) oder alternativ als Maßstab die „Gesamtmasse der [...] in einem Kalenderjahr in Verkehr gebrachten“ Flaschen zu nutzen (§ 30a Absatz 2 Satz 1). Angesichts des noch nicht erfolgten Durchführungsrechtsakts der EU gemäß Artikel 6 Absatz 5, der bis zum 1. Januar 2022 erfolgen muss, und der insoweit noch unklaren europäischen Regelung halten wir diesen Vorschlag für sinnvoll, denn nur so wird eine Vorfestlegung im nationalen Recht vermieden. Die alternative Berechnung ist auch wegen der bereits angeführten, allgemeinen Bedenken zur Verfügbarkeit von recyceltem PET in Lebensmittelqualität (siehe Punkt a) sowie wegen saisonalen Produktionsschwankungen erforderlich. So ist zu erwarten, dass sich die Versorgungslage mit recyceltem PET beispielsweise in der Hauptproduktions-Saison im Sommer besonders zuspitzen könnte.

e) Begründung des Mindestrezyklatanteils anhand abfallwirtschaftlicher Ziele

Die Bestimmungen zum Mindestrezyklatanteil dienen der Stärkung der Kreislaufwirtschaft und nicht (primär) der Vermeidung von Littering. Daher empfehlen wir die Pflicht zum Mindestrezyklatanteil auch an den Zielen des Verpackungsgesetzes auszurichten.

Wir empfehlen, die Begründung von § 30a ergänzend an dem in § 1 Absatz 3 Satz 1 VerpackG verankerten abfallwirtschaftlichen Ziel auszurichten, das Recycling von Getränkeverpackungen in geschlossenen Kreisläufen zu fördern.

f) Berechnung des Erfüllungsaufwands unzureichend

Den Erfüllungsaufwand für die technische Umsetzung des Mindestrezyklatanteils setzt der Gesetzentwurf mit null Euro an, weil „*der Anteil von 25 Prozent [...] durchschnittlich bereits 2015 erreicht werden konnte*“ (siehe Seite 45). Daher sei nicht zu erwarten, dass Maschinen erneuert oder neu angeschafft werden müssen.

Tatsächlich werden die Anforderungen an den Mindestrezyklatanteil im Durchschnitt aller in Verkehr gebrachten PET-Getränkeflaschen bereits heute erfüllt. Jedoch gilt dies nicht bezogen auf jeden Inverkehrbringer. Teile der Wirtschaft werden daher

einen Erfüllungsaufwand für technische Umstellungen haben. Dieser umfasst die Anschaffung neuer Ausrüstung, so insbesondere weiterer Silos und Bigbag-Entladestationen für die Vorratshaltung, Förderanlagen und Mischstationen für die Beimischung von Recycling-PET, Stapler für das Bigbag-Handling sowie in Teilen zusätzliche Laborausstattung für die Qualitätsüberwachung. Wir schätzen, dass etwa 36 Spritzgussanlagen in Deutschland (entsprechend 30%) noch für den Rezyklateinsatz umgerüstet werden müssen. Den einmaligen Erfüllungsaufwand hierfür schätzen wir auf ca. 117 Tsd. Euro pro Anlage bzw. ca. 4,2 Mio. Euro insgesamt.

Hinsichtlich des jährlichen Erfüllungsaufwands ist zu berücksichtigen, dass im Bereich des Bigbag-Handlings und der Qualitätsüberwachung der Personalaufwand steigt. Den gestiegenen jährlichen Personalaufwand beziffern wir auf schätzungsweise ca. 31 Tsd. Euro pro Anlage bzw. 1,1 Mio. Euro insgesamt. Des Weiteren ist von höheren Rohstoffkosten auszugehen, da der Mindestrezyklatgehalt zukünftig je Flasche oder zumindest je Inverkehrbringer zu erfüllen ist. Insgesamt können sich die Produktionskosten der PET-Getränkeflaschenherstellung damit um bis zu ca. 50% gegenüber der Verwendung von 100% Neuware erhöhen. Ausgehend von einem derzeitigen Rohstoffbedarf von ca. 467 kt für die PET-Getränkeflaschenproduktion (GVM 2020) schätzen wir, dass zur Erfüllung der Rezyklatvorgaben ab 2025 zusätzlich ca. 58 kt Neuware (ab 2030: 70 kt) durch ca. 64 kt R-PET (2030: 77 kt) ersetzt werden müssen. Aufgrund der hohen Volatilität im Bereich der Rohstoffpreise und der damit verbundenen Unsicherheit bei der Vorhersage zukünftiger Rohstoffpreise basieren wir unsere Schätzung auf dem langjährigen Preismittel der Jahre 2016 bis 2020 und veranschlagen einen Preis von 981 Euro/t für PET-Neuware sowie von 1.267 Euro/t für PET-Regranulat in Lebensmittelkontaktqualität (Quelle: ICIS). Der jährliche Erfüllungsaufwand im Bereich des Rohstoffbedarfs wird basierend hierauf auf ca. 24,7 (2025) bzw. 29,6 Mio. Euro (2030) geschätzt. Insgesamt ergibt sich somit für die Herstellung von PET-Getränkeflaschen ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 25,8 (ab 2025) bzw. 30,7 Mio. Euro (ab 2030).

Auch auf anderen Wertschöpfungsstufen verursacht der Mindestrezyklatgehalt einen Erfüllungsaufwand, so insbesondere im Bereich der Rezyklatherstellung: Zur Bereitstellung der zusätzlich benötigten ca. 64 bzw. 77 kt R-PET pro Jahr rechnen wir mit einem einmaligen Investitionsbedarf in Höhe von ca. 12,8 Mio. Euro sowie einem jährlichen Aufwand von ca. 14 bzw. 17 Mio. Euro (ohne Rohstoffpreise).

Ab 2030 gelten die Verpflichtungen überdies auch für Nicht-PET-Einweggetränkeflaschen. Hier wird die Verpflichtung derzeit überhaupt noch nicht erfüllt – es besteht noch nicht einmal die rechtliche und technische Grundlage dafür. Der Erfüllungsaufwand ist in diesem Produktsegment damit sehr erheblich. Für eine entsprechende Kostenschätzung fehlt daher die Kalkulationsgrundlage.

Wir empfehlen daher, den Erfüllungsaufwand für die Vorgaben in § 30a Absatz 1 Satz 1 zu überarbeiten und für § 30a Absatz 1 Satz 2 zu ergänzen. Dabei sollten auch die massiven Entwicklungs- und Investitionskosten der Unternehmen berücksichtigt werden.

g) Vollzugsfähigkeit stärken, um Wettbewerbsgleichheit zu sichern

In § 30a Absatz 2 VerpackG-E ist geregelt, dass der Hersteller von Einweg-Kunststoffgetränkeflaschen Art und Masse der von ihm für die Flaschenproduktion eingesetzten Kunststoffrezyklate sowie der insgesamt für die Flaschenproduktion verwendeten Kunststoffe in nachprüfbarer Form zu dokumentieren hat und diese Dokumentation der zuständigen Landesbehörde „auf Verlangen“ vorzulegen hat. Diese Dokumentationspflicht besteht nicht, sofern der Mindestrezyklatanteil nach Absatz 1 „jeweils“, also je Flasche, umgesetzt wird.

Angesichts der bekannten abfallrechtlichen Vollzugsdefizite durch die Landesbehörden ist zu befürchten, dass die Regelungen zum Mindestrezyklatgehalt unzureichend überwacht werden, insbesondere auch in Bezug auf Importe. Dies würde aufgrund des hohen Erfüllungsaufwands die Wettbewerbsgleichheit gefährden. Zudem ist eine laboranalytische Prüfung des exakten Rezyklatgehalts einer Flasche nicht möglich, weswegen auch bei einer Umsetzung „je Flasche“ eine Dokumentation zum Nachweis erforderlich ist.

Zur Stärkung des Vollzugs sollte die Dokumentation den Landesbehörden auch ohne Verlangen jährlich vorgelegt und die Dokumentationspflicht auf die Anwendung von Absatz 1 („je Flasche“) ausgeweitet werden.

Wir empfehlen daher, in Absatz 2 Satz 2 „In diesem Fall hat er Art und Masse der von ihm ...“ zu ersetzen durch „Hersteller von Einwegkunststoffgetränkeflaschen haben Art und Masse der von ihnen ...“ zu ersetzen und als neuen Absatz 3 abzufassen. In Satz 3 sollte „auf Verlangen vorzulegen“ durch „jährlich vorzulegen“ ersetzen werden.

2. Definition von Einweg-Kunststofflebensmittelverpackungen, § 3 Absatz 4b):

Die Definition des Begriffs „Einweg-Kunststofflebensmittelverpackung“ in § 3 Absatz 4b) übernimmt zwar in etwa die Kriterien im Anhang Teil A der SUPD, allerdings fehlt ein wesentliches Kriterium der Richtlinie: In Artikel 12 Absatz 1 SUPD hat der europäische Gesetzgeber ausdrücklich ein weiteres Kriterium für Lebensmittelverpackungen vorgesehen:

*“Für die Bestimmung, ob eine Lebensmittelverpackung für die Zwecke dieser Richtlinie als Einwegkunststoffartikel zu betrachten ist, ist **neben den im Anhang aufgeführten Kriterien für Lebensmittelverpackungen auch entscheidend, ob***

diese Verpackungen aufgrund ihres Volumens oder ihrer Größe — insbesondere, wenn es sich um Einzelportionen handelt — tendenziell achtlos weggeworfen werden.“

Leider fehlt dieses zusätzliche Kriterium im Gesetzentwurf. Damit droht in Deutschland eine andere Auslegung als im Rest der EU. Solche divergierenden nationalen Regelungen führen zu einer Fragmentierung des EU-Binnenmarktes. Ein solcher Flickenteppich unterschiedlicher Regelungen für Verpackungen in Europa erschwert den Austausch von – zumeist verpackten – Waren im Binnenmarkt. Zudem bedroht die Kostenbelastung aufgrund der Umsetzung von Artikel 8 SUPD (Beteiligung an den Kosten der Abfallsammlung und Reinigung im öffentlichen Raum sowie Sensibilisierungsmaßnahmen) die Wettbewerbsfähigkeit der Hersteller von Einweg-Kunststofflebensmittelverpackungen. Dies ist umso mehr eine Gefahr als dass die Inverkehrbringer der von Artikel 8 SUPD betroffenen Einwegkunststoffprodukte in großem Umfang nicht behördlich erfasst sind und sich die Kostenbeteiligung deswegen auf wenige Unternehmen konzentrieren könnte.

Das zusätzliche Kriterium ist auch deshalb erforderlich, um die Verhältnismäßigkeit der Regelung zu gewährleisten: Ohne dieses Kriterium würden erhebliche Zweifel bezüglich der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne bestehen. Beispielsweise würde sich bei Produkten, die im oben genannten Sinne eine geringe Wahrscheinlichkeit haben, achtlos in die Umwelt weggeworfen zu werden, wie z.B. Joghurtbecher, die Frage stellen, ob hier nicht weniger belastenden Maßnahmen wie etwa freiwillige Selbstverpflichtungen, Informationspflichten, höhere Bußgelder für das achtlose Wegwerfen und verstärkte Kontrollen genauso geeignet wären.

Wir empfehlen daher, im Anschluss an § 3 Absatz 4 b) Nr. 3 folgendes Kriterium aufzunehmen: „4. aufgrund ihres Volumens oder ihrer Größe – insbesondere, wenn es sich um Einzelportionen handelt – tendenziell achtlos weggeworfen werden;“.

3. Ausweitung der Pfandpflicht auf sämtliche Einwegkunststoffgetränkflaschen, § 31:

Nahezu sämtliche Einwegkunststoffgetränkflaschen (und Getränkedosen) sollen künftig pfandpflichtig sein, unabhängig von ihrem Inhalt. Demnach werden auch Einweg-Kunststoffflaschen bepfandet, die Milch und Trinkjoghurt, Frucht- und Gemüsesäfte, alkoholische Getränke etc. enthalten. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 9 Absatz 1 der SUPD, wonach bis 2025 mindestens 77 Gewichtsprozent und bis 2029 mindestens 90 Gewichtsprozent der Einweg-Kunststoffgetränkflaschen getrennt gesammelt werden sollen.

a) Recyclinggerechtes Design von pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff

Wir unterstützen grundsätzlich die Ausweitung der Pfandpflicht auf sämtliche Einweg-Getränkeverpackungen aus Kunststoff, weil dadurch deutlich mehr PET-Getränkeflaschen in den Recyclingkreislauf aufgenommen werden. Durch technische Innovationen beim recyclinggerechten Design haben die PET-Flaschenhersteller die Voraussetzung geschaffen, dass z.B. Saftflaschen ohne recyclingunverträgliche Sauerstoff-Barrieren verwendet und nach Gebrauch vollständig in den PET-Recyclingkreislauf integriert werden können.

Durch die Ausweitung der Pfandpflicht auf alle Getränkearten werden etwa 70.000 t verwertbarer Kunststoff (etwa 44.000 t PET aus Saftflaschen sowie ca. 30.000 t Polyolefine und PET aus den Segmenten Milch, Milchmischgetränke und sonstige trinkbaren Milcherzeugnisse) zusätzlich in das Pfandsystem aufgenommen. Über das in der IK organisierte Forum PET hat sich die Industrie bereits Anfang des Jahres für eine solche Ausweitung der Pfandpflicht eingesetzt, um den Recyclingkreislauf von Verpackungen zu stärken. Das Forum PET appelliert an die Getränkeindustrie, zukünftig konsequent nur noch recyclingfähige Flaschen einzusetzen. Die Ausweitung der Pfandpflicht macht auch aus Verbrauchersicht Sinn. Denn warum derzeit manche Flaschen bepfandet sind und andere nicht, erschließt sich dem Verbraucher kaum.

Wir empfehlen die Prüfung von geeigneten Maßnahmen um sicherzustellen, dass alle in Verkehr gebrachten, von der Pfandpflicht betroffenen Getränkeflaschen recyclinggerecht gestaltet sind, damit die Qualität und Wirtschaftlichkeit des Getränkeflaschenrecyclings nicht beeinträchtigt wird. Darüber hinaus ist auch die Einhaltung von Qualitätsvorgaben auf allen Stufen des Wertschöpfungskreislaufs notwendig, um eine möglichst hochwertige Kreislaufführung von PET-Getränkeflaschen zu ermöglichen. Wir verweisen deswegen auf das die Vorgaben der RAL Gütegemeinschaft Wertstoffkette PET-Getränkeverpackungen e.V. (<https://www.wertstoff-pet.de/>)

b) Ausnahmen für Milchgetränkeflaschen

Ungeachtet der grundsätzlichen Zustimmung zur Ausweitung der Pfandpflicht, sollten die vorgebrachten Bedenken des Handels und der Industrie hinsichtlich der Ausweitung auf die Segmente Milch, Milchmischgetränke und sonstige trinkbare Milcherzeugnisse hinsichtlich der Hygiene sowie der Beeinträchtigung des hochwertigen Recyclings eingehend geprüft und gegebenenfalls die Ausnahme für diese Segmente aufrechterhalten werden. Eine bloße Verschiebung der Pfandpflicht auf 2024 genügt nicht. Bei einer Ausweitung der Pfandpflicht ist zu beachten, dass die aktuellen Materialkreisläufe nicht negativ beeinträchtigt werden.

Wir empfehlen, die Ausnahmen von der generellen Pfandpflicht für Flaschen mit Milch, Milchmischgetränken und sonstigen trinkbare Milcherzeugnissen beizubehalten, sofern berechnigte hygienische Einwände vorliegen oder die Qualität der Materialkreisläufe entscheidend beeinträchtigt werden könnte.

c) Begründung anhand der abfallwirtschaftlichen Ziele

Die Ausweitung der Pfandpflicht dient der Stärkung der Kreislaufwirtschaft und nicht (primär) der Vermeidung von Littering, da die bisher von der Pfandpflicht befreiten Einweg-Kunststoffgetränkeflaschen, insbesondere Flaschen mit Milchgetränken oder Frucht- und Gemüsesäften, nicht in nennenswertem Umfang gelittert wurden.

Wir empfehlen, die Begründung zu § 31 zusätzlich an dem in § 1 Absatz 3 Satz 1 VerpackG verankerten abfallwirtschaftlichen Ziel auszurichten, das Recycling von Getränkeverpackungen in geschlossenen Kreisläufen zu fördern.

4. Verfassungsrechtlich erforderliche Einschränkung bei Definition von „Einwegkunststoffgetränkeflaschen“, § 3 Absatz 4 c)

Wir begrüßen aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit den Vorschlag, eine Definition des Begriffs „Einwegkunststoffgetränkeflaschen“ in § 3 Absatz 4 c) im Einklang mit den Vorgaben der SUPD einzuführen.

Allerdings wirft die Einbeziehung von bepfandeten Einwegkunststoffgetränkeflaschen in den Anwendungsbereich von Anti-Littering-Maßnahmen (z.B. bei der Umsetzung von Artikel 10 und 8 SUPD) erhebliche verfassungsrechtliche Probleme auf, weil das Einweg-Pfand in Deutschland bereits dazu führt, dass solche Flaschen nicht oder fast nicht gelittert werden. Nach einer aktuellen Untersuchung werden 98,7 % der bepfandeten PET-Getränkeflaschen (Einweg und Mehrweg) von der Wertstoffsammlung erfasst, d.h. über die primären Pfandsysteme oder über die Dualen Systeme gesammelt (GVM 2019).

Hinzu kommt, dass die Einbeziehung von Flaschen, die nicht für den Verzehr unmittelbar nach dem Kauf (also vor Ort oder zur Mitnahme) gedacht sind, über den Zweck der Anti-Littering-Maßnahmen hinausgeht. Denn Kerngedanke der SUPD ist, dass einige Einweg-Verpackungen tendenziell für den Verzehr unterwegs und im Freien bestimmt sind und deshalb auch des Öfteren in der Umwelt gelittert werden. Davon zu unterscheiden sind Verpackungen, die überwiegend zu Hause oder bei der Arbeit konsumiert und daher kaum gelittert werden.

Wir empfehlen daher, in der Definition oder zumindest in der Begründung klarzustellen, dass bepfandete Einweg-Kunststoffgetränkeflaschen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht von weitergehenden Anti-Littering-Maßnahmen (beispielsweise nach Artikel 10 und Artikel 8 SUPD) erfasst werden.

5. Angebot von Mehrwegalternativen, § 33-34 neu:

Anbieter von Speisen und Getränken für den Sofortverzehr außer Haus werden ab 2023 verpflichtet, Mehrwegverpackungen als Alternative zu Einweg-Kunststoff-lebensmittelverpackungen und Einweg-Getränkebechern anzubieten, ohne dafür einen höheren Preis oder „schlechtere Bedingungen“ zu verlangen (§ 33 Absatz 1 Satz 2). Außerdem gilt eine Hinweispflicht. Ausnahmen sind für kleine Unternehmen mit nicht mehr als 5 Mitarbeitern und nicht mehr als 80m² Verkaufsfläche vorgesehen: Danach können kleine Unternehmen alternativ den Kunden anbieten, die Ware in von den Kunden mitgebrachte „Mehrwegbehältnisse“ abzufüllen (§ 34 Absatz 1). Mit beiden Regelungen soll Artikel 4 Absatz 1 SUPD umgesetzt werden, wobei wir darauf hinweisen, dass dieser den Mitgliedstaaten keine konkreten Vorgaben macht, wie eine „Verbrauchsminderung“ bei den genannten Einweg-Verpackungen erreicht werden soll. Eine richtlinienkonforme Umsetzung könnte beispielsweise auch darin bestehen, nationale Verbrauchsminderungsziele aufzustellen und anschließend den Verbrauch zu messen.

a) Materialneutrale Regelung für Getränkebecher

Die Regelung geht im Bereich der Getränkebecher über die Umsetzung von EU-Recht hinaus, weil sich Artikel 4 SUPD auf Einweg-*Kunststoff*getränkebecher bezieht. Der Vorschlag erfasst dagegen sämtliche Einweg-Getränkebecher, also (theoretisch) auch solche, die ganz ohne Kunststoff auskommen. Diese materialneutrale Regelung begrüßen wir grundsätzlich, da sie hilft, die diskriminierende Regelung der SUPD zumindest in diesem Fall auszugleichen.

b) Beschränkung auf Speisen und Getränke, die auf Bestellung vor Ort befüllt werden

Wir begrüßen grundsätzlich den Vorschlag, die Regelung auf solche Produkte zu begrenzen, die *„jeweils erst beim Letztvertreiber mit Waren befüllt werden“* (§ 33 Absatz 1 Satz 1). Damit werden Speisen und Getränke, die beispielsweise vom Handel bereits verpackt bezogen und nicht vor Ort befüllt werden, ausgenommen. Allerdings sollte diese Regelung weiter präzisiert werden: Nach dem Wortlaut würde diese Pflicht auch z.B. Supermärkte treffen, die Sushi vor Ort herstellen und in Verpackungen füllen. Es ist jedoch weder ökologisch noch ökonomisch sinnvoll, in diesen Fällen, in denen der Letztvertreiber Verpackungen auch ohne individuelle Bestellung von Kunden befüllt, die Verpackung im Markt zu öffnen und den Inhalt in

eine Mehrwegverpackung umzufüllen. Außerdem wäre eine Ungleichbehandlung von im Markt verpackten und bereits verpackt gelieferten Produkten nicht gerechtfertigt. Eine europarechtliche Pflicht zum Angebot von Mehrwegverpackungen für Speisen und Getränke für den Sofort-Verzehr außer Haus besteht nicht.

Wir empfehlen daher, die Regelung in § 33 Absatz 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Letztvertreiber von Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und von Einweggetränkebechern, die jeweils erst beim Letztvertreiber **auf Bestellung** mit Waren befüllt werden, ...“

6. Ausweitung der Registrierungspflicht, § 9 Abs. 1 Satz 1:

Vorgeschlagen wird, dass sich auch Hersteller von nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen vor dem Inverkehrbringen einmalig bei der Zentralen Stelle registrieren müssen. Begründet wird diese Ausweitung der Registrierungspflicht damit, dass dadurch der Vollzug der Pflichten aufgrund der erweiterten Herstellerverantwortung für Hersteller von nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen verbessert wird.

Wir begrüßen grundsätzlich die Maßnahme, die den Vollzug der Systembeteiligungspflicht durch eine Ausweitung der Registrierungspflicht erleichtern soll. Durch die Formulierung, dass die Pflicht für „*Hersteller von mit Ware befüllten Verpackungen*“ gilt, wird klargestellt, dass Hersteller von Verpackungsmaterial und unbefüllten Verpackungen für diese nicht registrierungspflichtig sind.

7. Rücknahme- und Verwertungsnachweis für sämtliche nicht-systembeteiligungspflichtige Verpackungen, § 15 Absatz 3 Satz 3 VerpackG-E

Hersteller und Vertreiber von Transportverpackungen und Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen, sowie von Mehrwegverpackungen sollen nach dem Vorschlag künftig einen Nachweis über die Erfüllung ihrer Rücknahme- und Verwertungspflichten führen. Bisher gilt diese Nachweispflicht nur für Verkaufs- und Umverpackungen, für die wegen Systemunverträglichkeit nach § 7 Absatz 5 VerpackG eine Systembeteiligung nicht möglich ist, und für Verkaufsverpackungen mit schadstoffhaltigen Füllgütern. Durch die Änderung erhöht sich der Begründung zufolge die Zahl der verpflichteten Unternehmen von 100 auf insgesamt 7.500 Unternehmen.

Wir halten es für nicht sinnvoll, die Rücknahme- und Verwertungspflichten und damit auch Nachweispflichten gemäß § 15 Absatz 3 sowohl auf den Inverkehrbringer der verpackten Ware als auch auf den Hersteller und Inverkehrbringer von Verpackungs-

material bzw. unbefüllten Verpackungen anzuwenden. Der Hersteller von Verpackungsmaterial und Leerverpackungen weiß in der Regel nicht, mit welchen Produkten seine Verpackung vom Kunden befüllt wird. Weil er nicht im direkten Kontakt mit dem Endkunden steht, kann er auch die Rücknahme der Verpackung nicht garantieren. Im Übrigen gelten die Pflichten aus der erweiterten Herstellerverantwortung für den Inverkehrbringer der befüllten Verpackung. § 15 Absatz 1 Nr. 4 VerpackG verweist beispielsweise eindeutig auf den Inhalt der Verpackung („schadstoffhaltige Füllgüter“). Die Verwendung des Begriffs „Verkaufsverpackung“ (siehe § 3 Absatz 1 Nr. 1 VerpackG) stellt darüber hinaus klar auf die „Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung“ ab. Dies gilt aus unserer Sicht gleichfalls für die in § 15 Absatz 1 Nr. 2 und 3 VerpackG genannten Verkaufsverpackungen.

Aus unserer Sicht sollte klargestellt werden, dass sämtliche Pflichten gemäß § 15 nicht für Verpackungen gelten, die ohne den Zusammenhang mit einer Ware vertrieben werden.

Wir empfehlen daher, in § 15 Absatz 1 Satz 1 die Worte „Vertreiber von“ durch die Worte „Vertreiber von mit Ware befüllten“ zu ersetzen. Außerdem sollte in § 15 Absatz 3 Satz 1 das Wort „Verpackungen“ durch die Worte „mit Ware befüllte Verpackungen“ ersetzt werden.

Bad Homburg, 18. Februar 2021

Julia Große-Wilde
Geschäftsführerin GKV
j.grosse-wilde@gkv.de
+49 (0) 30 2061 67 149

Dr. Martin Engelmann
Hauptgeschäftsführer IK
m.engelmann@kunststoffverpackungen.de
+49 (0) 6172 9266 76

Dr. Isabell Schmidt
Geschäftsführerin IK
i.schmidt@kunststoffverpackungen.de
+49 (0) 6172 92 66 64

Anmerkungen der REWE Group zum „Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und anderen Gesetzen“

Die REWE Group engagiert sich seit vielen Jahren im Bereich der Vermeidung, Verringerung und Verbesserung der Verpackungen ihrer Eigenmarken. Bei der Auslistung der Plastiktüte war die REWE Group deutschlandweit Vorreiter. Unsere „Leitlinie für umweltfreundlichere Verpackungen“ setzt ambitionierte Ziele für die kommenden Jahre, etwa beim Einsatz von Rezyklaten oder der Förderung von Mehrwegalternativen. Mehr Informationen unter <https://www.rewe-group.com/de/nachhaltigkeit/engagements-und-projekte/verpackungen/>

Grundsätzlich begrüßen wir daher politische Vorhaben, die einer Förderung des Recyclings und einer Vermeidung von Verpackungsmaterial dienen. Der vorliegende Entwurf des „Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und anderen Gesetzen“ wirft jedoch aus Sicht der Durchführungspraxis im Lebensmitteleinzelhandel zahlreiche Fragen auf und schafft Herausforderungen in unseren REWE-, PENNY- und nahkauf-Märkten, auf die wir im Folgenden näher eingehen.

Ausweitung der Einwegpfandpflicht auf Milch/Milcherzeugnisse

Die in § 31 Absatz 4 Nummer 7 VerpackG-E vorgesehene Ausweitung der Einwegpfandpflicht ist unter mehreren Aspekten kritisch zu sehen. **Insbesondere die Ausweitung der Pfandpflicht auf Milch/Milcherzeugnisse) birgt einige Risiken:**

- Durch Restflüssigkeiten in den Milchgebinden entstehen Hygienrisiken, die deutlich über die Verunreinigung infolge aller anderen Getränke hinausgehen und die sich in Kombination potenzieren. Bereits heute lassen sich auch bei regelmäßiger Reinigung gemäß den Empfehlungen der Hersteller Gerüche und mikrobielle Verunreinigungen durch Vergärungsprozesse insbesondere durch stärke- und zuckerhaltige Restflüssigkeiten (z.B. Bier oder Cola) nicht vermeiden.
- Einträge von proteinhaltigen Restflüssigkeiten würden die Situation jedoch stark verschlimmern, da die Verstoffwechselung von tierischen Reststoffen wie im Falle des zusätzlichen Eintrags von Proteinen aus Milchresten in die Rücknahmeautomaten die mikrobiellen Prozesse potenziert. Die Bakterien aus den Zucker- und Stärkeresten finden in den Proteinen idealen Nährboden für die Entwicklung von pathogenen Keimen und Schimmel. Da Milchprodukte gerinnen, verbleiben häufig größere Reste in den Gebinden als bei Wasser, Bier oder Säften – entsprechend größer ist auch der potenzielle Eintrag von Protein und die Bildung von Schimmelsporen und ihre Verbreitung in der Raumluft. Dies wäre potenziell insbesondere in der großen Zahl von Märkten problematisch, wo sich die Rücknahmeautomaten in den Märkten selbst und nicht in getrennten Räumen befinden.
- Abhilfe würde ein möglichst hermetischer Einschluss der Rücknahmeautomaten mit Absaugung der Luft schaffen – solche Systeme sind seitens der Hersteller aber nicht am Markt erhältlich. Bauliche Veränderungen sind an den meisten Standorten nicht möglich und würden unverhältnismäßige Kosten verursachen.

- Der Stoffstrom der PET-Rezyklate wird zudem potenziell mit weiteren Störstoffen angereichert werden, die aus dem weiß volleingefärbtem PET stammen (u.a. als UV-Schutz für Milchprodukte). Dieses Risiko einer Verschleppung in den bislang nahezu einzigen Stoffstrom für lebensmitteltaugliche Kunststoffrezyklate sollte vermieden werden.
- Die opake Färbung von PET-Milchgebinden erschwert die Trennung von weißem und transparentem PET.

Steuerliche Aspekte der Erweiterung der Einwegpfandpflicht auf Milch/Milcherzeugnisse

Mit einer Ausweitung der Einwegpfandpflicht auf Milch/Milcherzeugnisse würden erstmals Produkte von der Pfandpflicht erfasst, die dem ermäßigten Mehrwertsteuersatz von 7% MwSt unterliegen. Damit müssten auch die Rücknahmeautomaten, die Kassensysteme und die gesamte Pfandclearing-Struktur der Deutschen Pfandgesellschaft mit zwei unterschiedlichen Steuersätzen agieren. Dies stellt einen Bruch mit dem bisherigen System dar, das nur mit einem Steuersatz operiert. Dadurch ergeben sich, auch angesichts der kurzen Zeitspanne bis zum 1.1.2022, erhebliche Umsetzungsbedarfe und große Herausforderungen in der Praxis, zusätzlich zur technischen Umsetzung der Erweiterung auf Säfte/Nektare.

Ausweitung der Einwegpfandpflicht auf Fruchtsäfte/Nektare

Durch den Einsatz von Additiven (insb. Polyamid) kann die chemische Struktur von PET verändert werden (sog. „Barriereschicht“). So können die Eigenschaften von PET-Flaschen an die besonderen Bedürfnisse der darin enthaltenen Flüssigkeiten angepasst werden (etwa besserer Schutz von Fruchtsäften vor der Sonneneinstrahlung, um so das Mindesthaltbarkeitsdatum zu erhöhen). **Manche Zusätze verschlechtern die Recyclingfähigkeit der PET-Flaschen allerdings erheblich.** Eine hohe Qualität des Rezyklats ist jedoch von besonderem Interesse, um das Rezyklat hochwertig weiter zu verwenden – auch im Sinne der im VerpackG-E ebenfalls vorgesehenen Mindestrezyklateinsatzquote bei Getränkeflaschen ab 2025.

- Die heute gängigen Pfandautomaten lassen zum Großteil eine Trennung von PET-Flaschen mit und ohne Barriereschicht nicht zu. Selbst dann müssten diese Materialien über die gesamte Logistikkette bis hinein in die Verwertung getrennt gehalten werden. Es gibt zusätzliche Investitionskosten bei den Verwertern, verbunden mit dem Hinweis, dass es noch keine bekannte/bewährte Technologie gibt, um PET mit unverträglichen Barriereschichten in der Verwertung auszuschleusen. Der intendierte Wiedereinsatz von rPET in Pfandflaschen wird damit erschwert. Sollte es diese Technologie im Einsatz geben, so ist mit zusätzlichen Ausbeuteverlusten zu rechnen, da das Material im Zweifel eher einer minderwertigen Fraktion zusortiert werden wird.
- Eine händische Trennung im rückwärtigen Bereich des Automaten ist nicht möglich, da zum einen nur Automaten für Ein- und Mehrweg über entsprechende Bereiche verfügen. Zum anderen muss die Flasche zwingend vom Automaten entwertet (sprich kompaktiert) werden, um Betrug durch wiederholtes Einführen derselben Flasche zu verhindern. Auch wird die Information, ob die Flasche eine Barriereschicht enthält oder nicht, nicht durch den Barcode abgebildet. Uns als Händler liegen diese Herstellerinformationen zudem nicht vor.

- Die Nutzung von Flaschen ohne Barrierschicht würde mit einer Verkürzung des Mindesthaltbarkeitsdatums einhergehen. Insbesondere Säfte werden jedoch häufig auch in größeren Mengen für eine längere Lagerung gekauft. Verkürzungen beim MHD bergen daher die Gefahr, dass Verbraucher Saft nach Ablauf des MHD wegschütten – vor dem Hintergrund des erklärten Ziels von Handel und Politik, Lebensmittelverluste zu verringern, erscheint dieser Schritt daher nicht sinnvoll.

Wir sehen daher die – aus einer Verbraucher/innen-Sicht durchaus nachvollziehbare – Ausweitung der Pfandpflicht insbesondere auf Milch/Milcherzeugnisse sowie auf Fruchtsaft/Nektare aus Gründen der Hygiene, der Technik, der praktischen Umsetzung und der möglichen negativen Auswirkungen auf das Recycling weiterhin kritisch.

Behandlung von Glasgebinden mit Kunststoff sleeves/-Etiketten

Die Pfand- und Rücknahmepflicht nach § 31 VerpackG-E gilt für Einweggetränkeverpackungen. Nach § 3 Absatz 4c VerpackG-E sollen Einwegkunststoffgetränkeflaschen Getränkeverpackungen in Flaschenform sein (einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel), die zugleich die Merkmale einer Einwegkunststoffverpackung erfüllen. Einwegkunststoffverpackungen sollen nach § 3 Abs. 4a E-VerpackG Einwegverpackungen sein, die ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehen. Danach könnten auch Glasflaschen, die mit einem Kunststoffetikett oder mit einer Kunststoffhülle (Sleeve) versehen sind, die Merkmale einer Einwegkunststoffverpackungen erfüllen (weil sie zumindest teilweise aus Kunststoff „bestehen“) und deswegen als Einwegkunststoffgetränkeflasche der Pfand- und Rücknahmepflicht unterliegen. Ein nicht unerheblicher Anteil von Gebinden insbesondere aus den Getränkebereichen Spirituosen, Sekt, Wein wären von dieser Definition betroffen.

Da die bestehenden Rücknahmeautomaten auf die Rücknahme von Einweg-Glasflaschen überhaupt nicht ausgelegt sind, hätte das erhebliche Konsequenzen für den Handel. Eine Nachrüstung der bestehenden Rücknahmeautomaten mit Glaskompaktoren ist teilweise aufgrund fehlenden Platzes in den Märkten nicht möglich, und auch dort wo möglich nicht bis Ende 2021 für den Gesamtmarkt leistbar mit Blick auf Kapazitäten bei den Herstellern. Zudem ist eine Rücknahme von Glasverpackungen mit folgenden Problemen verbunden:

- Arbeitssicherheit/-schutz: Verletzungsgefahr für die Beschäftigten bei Reinigung und Entleerung, Anstieg des Geräuschpegels im Automatenumfeld, Anforderungen an die Lastenhandhabung bei Entleerung der Kompaktoren, Gefahr des Eintrags von Glasstaub in die Atemluft in der Umgebung der Rücknahmeautomaten
- Spirituosen-/Sektverpackungen sind in der Regel sehr dickwandig. Daraus ergeben sich erhöhte Anforderungen an den Kompaktor. Sie können nicht mit der gleichen Technik zerstört werden wie dünnwandiges Einwegglas.
- Die Rücknahme von Glasflaschen über Glastonnen/-Container in den Kommunen ist etabliert; Fremdeinträge von Kunststoffmaterialien im Glaskreislauf sind in der Praxis wenig problematisch. Glaseinträge im PET-Kreislauf verursachen dagegen große Probleme. Daher sollte die bekannte Praxis des Glasrecyclings auch für Flaschen mit Kunststoffetiketten/-Sleeves fortgeführt werden.

Die Definition der Einwegkunststoffflasche im neuen §3 Absatz 4c sollte dahingehend geändert werden, dass Flaschen mit einem Flaschenkörper aus Glas nicht unter diese Definition fallen. Die entsprechende Forderung des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung begrüßen wir daher ausdrücklich.

Beibehaltung der Ober/-Untergrenzen 0,1l und 3l

Aus der im Kabinettsentwurf neu gefassten Ausnahmereglung in § 31 Absatz 4 Satz 2 ergibt sich ein Problem, das so voraussichtlich nicht intendiert ist. Die Ausnahme besagt, dass § 31 Absatz 4 Satz 1 bei den nun pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen nicht mehr gilt. Diese uneingeschränkte Bezugnahme auf Satz 1 bedeutet aus unserer Sicht, dass § 31 Absatz 4 Ziffern 1 bis 6 auch nicht mehr gelten. Somit würden auch Einwegkunststoffgetränkeflaschen kleiner als 0,1 Liter der Pfandpflicht unterliegen, ebenso solche Verpackungen, die an Endverbraucher im Ausland abgegeben werden. Einwegkunststoffgetränkeflaschen werden in § 3 Absatz 4c neu definiert, allerdings nur mit einer Begrenzung des Füllvolumens nach oben (3,0 Liter), nicht nach unten. Dosen werden gar nicht definiert. Dies würde aus unserer Sicht ebenso dazu führen, dass „Bierfässchen“ (5 l) unter die Pfandpflicht fallen könnten, sofern das Fässchen als Dose zu definieren ist. Für das System wäre ein Wegfall der 0,1 Liter-Beschränkung (bei Einwegkunststoffgetränkeflaschen) bzw. der 3 Liter-Beschränkung (bei Dosen) problematisch. Gängige Getränkerücknahmeautomaten und Großzählautomaten in den Zählzentren könnten diese Verpackungen nicht erkennen. Ebenso müsste die Deutsche Pfandsystem GmbH (DPG) alle Verträge neu aushandeln, da die bisherigen auf die Untergrenze von 0,1 Liter und Obergrenze von 3,0 Liter ausgerichtet sind. Eine Pfandpflicht für Exporte (Nr. 2) kann zudem nicht gewollt sein.

Die Regelung der Ober- und Untergrenzen sowie die Definition des Dosenbegriffs sollten daher im Gesetz sichergestellt sein.

Doppelregistrierung von Serviceverpackungen

Die Registrierungsspflicht beim Vertrieb von Serviceverpackungen nach wird § 7 Absatz 2 Satz 3 VerpackG-E erweitert. Letztvertreiber von Serviceverpackungen unterliegen grundsätzlich der Systembeteiligungspflicht nach Absatz 1. Mit der ausnahmsweisen Möglichkeit gemäß § 7 Absatz 2, die Systembeteiligungspflicht auf einen Vorvertreiber der Serviceverpackungen zu übertragen, gehen gemäß Satz 3 auch die Herstellerpflichten nach den §§ 9 bis 11 insoweit auf den verpflichteten Vorvertreiber über. Um Intransparenz im Register zu vermeiden, wird nunmehr auch der Letztvertreiber der Serviceverpackung zur einmaligen Registrierung verpflichtet. Er hat anzugeben, dass er Serviceverpackungen vertreibt, die der Vorvertreiber bereits lizenziert hat. Das wird zu einer unübersichtlichen Aufblähung des Registers führen, was der Transparenz schadet. Gleichzeitig schafft es mehr Verwaltungsaufwand auf Seiten des zusätzlichen Registrierungspflichtigen, darunter auch bei tausenden selbständigen Lebensmittelhändlern. Diesem Mehraufwand steht kein gleicher Nutzen gegenüber.

Die bisherigen Registrierungspflichten sind aus unserer Sicht ausreichend; einer doppelten Registrierung bedarf es nicht. Wir unterstützen daher die entsprechende Forderung des Bundesrates.

Mehrwegpflicht nach § 33 VerpackG

§ 33 VerpackG-E setzt Art. 4 der SUP-Richtlinie um, wonach die Mitgliedstaaten Maßnahmen zu ergreifen haben, um für bestimmte Produkte eine deutliche Verbrauchsminderung zu erreichen. Dabei bestimmt die SUP-Richtlinie, dass die Maßnahmen bis 2026 eine deutlich messbare Reduzierung des Verbrauchs gegenüber 2022 erreichen sollen. Ein EU-Durchführungsrechtsakt zur Festlegung der Methode für die Berechnung und Überprüfung der Verbrauchsminderung steht weiterhin aus. Dennoch sollen im VerpackG-E Händler und Gastronomen ab dem 01.01.2023 verpflichtet werden, Waren, die in Einwegkunststofflebensmittelpackungen und Einweggetränkebechern am Verkaufsort befüllt und angeboten werden, auch in Mehrwegpackungen zum Kauf anzubieten.

Aus einer solchen Regelung ergibt sich eine Reihe von Kritikpunkten:

- Wir als REWE Group selbst sammeln derzeit an den Salatbars einiger REWE-Märkte in Köln erste Erfahrungen mit einem System für Mehrweggebinde im Bereich von Speisen. Ein flächendeckendes System hierfür gibt es bisher nicht, für Speisen noch weniger als für (Heiß-) Getränke. Vorhandene Systeme sind entweder noch in Pilotphasen, decken nur einzelne Gebindearten ab, beschränken sich auf bestimmte Städte oder Ballungsräume, oder würden im Lebensmittelhandel die Einrichtung einer umfangreichen Spüllogistik erfordern. Auch der Anwendungsfall der Selbstbedienung schafft noch einmal zusätzliche Herausforderungen. Systeme, die zum Beispiel auch Märkte oder Restaurants/Imbisse in ländlichen Regionen und kleineren Orten abdecken, lassen sich nicht kurzfristig bis zum 1.1.2023, ausrollen zumal hier Insellösungen Einzelner sicherlich nicht zielführend sein dürften, wenn aus abfallwirtschaftlichen Zielen heraus eine bundesweite Rücknahmestruktur gewünscht sein soll.
- Die Forderung nach einer Preisgleichheit von Einweg- und Mehrweg-Angeboten schränkt aufgrund der jeweils unterschiedlich erforderlichen Prozessschritte bei Herstellung, Vertrieb und Rücknahme die Eigenständigkeit der Vertreiber bei der Preisfestlegung in unzumutbarer Weise ein. Die Forderung der SUP-Richtlinie nach Art. 4 Abs. 1, dass die Maßnahmen „verhältnismäßig und nichtdiskriminierend“ sein müssen, wird damit missachtet. Schon allein wegen der zusätzlichen Logistik- und Aufbereitungskosten für Mehrweg können die Artikel in Einweg- und Mehrweg betriebswirtschaftlich zumutbar nicht zum selben Preis angeboten werden.
- Auch die Forderung des Bundesrates, verpflichtend dem „Endverbraucher anzubieten, die Waren in von diesem zur Verfügung gestellte Mehrwegbehältnisse abzufüllen“, bringt in der Praxis große Probleme mit sich. Eine solche Pflicht birgt enorme hygienische Risiken, da sich die Sauberkeit der mitgebrachten Behältnisse durch den Verkäufer nicht überprüfen lässt. Schwierig ist auch der Umgang mit Speisen, die nicht portionsweise, sondern nach Gewicht verkauft werden, was beispielsweise bei den Salatbars im Lebensmitteleinzelhandel der Fall ist. Eine Tara für dem Verkäufer unbekannte Verpackungen lässt sich faktisch nicht an den Waagen/Kassen einstellen.

Wir sehen daher die im VerpackG-E vorgesehene Pflicht zu Mehrwegalternativen nach § 33 sehr kritisch. Sollte dennoch eine entsprechende Regelung getroffen werden, sind längere Übergangszeiten als bis zum 1.1.2023 vorzusehen.

Über die REWE Group:

Die genossenschaftliche REWE Group ist einer der führenden Handels- und Touristikkonzerne in Deutschland und Europa. Im Jahr 2019 erzielte das Unternehmen einen Gesamtaußenumsatz von rund 63 Milliarden Euro. Die 1927 gegründete REWE Group ist mit ihren mehr als 360.000 Beschäftigten in 23 europäischen Ländern präsent.

Zu den Vertriebslinien zählen Super- und Verbrauchermärkte der Marken REWE, REWE CENTER sowie BILLA, MERKUR und ADEG, der Discounter PENNY, die Drogeriemärkte BIPA sowie die Baumärkte von toom. Hinzu kommen die Convenience-Märkte REWE To Go und die E-Commerce-Aktivitäten REWE Lieferservice, Weinfreunde und Zooroyal. Die Lekkerland Gruppe umfasst die Großhandels-Aktivitäten der Unternehmensgruppe im Bereich der unterwegsversorgung. Zur Touristik gehören unter dem Dach der DER Touristik Group die Veranstalter ITS, Jahn Reisen, Dertour, Meiers Weltreisen, Kuoni, Helvetic Tours, Apollo und Exim Tours und über 2.400 Reisebüros (u.a. DER Reisebüro, DERPART und Kooperationspartner), die Hotelmarken Iti, Club Calimera, Cooee, PrimaSol und Playitas Resort und der Direktveranstalter clevertours.com.

Ansprechpartner für Rückfragen**Sebastian Lange****REWE Group Public Affairs****Leiter Büro Berlin**

Telefon: +49 30 7675961-10

Mobil: +49 151 5512 3076

E-Mail: sebastian.lange@rewe-group.com